

Hinweis zu den Corona-Regeln

Die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Vorgaben der CoBeLVO (Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Landesverordnung) werden selbstverständlich berücksichtigt – kurzfristige Änderungen vorbehalten. Hinsichtlich der Teilnahme gilt die 2G-Plus-Regel. Zutritt zu geschlossenen Räumen (Versammlungsraum) haben somit Geimpfte, Genesene und aktuell Getestete. Gastronomen sind verpflichtet entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Verbandstag des LSW Spezialsport Deutschland e. V. am 28. November 2021 in Mutterstadt

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- TOP 4 Annahme der Tagesordnung
- TOP 5 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2020 (wurde über-
sandt)
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden
- TOP 7 Bericht des Kassenwartes
- TOP 8 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 9 Aussprache zu den Berichten
- TOP 10 Entlastung des Vorstandes
- TOP 11 Ehrungen
- TOP 12 Wahlen
 - 12.1 Wahl eines Wahlleiters
 - 12.2 Antrag auf geheime Wahl
 - 12.3 Wahl eines Pressewartes
 - 12.4 Wahl eines Kampfrichterwartes
- TOP 13 Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand
- TOP 14 Beschlussfassung über Finanzordnung (neu)
- TOP 15 Beschlussfassung über Änderung der Gebühren- und Reisekostenordnung
- TOP 16 Beschlussfassung über Änderung der Ehrungsordnung
- TOP 17 Beschlussfassung über Kampfrichterordnung (neu)
- TOP 18 Beschlussfassung über Datenschutzordnung (neu)
- TOP 19 Beschlussfassung über Anti-Doping-Ordnung (neu)
- TOP 20 Beschlussfassung über Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisier-
ter Gewalt (neu)
- TOP 21 Beschlussfassung über Ethik-Code (neu)
- TOP 22 Beschlussfassung über Verhaltensrichtlinien („Good Governance“) (neu)
- TOP 23 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- TOP 24 Beschlussfassung über aktuelle Wettkampfordnung (WKO) vom 01.01.2021
- TOP 25 Beschlussfassung über Annahme des „Strategiepapiers zur weiteren Entwick-
lung des LSW Spezialsport Deutschland e. V. unter Berücksichtigung der Re-
gionalsprecher*innen“
- TOP 26 Beschlussfassung über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur WKO
 - 26.1 Anträge des Vorstandes
 - 26.2 Anträge des Bundesstatistikers
 - 26.3 Antrag von Dieter Wolf
- TOP 27 Beschlussfassung über weitere eingegangene Anträge
- TOP 28 Sportprogramm 2021/2022
- TOP 29 Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 2022
- TOP 30 Verschiedenes
- TOP 31 Schlusswort und Schließen der Versammlung



Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. März 2020 im Restaurant „Palatinum“ in Mutterstadt

Der bisherige Schriftführer Rolf Schwabbacher wird gebeten, das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung zu führen.

Anwesend:

Christian Tauscher, Hans-Günter Gref, Rolf Schwabbacher, Volker Strub, Gerhard Zachrau, Bernhard Tretter, Inge Litzel, Benjamin Blum, Daniel Sommerhalter, Jean-Marc Rheder, René Cloos, Toni Dötsch, Hans-Jörg Schiele, Ute Strub, Claudia Ernst-Offermann, Hans-Peter Schabinger, Steffen Klein, Sigrid Fuchs, Ulrike Schiele, Heinz Weber, Thomas Schmitt, Reinhard Rhaue, Kurt Büttler, Gertrud Böhm und Kornelia Wrzesniok.

Beginn: 11:05 Uhr

Top 1 - Eröffnung und Begrüßung

Der kommissarische stellvertretende Vorsitzende Hans-Günter Gref eröffnet die Versammlung und begrüßt die anwesenden Mitglieder.

Top 2 - Totengedenken

Hans-Günter Gref bittet die Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben, um den verstorbenen Mitgliedern mit einer Schweigeminute zu gedenken.

Danach übergibt er die Leitung der Versammlung an Volker Strub. Dieser verliest die Namen der Mitglieder, die sich für die Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich entschuldigt haben. Dies sind Thomas Kehl (Heuchelheim), Heinz-Georg Schmitz (Düsseldorf) und Basilius Balschalski (Melsungen), was von der Versammlung gewürdigt wird.

Top 3 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Volker Strub stellt fest, dass satzungsgemäß zu der heutigen ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist damit gegeben.

Top 4 - Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten

Volker Strub stellt fest, dass 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Top 5 - Annahme der Tagesordnung

Die vorliegende, mit der Einladung zugesandte, Tagesordnung wird einstimmig mit 25 Ja-Stimmen angenommen.

Top 6 - Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung

Das Protokoll wird einstimmig, mit 25 Ja-Stimmen, angenommen.

Top 7 - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes

Volker Strub teilt mit, dass der LSW-Spezialsport Deutschland zum 31.12.2019 insgesamt 387 Mitglieder zählte. Nachdem sich der TV Bissendorf-Holte - bei Osnabrück - abgemeldet hat, sind aktuell noch 375 Mitglieder registriert. Desweiteren geht er auf die derzeitige Situation des geschäftsführenden Vorstandes ein; besonders auf die weitere Vorgehensweise, sollte sich kein Vorsitzender finden.

Volker Strub erläutert nochmals kurz die Situation des Vereins nach dem plötzlichen Rücktritt des stellvertretenden Vorsitzenden Steffen Klein aus gesundheitlichen Gründen am 04.10.2019. In einer eilig einberufenen außerordentlichen Vorstandssitzung wurde am 05.10.2019 Hans-Günter Gref einstimmig kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Volker Strub entschuldigt sich für den geschäftsführenden Vorstand, dass es nicht gelungen ist, für die heutige Sitzung eine aktuelle Wettkampfordnung präsentieren zu können. Dies war zwar in der letzten Sitzung angekündigt worden, konnte aber wegen der Gesamtsituation im Vorstand nicht erfüllt werden.

Zum Ende 2019 teilte der Bundesstatistiker Wolfgang Kownatka mit, dass er bei der nächsten Mitgliederversammlung nicht mehr für dieses Amt zur Verfügung steht. Um in der Statistik einen reibungslosen Übergang zu finden, erklärten sich Kornelia Wrzesniok und Hans-Peter Schabinger bereit, das Amt des Bundesstatistikers kommissarisch schon ab dem 01.01.2020 zu übernehmen. Sie stellen sich heute zur Wahl. Volker Strub bedankte sich für geleistete Arbeit von Wolfgang Kownatka.

Top 8 - Bericht des Kassenwarts

Volker Strub legt einen positiven Kassenbericht für 2019 vor.

Kontostände zum	01.01.2019	31.12.2019
Konto 500797600	3.997,89 €	5.353,41 €
Konto 500797601	1.420,05 €	1.420,05 €
Konto 500797697	21,82 €	22,45 €
Gesamtvermögen:		6.795,91 €

Der Kassenwart nimmt erneut Stellung zu Gerüchten und Vorwürfen in Verbindung mit RKS Phoenix Mutterstadt und der Beitragszahlung.

RKS Phoenix Mutterstadt hat aktuell beim LSW Spezialsport Deutschland 121 Mitglieder angemeldet. Hiervon sind 45 passive Mitglieder, die nicht sportlich aktiv sind und keine Leistungen vom LSW in Anspruch nehmen.

RKS Phoenix Mutterstadt zahlt für seine Mitglieder den höchsten Satz von 180.- € jährlich. Daneben zahlen aber noch viele seiner Mitglieder direkt einen Beitrag. Insgesamt erhält der LSW dadurch zusätzlich 603.- € jährlich.

Top 9 - Bericht der Kassenprüfer

Kassenprüferin Gertrud Böhm verliest den Kassenprüfbericht. Sie hatte zusammen mit Nicolas-Dominique Zachrau die Kasse am 18.02.2020 geprüft.

Es gab keinerlei Beanstandungen. Die Kassenprüfer empfehlen daher der Versammlung die Entlastung des Kassenwartes.

Top 10 - Aussprache zu den Berichten

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Top 11 - Entlastung des Vorstandes

Kassenprüferin Gertrud Böhm beantragt die Entlastung des gesamten Vorstandes.

Die Abstimmung über die Entlastung des gesamten Vorstandes ergab folgendes Ergebnis:

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen des geschäftsführenden Vorstandes

Ergebnis: Damit wurde dem gesamten Vorstand die Entlastung erteilt.

Top 12 - Wahlen

12.1 Wahl eines Wahlleiters

Rolf Schwabbacher schlägt Volker Strub als Wahlleiter vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Volker Strub ist einstimmig zum Wahlleiter gewählt und nimmt die Wahl an.

12.2 Abstimmung über offene Wahl

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

12.3 - Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand nach § 21 der Satzung

12.3.1 Wahl des 1. Vorsitzenden

Volker Strub schlägt Christian Tauscher zur Wahl als Vorsitzenden vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

Christian Tauscher ist mehrheitlich für 2 Jahre zum Vorsitzenden gewählt und nimmt die Wahl an.

12.3.2 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Volker Strub schlägt Hans-Günter Gref zur Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Hans-Günter Gref ist einstimmig für 2 Jahre zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und nimmt die Wahl an.

12.3.3 Wahl des Schriftführers

Da Rolf Schwabbacher nicht mehr für das Amt des Schriftführers zur Verfügung steht, schlägt Volker Strub Andreas Schäfer zur Wahl zum Schriftführer vor.

Andreas Schäfer hat sich schriftlich im Vorfeld bereit erklärt, für die Wahl zum Schriftführer zu kandidieren. Weiterhin hat er erklärt, dass er das Amt bei seiner Wahl annimmt.

Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Damit ist Andreas Schäfer einstimmig für 2 Jahre zum Schriftführer gewählt. Die Annahme hat er schriftlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung erklärt.

12.3.4 Wahl des Kassenwartes

Der Vorsitzende Christian Tauscher übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Wahlleitung.

Er schlägt Volker Strub zur Wahl als Kassenwart vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Volker Strub ist einstimmig für 2 Jahre zum Kassenwart gewählt und nimmt die Wahl an.

Volker Strub übernimmt wieder die Wahlleitung.

12.3.5 Wahl des Sportwartes

Volker Strub schlägt Gerhard Zachrau zur Wahl als Sportwart vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Gerhard Zachrau ist einstimmig für 2 Jahre zum Sportwart gewählt und nimmt die Wahl an.

Der geschäftsführende Vorstand ist damit komplett. Im Jahr 2022 finden wieder satzungsgemäß regulär Neuwahlen statt.

Top 12.4 - Wahlen für den erweiterten Vorstand (§ 22 der Satzung)

12.4.1 Wahl des Pressewartes

Es findet sich kein Kandidat für das Amt.

Das Amt bleibt weiterhin vakant. Die Aufgaben müssen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

12.4.2 Wahl des Bundestatistikers

Volker Strub schlägt Peter Schabinger und Kornelia Wrzesniok für das Amt des Bundestatistikers vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Der Wahlleiter schlägt vor, die zwei Kandidaten „en bloc“ zu wählen. Dem stimmt die Versammlung zu.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Peter Schabinger und Kornelia Wrzesniok sind einstimmig für 2 Jahre als Bundesstatistiker gewählt und nehmen die Wahl an.

12.4.3 Wahl des Jugendwartes

Volker Strub schlägt Steffen Klein für das Amt des Jugendwartes vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Steffen Klein ist einstimmig für 2 Jahre als Jugendwart gewählt worden und nimmt die Wahl an.

12.4.4 Wahl des Kampfrichterwartes

Es findet sich kein Kandidat für das Amt.

Das Amt bleibt weiterhin vakant. Die Aufgaben müssen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

12.4.5 Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses

Volker Strub schlägt Hans-Jörg Schiele für das Amt des Vorsitzenden im Rechtsausschuss vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Hans-Jörg Schiele ist einstimmig für 2 Jahre als Vorsitzender im Rechtsausschuss gewählt und nimmt die Wahl an.

Top 12.5 – Wahl der drei Kassenprüfer

Aus der Versammlung werden Gertrud Böhm, Nicolas-Dominique Zachrau und Thomas Schmitt als Kassenprüfer vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Der Wahlleiter schlägt vor, die drei Kandidaten „en bloc“ zu wählen. Dem stimmt die Versammlung zu.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimme
2 Enthaltungen

Gertrud Böhm, Nicolas-Dominique Zachrau und Thomas Schmitt sind einstimmig für 2 Jahre als Kassenprüfer gewählt und nehmen die Wahl an.

Nicolas-Dominique Zachrau hat bei der Kassenprüfung seine Bereitschaft erklärt, das Amt des Kassenprüfers erneut anzunehmen.

Top 12.6 – Wahlen für den Beirat (§ 26 der Satzung)

12.6.1 Wahl von mindestens mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern

Aus der Versammlung melden sich Claudia Ernst-Offermann, Rolf Schwabbacher, Toni Dötsch, Reinhard Rhaue und Daniel Sommerhalter zur Wahl. Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Vorschläge.

Der Wahlleiter schlägt vor, die fünf Kandidaten „en bloc“ zu wählen. Dem stimmt die Versammlung zu.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen

Damit sind Claudia Ernst-Offermann, Rolf Schwabbacher, Toni Dötsch, Reinhard Rhaue und Daniel Sommerhalter bei eigener Enthaltung einstimmig zu Mitgliedern im Beirat gewählt.

Alle fünf nehmen auf Frage die Wahl an.

Top 12.6 – Wahlen für den Rechtsausschuss

12.6.1 Wahl von mindestens mindestens 2, höchstens 6 Mitgliedern

Aus der Versammlung melden sich Bernhard Tretter und Benjamin Blum zur Wahl. Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Vorschläge.

Der Wahlleiter schlägt vor, die zwei Kandidaten „en bloc“ zu wählen. Dem stimmt die Versammlung zu.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Damit sind Bernhard Tretter und Benjamin Blum bei eigener Enthaltung einstimmig zu Mitgliedern im Rechtsausschuss gewählt.

Alle zwei nehmen auf Frage die Wahl an.

Top 13 – Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung der Satzung laut Vorlage im § 21 Abs. 2 und Abs. 5. sowie § 32 Abs. 5.

Der Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung der Satzung wurde mit der Einladung den Mitgliedern zugesandt. Volker Strub verliest die Änderungen und stellt sie zur Abstimmung.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Die Änderungen der Satzung im § 21 Abs. 2 und Abs. 5. sowie im § 32 Abs. 5 sind einstimmig angenommen.

Top 14 – Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung der Gebühren- und Reisekostenordnung

Der Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung der Gebühren- und Reisekostenordnung wurde mit der Einladung den Mitgliedern zugesandt. Volker Strub verliest die Änderungen und stellt sie zur Abstimmung.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Die Änderung der Gebühren- und Reisekostenordnung sind einstimmig angenommen.

Top 15 – Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Schaffung einer Ehrungsordnung nach § 27 der Satzung

Der Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Schaffung einer Ehrungsordnung wurde mit der Einladung den Mitgliedern zugesandt. Volker Strub fragt, ob hinsichtlich der Eh-

rungsordnung Erörterungsbedarf besteht. Dies ist nicht der Fall. Die Ehrungsordnung wird in der vorgelegten Form zur Abstimmung gestellt.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Die Ehrungsordnung ist einstimmig angenommen.

Top 16 – Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über Mindestanforderungen an Ergebnislisten im Bereich des LSW-Spezialsport Deutschland, die auch in die Wettkampfordnung übernommen werden sollen

Der Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über Mindestanforderungen an Ergebnislisten im Bereich des LSW-Spezialsport Deutschland wurde mit der Einladung den Mitgliedern zugesandt. In einer kurzen Diskussion herrscht Einigkeit, dass bestimmte Angaben in einer Ergebnisliste selbstverständlich sind. Der schriftliche Einwand von Thomas Kehl wird in die Diskussion eingebracht. Es wird nicht vorgeschrieben, in welcher Form (mit welchem Programm) die Ergebnisliste zu fertigen ist. Volker Strub stellt die geforderten Mindeststandards zur Abstimmung.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Der Antrag über die Mindestanforderungen an Ergebnislisten ist einstimmig angenommen. Diese sind in die Wettkampfordnung aufzunehmen.

Top 17 – Antrag des Sportwartes zur Änderung der Wettkampfordnung

Nach eingehender Diskussion zieht Gerhard Zachrau den Antrag über die Änderung der Wurfgewichte in den Altersklassen M60 und M65 im Gewichtshochwurf zurück.

Top 18 – Beschlussfassung über weitere eingereichte Anträge

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

Top 19 – Sportprogramm 2020

- | | |
|--------------------------------|---|
| 19.04.2020 - in Brey | - DM Ultrastein / DM Strongest-Man/Women / Strongest soft |
| 26.04.2020 - in Mutterstadt | - DM Gewichtswurf einarmig / DM Diskus griechisch
DM Kugelstoß-3-Kampf |
| 01.05.2020 - in Bad Lauterberg | - LSW-Regionalmeisterschaften mit Nebenprogramm |
| 10.05.2020 - in Vellmar | - DM Gewichtswurf-Dreikampf / DM Historisches Gewicht |
| 20.06.2020 - in Neu-Isenburg | - DM Stand-Kugelstoß-5-Kampf (Shotorama)
DM Diskus griechisch-3-Kampf
DM Standweitsprung / DM Stand-Zweisprung / DM Athletik-2-Kampf
DM Athletik-3-Kkampf
DC und Süddeutsche Meisterschaften Stand-Kugelwurf-3-Kampf |
| | <u>Hinweis:</u>
<i>Die Teilnehmer am Athletik-2- und -3-Kampf müssen das Kugelschocken separat in Burgholzhausen (21.06.2019) melden und durchführen!
Die Hauptmeldung für den Athletik-2- und -3-Kampf erfolgt jedoch mit der Meldung in Neu-Isenburg und wird auch dort bezahlt.</i> |
| 21.06.2020 - in Burgholzhausen | - DM Stand-Kugelwurf-3-Kampf (Schockorama) / DM Athletik-2-Kampf
DM Athletik-3-Kkampf |
| | <u>Hinweis:</u>
<i>Die Teilnehmer am Athletik-2- und -3-Kampf müssen die Hauptmeldung für den Athletik-2- und -3-Kampf zusätzlich mit der Meldung für Neu-Isenburg vornehmen und dort auch die Gebühren entrichten.</i> |

	SDM + DC Keule / SDM + DC Kugelstoß-3-Kampf /
	SDM + DC Schleuderball
29.08.2020 - in Bingen	- DM Keule / DM Speerwurf-3-Kampf / DM Stand-Kugelwurf-3-Kampf
13.09.2020 - in Bad Lauterberg	- DM Igmander mit Rahmenprogramm
27.09.2020 - in Heuchelheim	- DM Schleuderball / DM Steinstoß-3-Kampf mit Rahmenpro. Ultrastein
11.10.2020 - in Haßloch	- DM Stand-Diskuswurf-3-Kampf / Rahmenprogramm Diskus griechisch
18.10.2020 - in Mutterstadt	- DM Schottenhammer / DM Rundgewicht
	- SDM + DC Igmanderhammer / SDM + DC Einarmgewicht

Es fehlen noch Ausrichter für: - DM Gewicht-Hochwurf / DM Eisenschleuder
- DM Werfer-10-Kampf / DM Steinstoß-8- und -10-Kampf

LSW-EM/WM Termine:

01.05.2020	- in Purgstall	- WM Stein-10-Kampf
02.05.+03.05.2020	- in Purgstall	- WM Werfer-10-Kampf
27.06.+28.06.2020	- in Lovosice	- Internat. Tschechische Meisterschaften
31.07.- 02.08.2020	- in Jüterbog	- EM LSW

Zum Sportprogramm führt Sportwart Gerhard Zachrau grundsätzlich aus, dass es in der heutigen Zeit mit Internet nicht mehr möglich ist, erst bei der Mitgliederversammlung über die Meisterschaftstermine abzustimmen. Volker Strub ergänzt, dass wir daran festhalten, dass die Mitgliederversammlung nach dem Jahres- und Kassenabschluss zum 31.12. des Jahres stattfindet. Zukünftig nimmt der Sportwart frühzeitig mit den Vereinen Kontakt auf und vereinbart mit diesen unter Berücksichtigung von bereits bekannten Terminen der Leichtathletik und des Rasenkraftsports Meisterschaftstermine. Der Terminplan entsteht somit in Absprache mit den Veranstaltern.

Diese Termine können dann auch frühzeitig veröffentlicht werden. Die Mitgliederversammlung erhält die Termine zur Kenntnis.

Diese Verfahrensweise, die eigentlich schon so praktiziert wird, nimmt die Mitgliederversammlung zustimmend zur Kenntnis.

Thema Europameisterschaften 2020:

Vom 31.07.2020 bis 02.08.2020 finden in Jüterbog die diesjährigen Europameisterschaften statt. Jean-Marc Rheder und Christian Tauscher, die Vorort die Federführung übernommen haben, geben der Versammlung einen Bericht über den Organisationsstand der Veranstaltung. Meldeschluss ist der 16.06.2020. Die LSW-Sportler werden aufgefordert, sich zahlreich anzumelden.

Top 20 – Ehrungen

Als „Sportler 2019 des Jahres“ bei den Männern wird Thomas Schmitt vom TuS 1889 Buir von Christian Tauscher ausgezeichnet.

„Sportlerin des Jahres 2019“ bei den Frauen ist Marina Haubrich vom TuS Roland Brey. Heinz Weber nimmt für sie den Diskobol entgegen.

Die Ehrung für die „Sportlerin des Jahres 2019“ im Jugendbereich an Tokessa Zinn vom TV Sinzig 08 wird zu einem anderen Termin nachgeholt.

Top 21 – Beschluss über den Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Anwesenden beschließen einstimmig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wieder in Mutterstadt abzuhalten. Es soll möglichst darauf geachtet werden, dass an diesem Wochenende auch ein LSW-Wettkampf in Mutterstadt zur Austragung kommt.

Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Top 22 – Verschiedenes

Volker Strub hat verschiedene Geräte, die eigentlich verkauft werden sollten mitgebracht. Nachdem man ein Jahr lang versucht hat, diese Geräte zu verkaufen, was nicht gelang, werden sie den Anwesenden kostenlos angeboten.

Top 20 – Schlusswort und Beenden der Mitgliederversammlung

Vorsitzender Christian Tauscher dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen zur ordentlichen Mitgliederversammlung und wünscht allen eine gute Heimreise, erfolgreiche Wettkämpfe und Veranstaltungen im Jahr 2020. Mit den Wünschen auf eine gute Zusammenarbeit und den Blick in die Zukunft des LSW-Spezialsportes wird die Versammlung geschlossen.

Ende: 12:35 Uhr

Mutterstadt, den 08.03.2020

Rolf Schwabbacher
(Protokollführer)

Volker Strub
(Versammlungs- und Wahlleiter)

Christian Tauscher
(Vorsitzender)

I.

Geschäftsordnung für den Vorstand

Stand **28.11.2021**

1. Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verbandstages durch. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme eines eventuellen Ehrenvorsitzenden sind gegenüber dem Verbandstag (der Mitgliederversammlung) ergebnis- und ressortverantwortlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorsitzenden um die Einberufung einer Vorstandssitzung ersuchen; dieser hat dieser Bitte unverzüglich nachzukommen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der geschäftsführende Vorstand

2.1 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende ist für die ordnungs- und satzungsmäßige Leitung des LSW Spezi­alsport Deutschland e.V. (LSW) verantwortlich.
2. Soweit kein Geschäftsführer eingesetzt ist, nimmt der Vorsitzende die anfallenden Aufgaben der Geschäftsstelle wahr.
3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Verbandstag und in den Vorstandssitzungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen, die er zu unterzeichnen hat. Er beruft nach Bedarf Arbeitstagungen des Vorstandes ein.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Vorstandssitzungen einzuladen.
5. Der Vorsitzende verantwortet in seiner Funktion die Vertretung des LSW nach innen und außen.
6. Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, teilzunehmen. Ihm steht immer ein Rederecht zu.
7. Der Vorsitzende schlägt dem Vorstand bei Bedarf die Bildung von Arbeitsausschüssen und Kommissionen vor.
8. Der Vorsitzende schlägt dem Vorstand die Berufung einer Person zum Geschäftsführer vor.
9. Sind nicht alle Positionen im erweiterten Vorstand besetzt, übernimmt der Vorsitzende die entsprechenden Zuständigkeiten mit Ausnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

2.2 Der stellvertretende Vorsitzende

1. Als ständiger Vertreter des Vorsitzenden trifft der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des Vorsitzenden die Entscheidungen nach Abschnitt 2 dieser Geschäftsordnung.
2. Der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, teilzunehmen.
3. **Der stellvertretende Vorsitzende ist der Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb des Verbands.**

2.3 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Verbandes. Die allgemeinen Aufgaben können in einer Finanzordnung des Verbandes geregelt werden.
2. Er ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Er zieht gemäß der Satzung und einer Gebührenordnung, sofern eine solche beschlossen wird, des Verbandes Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht und Strafen unverzüglich ein.
3. Er verwaltet die Mitgliederliste und verfasst den hierfür erforderlichen Schriftverkehr.

2.4 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt bei den Vorstandssitzungen und Verbandstagen das Protokoll.

2.5 Der Sportwart

1. Der Sportwart ist verantwortlich für alle sporttechnischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind.
2. Der Sportwart arbeitet dem Pressewart zu. Er übernimmt im Verhinderungsfall des Pressewartes in Vertretung die Pressearbeit im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen des LSW.
3. Er berät den Vorsitzenden bei Ehrungen von Sportlerinnen und Sportler.
4. Er führt frühzeitig die Absprachen mit den Vereinen über die Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften, erstellt eine Jahresübersicht und legt diese dem geschäftsführenden Vorstand zur Abstimmung vor. Beim Verbandstag ergänzt er, falls notwendig, den Bericht des Vorsitzenden im Hinblick auf sportliche Ereignisse.
5. Er präsentiert dem Verbandstag die Jahresplanung der Deutschen Meisterschaften.

3. Der erweiterte Vorstand

3.1 Der Pressewart

Der Pressewart kümmert sich eigenverantwortlich, bzw. auf Weisung des Vorsitzenden um die Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen des LSW. Er wird hierbei von dem Sportwart unterstützt.

3.2 Der Bundestatistiker

1. Der Bundesstatistiker führt die internationalen und nationalen Rekordlisten.
2. Er erstellt jährlich eine nationale Bestenliste.

3. Er berät zusammen mit dem Sportwart den Vorsitzenden bei der Ehrung von Sportlerinnen und Sportler.

3.3 Der Jugendwart

Der Jugendwart kümmert sich um die Anliegen der Schüler sowie der Jugend. Die Aufgaben des Jugendwartes können in einer Jugendordnung geregelt werden.

3.4 Der Kampfrichterwart

1. Dem Kampfrichterwart obliegt die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im Bereich des LSW.
2. Er verwahrt die Unterlagen der aktuellen Kampfrichter und überwacht die Nachschulungstermine.
3. Ihm obliegt die Kontrolle der Kampfrichter bei Wettkämpfen vor Ort in unregelmäßigen Abständen.

3.5 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses

Die Aufgaben des Rechtsausschusses und seines Vorsitzenden sind in der Rechts- und Strafordnung geregelt.

4. Änderung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann nur durch den Verbandstag des LSW geändert werden.

5. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Vorstand wurde am 29.04.2018 auf dem Verbandstag in Mutterstadt verabschiedet und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. **Die letzte Änderung erfolgte beim Verbandstag in Mutterstadt am und trat mit dem Beschluss in Kraft.**

II.

Finanzordnung

des

LSW Spezilsport Deutschland e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Finanzordnung gründet sich auf die Satzung/Ordnungen des LSW Spezialsport Deutschland e. V. und regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des LSW Spezialsport Deutschland e. V.
- (2) Die Finanzwirtschaft des LSW Spezialsport Deutschland e. V. ist nach den Grundlagen gebotener Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist, wie das Geschäftsjahr, das Kalenderjahr.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- (2) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart den nach der Satzung des LSW Spezialsport Deutschland e. V. jeweils zuständige Gremien über das Ergebnis Bericht.

§ 4 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist für die Finanz- und Kassenführung des LSW Spezialsport Deutschland e. V. verantwortlich.
- (2) Dem Kassenwart obliegt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung.

§ 5 Aufgaben des Kassenwartes

- (1) Die Aufgaben des Kassenwartes ergeben sich aus der Satzung des LSW Spezialsport Deutschland e. V. sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Kassenwart ist weiterhin für die Erstattung von Auslagen gemäß der Reisekostenordnung des Verbandes zuständig (siehe auch § 10).
- (3) Der Kassenwart bereitet die Spendenbescheinigungen vor, unterzeichnet diese und legt sie dem Vorsitzenden zur Schlusszeichnung vor.
- (4) Der Kassenwart ist für eine rechtmäßige Verbuchung der Spenden verantwortlich.

§ 6 Zahlungsanweisungen

- (1) Im Rahmen des ordentlichen Etats kann der Kassenwart in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 100.- € verfügen. Alle Zahlungen über 100.- € bedürfen der Linksunterschrift des Vorsitzenden. Beträge über 1.000.- € können nur durch Beschluss des Vorstandes angewiesen werden.
- (2) Ausgenommen sind Zahlungsanweisungen aufgrund von Verbindlichkeiten, die nach § 9 bereits genehmigt wurden.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das jeweilige Bankkonto des LSW Spezialsport Deutschland e. V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

- (2) Belege müssen den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten und sind fortlaufend zu nummerieren. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung richtet sich nach § 14 der Satzung des LSW Spezialsport Deutschland e. V.
- (2) Aufgaben der Kassenprüfer siehe Anlage A.
- (3) Bericht über die Kassenprüfung siehe Anlage B.

§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des ordentlichen Haushaltes des LSW Spezialsport Deutschland e. V. bedarf bei Ausgaben über € 1.000.- grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes des LSW Spezialsport Deutschland e. V.

§ 10 Erstattung von Auslagen

- (1) Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des LSW Spezialsport Deutschland e. V. haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB.
- (2) Sofern Pauschsätze gewährt werden, richten sich diese nach den Bestimmungen des Steuerrechts in der jeweils gültigen Fassung. Dort nicht erfasste Aufwendungen werden in der durch den Verbandstag zu verabschiedenden Gebühren- und Reisekostenordnung geregelt.
- (3) Reisekosten und sonstige Aufwendungen (Auslagen) sind innerhalb von acht Wochen abzurechnen. Dies gilt nicht für laufende Aufwendungen.

§ 11 Fristenregelungen

- (1) Alle Rechnungen des LSW Spezialsport Deutschland e. V. sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- (2) Sperrn nach § 10 der Satzung des LSW Spezialsport Deutschland e. V. treten frühestens zehn Wochen nach Rechnungsstellung in Kraft.
- (3) Eine Sperre wird dann aufgehoben, wenn der fällige Rechnungsbetrag inklusive aller angefallenen Nebenkosten und/oder Gebühren
 - auf einem Konto des LSW Spezialsport Deutschland e. V. gutgeschrieben wurde oder
 - in bar einem Vorstandsmitglied des LSW Spezialsport Deutschland e. V. gegen Quittung bezahlt wurde oder
 - der Rechtsausschuss dies verfügt hat.

§ 12 Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung kann nur durch den Verbandstag des LSW Spezialsport Deutschland e. V. geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am **28.11.2021** in Mutterstadt auf dem Verbandstag verabschiedet und trat sofort in Kraft.

Anlage A **Aufgaben der Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsunterlagen des Verbandes auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der ba­ren und unba­ren Geldbestände.
2. Hierzu sind den Kassenprüfern vorzulegen:
 - a. die Geschäftsbücher und/oder sonstigen Buchungsunterlagen,
 - b. die Belege, Bankauskünfte und Bankbücher und
 - c. die Barkasse (sofern eingerichtet).
3. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, beim Vorstand einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor dem Verbandstag durchgeführten Prüfung ist entwe­der in einem schriftlichen Kassenprüfbericht (siehe Anlage B), der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist, festzuhalten oder entsprechend beim Verbandstag mündlich vorzutragen. Bei vorgefundenen Mängeln, ist dem Vor­stand unverzüglich zu berichten.
5. Der zu den Verbandsakten zu nehmende Kassenprüfbericht soll folgende Angaben enthalten:
 - a. Name der Kassenprüfer,
 - b. Name des Kassenwartes,
 - c. Zeit und Ort der Prüfung,
 - d. Zeitraum der Prüfung,
 - e. geprüfte Unterlagen,
 - f. Namen der Auskunftspersonen,
 - g. Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte,
 - h. Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen),
 - i. Prüfungsfeststellungen,
 - j. bare und unbare Geldbestände sowie
 - k. Endvermögen zum Prüfungsstichtag.
6. Bei dem lediglich mündlich vorgetragenem Prüfbericht sind die vorgenannten Punkte, soweit sie zutreffend sind, im Protokoll zu erfassen.
7. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversamm­lung beim Verbandstag die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassenwartes vor.
8. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich (siehe § 14 der Satzung). Sie sollen in der Regel jedoch zwei Wochen vorher beim Kassenwart angemeldet werden und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

TOP 15 Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung der Gebühren und Reisekostenordnung

1. Nummerierung

Die Gebühren- und Reisekostenordnung erhält gemäß der Aufzählung in § 5 unserer Satzung die Ziffer III.

2. Abschnitt C - Fristenregelungen

Die Ziffer 6 wird um zwei Bedingungen ergänzt:

6. Eine Sperre kann nur aufgehoben werden, wenn der fällige Rechnungsbetrag (inkl. aller angefallenen Nebenkosten/Gebühren)
 - auf dem Konto des LSW Spezialsport Deutschland e. V. gutgeschrieben wurde **oder**
 - **in bar dem Kassenwart von LSW Spezialsport Deutschland e. V. bezahlt wurde oder**
 - **der Rechtsausschuss dies verfügt hat.**

3. Abschnitt D - Auslagenregelungen

Die Tagegelder werden den steuerlichen Bestimmungen angepasst. Dadurch ändern sich die Beträge in Ziffer zwei jeweils von 12.- auf **14.- €** bzw. von 24.- auf **28.- €**.

4. II. Sonstige Regelungen

In § 4 „Inkrafttreten“ ändert sich das Datum der letzten Änderung.

TOP 16 Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung der Ehrungsordnung

1. Nummerierung

Die Ehrungsordnung erhält gemäß der Aufzählung in § 5 unserer Satzung die Ziffer **VI**.

2. § 2 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Absatz 4 Ziffer 1 ändert sich wie folgt:

alt:

Jährlich können auf Vorschlag des Bundesstatistikers und/oder von Vereinen, Clubs oder Abteilungen durch den geschäftsführenden Vorstand eine Sportlerin und/oder ein Sportler des Jahres ausgezeichnet werden. Sie erhalten jeweils eine Urkunde und einen Pokal in Form des „Diskobol“.

neu:

Jährlich können auf Vorschlag **des Vorstands**, des Bundesstatistikers und/oder von Vereinen, Clubs oder Abteilungen durch den geschäftsführenden Vorstand **jeweils bei Schüler/Jugend, Frauen/Seniorinnen und/oder Männer/Senioren eine Sportlerin und/oder ein Sportler** des Jahres ausgezeichnet werden. Sie erhalten jeweils eine Urkunde.

Zusätzlich kann einmalig ein Pokal in Form des „Diskobol“ überreicht werden.

3. § 7 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

alt:

- (1) Nach § 12 der Satzung des LSW Spezialsport Deutschland e.V. können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sollten wenigstens 15 Jahre lang ein Amt im Vorstand ausgefüllt haben und bei der Ernennung mindestens 45 Jahre alt sein.

neu:

- (1) Nach § 12 der Satzung des LSW Spezialsport Deutschland e.V. können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (2) **Mit Vollendung der 50jährigen Mitgliedschaft werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.**
- (3) **Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, wenn sie wenigstens 15 Jahre lang ein Amt im Vorstand ausgefüllt haben und bei der Ernennung mindestens 45 Jahre alt sind.**
- (4) **Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**

4. § 10 Inkrafttreten

In § 10 „Inkrafttreten“ wird Absatz 2 wie folgt eingefügt:

- (2) **Die letzte Änderung erfolgte auf dem Verbandstag vom in Mutterstadt. Die Änderung trat mit der Verabschiedung in Kraft.**

VII.

Kampfrichterordnung

des

LSW Spezialsport Deutschland e.V.

Die Kampfrichterordnung bezieht sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Wettkampforganisation und/oder im Kampfgericht eingesetzt werden, nachfolgend Kampfrichter genannt. Grundlage der Ausbildung bildet die Wettkampfordnung in der aktuellen Fassung des LSW Sportsport Deutschland e. V.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit des nachfolgenden Textes wird auf die Angabe weiterer geschlechtlicher Formen verzichtet. Gleichwohl gelten die Bezeichnungen gleichwertig für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Sportverein sein.
- (2) Vereine, die am Wettkampfsport teilnehmen, müssen dafür ausgebildete Kampfrichter abstellen.
- (3) Der Kampfrichter muss an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des LSW Sportsport Deutschland e. V. teilnehmen.
- (4) Der Kampfrichter übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen des LSW Sportsport Deutschland e. V. aus. Sein Einsatz wird durch den jeweiligen Veranstaltungleiter geregelt.

§ 2 Pflichten und Rechte

- (1) Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, seine Einsätze rechtzeitig wahrzunehmen.
- (2) Grundlage seiner Tätigkeit und Entscheidungen bildet die WKO in der jeweils gültigen Fassung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen.
- (3) Der Kampfrichter ist berechtigt, während seiner Kampfrichtertätigkeit von Offiziellen des LSW Sportsport Deutschland e. V. sowie von Teilnehmern Angaben zum Wettkampf zu verlangen.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus der Satzung des LSW Sportsport Deutschland e. V. sind maßgebend und verbindlich.
- (5) Der Kampfrichter ist gehalten, außer seiner eigenen auch anderen Verbandsorganisationen bei Bedarf zur Verfügung zu stehen.
- (6) Der Kampfrichter hat während seiner Tätigkeit saubere Kleidung zu tragen und muss in seinem Auftreten Vorbild sein.

§ 3 Qualifikation

- (1) Der Kampfrichter qualifiziert sich über die Teilnahme an Lehrgängen für allgemeine und spezielle Aufgaben.
- (2) Folgende Qualifikationen können erreicht werden:
 - 2.1 Kampfrichter;
 - 2.2 Schiedsrichter;
 - 2.3 Lehrreferent.
- (3) Das Mindestalter für Kampfrichter beträgt 16 Jahre.

§ 4 Lehrarbeit

- (1) Zum Erwerb und zur Verbesserung theoretischer und praktischer Kenntnisse werden Kampfrichter aus- und weitergebildet.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, die noch von LSW Spezialeport Deutschland e. V. erlassen werden, regeln Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der jeweiligen Prüfungen oder Tests.
- (3) Lehrreferenten werden vom LSW Spezialeport Deutschland e. V. eingesetzt, die die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen organisieren. Der Kampfrichterwart des LSW Spezialeport Deutschland e. V. muss die Qualifikationsstufe eines Lehrreferenten aufweisen.
- (4) Der LSW Spezialeport Deutschland e. V. übernimmt die Kosten, die den Teilnehmern aus Anlass ihrer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entstehen.

§ 5 Ausweis

- (1) Nach erfolgter Ausbildung zum Kampfrichter wird vom Kampfrichterwart des LSW Spezialeport Deutschland e. V. ein Ausweis ausgestellt. Er dient der Legitimation für die Kampfrichtertätigkeit. Die Qualifikationsstufen für Schiedsrichter und Lehrreferent werden mit gesonderten Zertifikaten ausgewiesen.
- (2) Alle Eintragungen im Kampfrichterausweis sowie die gesonderten Zertifikate sind mit der Unterschrift des Kampfrichterwartes des LSW Spezialeport Deutschland e. V. zu bestätigen.
- (3) Der Kampfrichterausweis verliert grundsätzlich seine Gültigkeit, wenn der Kampfrichter in einem Zeitraum von drei Jahren keinen Einsatz bei einer Veranstaltung nachweisen kann oder in diesem Zeitraum nicht an einem Kampfrichterlehrgang bzw. einer Weiterbildungsmaßnahme des LSW Spezialeport Deutschland e. V. teilgenommen hat.
- (4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Kampfrichterausweises trifft der Kampfrichterwart des LSW Spezialeport Deutschland e. V.

§ 6 Änderung der Ordnung

Eine Änderung dieser Ordnung kann nur durch den Verbandstag des LSW Spezialeport Deutschland e. V. beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am **28.11.2021** auf dem Verbandstag in **Mutterstadt** verabschiedet und trat mit der Verabschiedung in Kraft.

VIII.

Datenschutzordnung

des

LSW Spezilsport Deutschland e.V.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit des nachfolgenden Textes wird auf die Angabe weiterer geschlechtlicher Formen verzichtet. Gleichwohl gelten die Bezeichnungen gleichwertig für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Löschung und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Sports im LSW Spezialsport Deutschland e. V. erforderlich sind.

§ 2 Festlegung der Zweckbestimmung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze (EU-Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Lizenzinhaber, Kaderathleten und Mitarbeiter sowie der Ausrichter von Veranstaltungen und weiteren Kontakten (z.B. Firmen, Sponsoren, Kooperationspartner, Kunden, Absolventen von Leistungsabzeichen oder Schulungsmaßnahmen) im Verband erhoben, gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt. Der Verbandszweck ergibt sich aus der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für folgende Verfahren werden personenbezogene Daten erhoben:
 1. Funktionsträger- und Athletendatenverwaltung
 2. Lizenzverwaltung für Trainer, Übungsleiter und Kampfrichter.
 3. Wettkampfveranstaltungsdatenverwaltung und Wettkampfveranstaltungsorganisation (Ausschreibung, Durchführung von Veranstaltungen, Ergebnisse der Veranstaltungen, Bestenlisten, Zahlungsverkehr etc.). Für die Durchführung von Veranstaltungen können sich die Veranstalter (Verband, Vereine, Clubs, Abteilungen) die Athletendaten von dem geschäftsführenden Vorstand, Mitgliederverwaltung, anfordern.
 4. Verwaltung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
 5. Personalverwaltung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
 6. Auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggfs. auch Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und ggfs. personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.
 7. Für die Teilnahme von Nichtmitgliedern, die nicht zu den oben genannten Personenkreisen gehören, an Wettkampfveranstaltungen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes werden ggfs. personenbezogene Daten der Nichtmitglieder erhoben. Diese werden für die Abwicklung dieser Wettkampfveranstaltungen bzw. der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhoben und verarbeitet.

§ 3 Betroffene Personen sowie personenbezogene Daten

- (1) Es werden alle Daten, die von den nachgenannten Personen in den entsprechenden Formularen auch freiwillig eingetragen werden, erhoben, gespeichert und ggfs. verarbeitet. Die nachfolgend einzeln aufgeführten Daten sind die für die jeweilige Aufgabe notwendigen Muss-Felder.
 1. Folgende personenbezogene Daten werden von den Verbandsmitgliedern für die Trainer- und Kampfrichterlizenzverwaltung erhoben und verarbeitet:
 - Name, Vorname,
 - Adresse,

LSW Spezi­alsport Deutschland e. V.

- Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Geschlecht,
 - Vereinszugehörigkeit,
 - Lizenznummer,
 - Telefonnummer und ggfs. weitere Kommunikationsdaten wie E-Mail-Adresse (bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten).
2. Für die Aufrechterhaltung, Durchführung und Dokumentation des Wettkampfbetriebs werden verarbeitet und ggfs. an die jeweiligen Veranstalter bzw. Ausrichter und übergeordnete Verbände weitergegeben oder veröffentlicht:
- Name, Vorname,
 - Jahrgang, ggfs. Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Vereinszugehörigkeit,
 - Startlizenznummer,
 - erzielte Leistungen und Platzierungen,
 - nationale und/oder regionale Rekorde mit Ort, Datum und erbrachte Leistung sowie Name, Vorname, Jahrgang, Gewichts- und Altersklasse und Vereinszugehörigkeit der Sportlerin/des Sportlers.
3. Für die Organisation des Verbandes werden folgende Daten von den Vereinsvorständen und Funktionären erhoben, ggfs. auf der Homepage des Verbands veröffentlicht und ggfs. an Dachorganisationen oder deren beauftragter Dienstleister zur Kommunikation und Dokumentation (Bsp.: DOSB, Landessportbund etc.) weitergeleitet:
- Name, Vorname,
 - Adresse,
 - Kommunikationsdaten,
 - Verein / Funktion und
 - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
4. Im Hinblick auf Ehrungen, Jubiläen und Geburtstage werden folgende Daten veröffentlicht:
- Name, Vorname,
 - Verbands- sowie Vereinszugehörigkeit und deren Dauer,
 - Funktion im Verband bzw. Verein und
 - Alter, Geburtsjahrgang und Geburtsdatum soweit erforderlich.
- Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verband unter Meldung von Name, Vorname, Funktion im Verband bzw. Verein sowie Verbands- und Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
5. Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs werden ggfs. folgende Daten erhoben und gespeichert:
- Name und Vorname des Kontoinhabers,
 - Name und Vorname des Zahlungspflichtigen bzw. -empfängers,
 - jeweilige Adresse und
 - Bankverbindung.
 -
6. Für die Personalverwaltung werden alle erforderlichen Daten erhoben und ggfs. an die notwendigen Stellen weitergeleitet.
7. Für die Teilnahme oder Mithilfe von Nichtmitgliedern an Veranstaltungen oder Lehrgängen des Verbandes werden folgende Daten erhoben und für die Abwicklung dieser Veranstaltung oder des Lehrgangs verarbeitet:

- Name, Vorname,
- Geburtsjahr oder Geburtsdatum,
- Kontaktdaten soweit erforderlich und
- Bankdaten soweit erforderlich.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und/oder Nutzung entgegensteht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 4 Rechte der Betroffenen

1. Mitglieder

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des LSW Spezialsport Deutschland e. V. stimmen sie der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verband nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf dieser Mitgliedsdaten ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) seiner Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Mitglied wendet sich dazu schriftlich an den Vorstand nach § 21 der Satzung oder ggfs. den Datenschutzbeauftragten des Verbands und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

Im Hinblick auf Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand oder ggfs. dem Datenschutzbeauftragten des Verbands der Veröffentlichung und/oder Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder im Einzelfall widersprechen. Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über die beabsichtigte Veröffentlichung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung. Anderenfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

Auf den unterschiedlichen Formularen zur Erhebung der Daten beim Betroffenen wird ggfs. auf eine weitere konkrete Nutzung hingewiesen und/oder die Einwilligung eingeholt.

2. Nichtmitglieder

Nichtmitglieder stimmen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem Ausmaß zu, wie sie bei der Erhebung (Ausfüllen eines Formulars, Anmeldung zu einem Lehrgang usw.) angegeben ist. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Jedes Nichtmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) seiner Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Nichtmitglied wendet sich dazu schriftlich an den Vorstand nach § 21 der Satzung oder ggfs. den Datenschutzbeauftragten des Verbands und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

§ 5 Zugriffsrechte und Verpflichtung der Funktionäre und Mitarbeiter

Folgende Personen oder Stellen haben Zugriff auf die im LSW Spezialsport Deutschland e. V. gespeicherten Daten:

1. Funktionäre und Mitarbeiter zur Erfüllung der unter 2. genannten Zwecke. Eine Übersicht über die Zugriffsrechte der Funktionäre und Mitarbeiter wird in der Geschäftsstelle geführt und kann dort ggfs. eingesehen werden.
2. Als Mitglied verschiedener Dachorganisationen ist der Verband verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen und Vornamen die von der jeweiligen Organisation rechtmäßig angeforderten Daten. Soweit möglich werden die Daten anonymisiert oder als statistische Daten übermittelt.
3. Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften.
4. Externe Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer, die vom Verband mit der Verarbeitung der Daten beauftragt wurden. Zwischen dem Verband und dem Dienstleister wird eine Vereinbarung nach Artikel 28 EU-DSGVO abgeschlossen, wenn es sich eine Datenverarbeitung im Auftrag handelt.
5. Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen, soweit die übermittelten Daten zur Aufrechterhaltung, Durchführung und Dokumentation des Wettkampfbetriebs erforderlich ist.
6. Weitere externe Stellen soweit der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem Interesse zulässig ist.

Den Mitgliedern und allen Mitarbeitern des Verbands oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus. Die Mitarbeiter und Funktionäre sind hierzu schriftlich verpflichtet.

§ 6 Vorgaben zur Datensperrung / Datenlöschung / Nutzung des Verbandsarchivs

Die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) bzw. Löschung der Daten erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zur Aufbewahrung oder Datenlöschung. Daten aus dem Wettkampfbetrieb und der Lizenzverwaltung bleiben zur Dokumentation der Sporthistorie dauerhaft erhalten, auch wenn der Betroffene nicht mehr aktiv ist oder eine Löschung beantragt hat. Die Daten werden dann so gekennzeichnet, dass sie nur zur Dokumentation der Sporthistorie genutzt werden können.

LSW Spezialsport Deutschland e. V.

Soweit Daten von diesen Vorschriften nicht erfasst sind, werden diese gelöscht, sobald der Betroffene die Löschung beantragt hat und bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass sie für die im § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Daten sollten zunächst gesperrt werden, sobald der Betroffene die Löschung beantragt hat oder sein Einverständnis zur Nutzung widerrufen hat.

Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung nur noch verarbeitet werden

- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person,
- aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Verbands (Jubiläen, Sporthistorie) liegenden Gründen.

Vor jeder Übermittlung werden die zu übermittelnden Daten gegen die Sperrdatei geprüft und ggfs. von der Übermittlung ausgeschlossen.

Wie lange die gesperrten Daten z. B. zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden, bevor sie endgültig gelöscht werden oder ins Archiv überführt werden, hängt davon ab, wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis der Daten erforderlich machen.

Im Verbandsarchiv können nicht mehr genutzte Daten aufbewahrt werden, wenn sie den festgelegten Kriterien für die Nutzung des Verbandsarchivs entsprechen. Der Zugang zum Archiv ist dem Vorstand (§ 21 der Satzung) und den hauptamtlichen Mitarbeitern vorbehalten.

§ 7 Datenschutzbeauftragter

Nach § 38 BDSG in der gültigen Fassung ist der LSW Spezialsport Deutschland e. V. aktuell nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sollten sich rechtliche Vorgaben oder organisatorische Bedingungen des LSW Spezialsport Deutschland e. V. ändern, wird der Datenschutzbeauftragte bestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Datenschutzverordnung wurde vom Verbandstag des LSW Spezialsport Deutschland e. V. am **28.11.2021** in **Mutterstadt** beschlossen und trat damit in Kraft.

IX.

Anti-Doping-Ordnung

**Verweis auf die Anti-Doping-Ordnung
des DOSB**

und

**Anerkennung der nationalen und inter-
nationalen Anti-Doping-Regeln**

Stand:

1. Erklärung

Der LSW Spezialsport Deutschland e. V. unterwirft sich in allen Punkten den Dopingbestimmungen von IOC, DOSB, WADA und NADA in den jeweils gültigen Fassungen. Die Bekämpfung des Dopings ist eine der Aufgaben aus § 3 unserer Satzung, so dass die Anwendung und Gültigkeit dieser Regelungen direkt aus der Satzung hergeleitet werden kann.

2. Was ist Doping

"Doping ist das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seines Metaboliten oder eines Markers in Körperbestandteilen eines Athleten. Doping ist die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden“, usw. (siehe auch WADA-Dopingdefinition im Welt-Anti-Doping-Code, Artikel 1 und 2).

3. Der Nationale Anti-Doping Code (NADC)

Für den deutschen Sport ist der Nationale Anti-Doping Code (NADC) das wichtigste, sportartenübergreifende Anti-Doping-Regelwerk. Der NADC basiert auf dem Welt Anti-Doping Code (WADC) und den für die Praxis relevanten Ausführungsbestimmungen, den "International Standards". Der NADC setzt die wesentlichen Bestimmungen des WADC um und bildet die einheitliche Grundlage für die Anti-Doping-Regelwerke der Sportverbände in Deutschland.

Mit der Annahme des WADC am 10. Dezember 2003 in Leipzig hat sich die NADA zusammen mit dem damaligen Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland (seit 2006 der Deutsche Olympische Sportbund) zur Umsetzung des WADC verpflichtet.

Der NADC wurde in seiner ersten Version vom damals ehrenamtlichen Vorstand der NADA Ende Oktober 2004 verabschiedet und von den deutschen Sportverbänden bis Ende 2005 umgesetzt.

Die NADA hat den NADC erstmals Ende 2005 überarbeitet. Dabei berücksichtigte die NADA die maßgeblichen Vorgaben der WADA. Zudem wurden viele praktische Erfahrungen und Anmerkungen der nationalen Sportverbände aufgenommen Für die Athleten und nationalen Sportverbände trat der NADC 2006 mit Wirkung zum 1. April 2006 in Kraft. Eine weitere Revision des NADC erfolgte 2008. Mit der Revision des WADC 2009 trat der NADC 2009 am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der NADC 2009 wurde in Deutschland zum 1. Juli 2010 redaktionell überarbeitet. Die Version 2.0 des NADC 2009 war bis 31. Dezember 2014 gültig.

Um aktuellen Anforderungen gerecht zu werden, wurde der NADC für das Jahr 2015 erneut grundlegend überarbeitet. Insgesamt ist festzustellen, dass der neue NADC 2015 (ebenso wie der WADC 2015) ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr internationaler Gerechtigkeit und damit zu mehr Chancengleichheit im Sport ist.

4. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag des LSW Spezialsport Deutschland e. V. am in beschlossen und trat damit in Kraft.

XI.

Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich oder weiblich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

Präambel

In Anbetracht der Verantwortung unseres Verbandes für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger beschließt der Verbandstag des Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel, die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

1. Verankerung in der Satzung

Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. hat die Prävention von sexualisierter Gewalt als grundlegende Aufgabe festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln (§ 3 der Satzung).

2. Benennung eines oder einer Beauftragten

Der Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. bestimmt in seiner Satzung, wer für diese Aufgabe innerhalb des Verbandes beauftragt ist. Die nachgeordneten Ebenen werden aufgefordert, ebenfalls für ihren Bereich einen Beauftragten zu benennen.

Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. bestimmt in seiner Geschäftsordnung für den Vorstand den stellvertretenden Vorsitzenden zum Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb des Verbandes.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. regelt hiermit, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätige, die ein besonderes Näheverhältnis zu Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben, dem Vorsitzenden Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gewähren müssen.

4. Ehrenkodex

Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. bestimmt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätige, die ein besonderes Näheverhältnis zu Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben, den Ehrenkodex des Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. einzuhalten.

5. Fort- und Weiterbildungskonzept

Um in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte und Funktionsträger fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßige wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kin-

dem und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierter Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln.

Dies kann über folgende Wege umgesetzt werden:

- Verbandsinterne und externe Fort- und Weiterbildung
- Regelmäßiger und kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den im Verband Mitarbeitenden

6. Verhaltensregeln

Zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgeschrieben, bzw. verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen und Graubereiche zu schließen. Zum anderen dienen Regeln dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter/Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht:

- Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten.
- Trainer führen keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch.
- Bei geplanten Einzeltrainings werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich von Trainern mitgenommen.
- Trainer duschen und übernachten grundsätzlich getrennt von einzelnen Kindern und Jugendlichen.
- Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung oder Trost) gegen deren Willen statt.

7. Interventionsplan

Vorfälle von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bezüglich möglicher Interventionsschritte im Verdachtsfall gibt es keine allgemeingültigen Verhaltensweisen. Es können jedoch sechs einfache Schritte angeführt werden, die jeder, auch wenn keinerlei oder nur wenige Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt vorliegen, gehen kann. Diese möglichen (empfohlenen) Schritte gestalten sich wie folgt:

1. Ruhe bewahren!

Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden. Kein hektisches, aufgeregtes und unüberlegtes Handeln. Keine Vorverurteilung des möglichen Täters. Diskretion und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.

2. Bleibt damit nicht alleine!

Such dir eine Person, der Du dich anvertrauen kannst. Informiere z.B. den Vorstand über Deine Situation. Bei Vorhandensein eines Schutzbeauftragten muss dieser kontaktiert werden.

3. Prüfe, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!

„Gefährliche“ Situationen müssen ab sofort vermieden werden. Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? Oder nur Gerüchte? Verdächtiger und mutmaßliches Opfer sollen/dürfen möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben! Der angesprochenen Vertrauensperson wird empfohlen, ab einem gewissen Punkt die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Gesetzlich nicht verpflichtend! Entgegenstehenden Opferwillen (be)achten!

4. Hilfe bei Fachberatungsstelle holen!

Diese begleiten und unterstützen bei allen Angelegenheiten. Fachberatungsstellen sind sehr gute Ansprechpartner und bieten ganzheitliche Hilfe, wenn es um sexualisierte Gewalt geht.

5. Prozess dokumentieren!

So können Einzelheiten belegt werden, die evtl. bei einem Strafprozess relevant sein können. Die niedergeschriebenen oder mit einem Aufnahmegerät aufgezeichneten Fakten, stärken möglicherweise später im Strafprozess die eigene und die Aussage des Opfers.

6. Achte auf Deine Grenzen!

Du bist weder Justiz noch Therapeut. Gehe nur soweit wie Du dich wohlfühlst. Es macht keinen Sinn, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verluste bzw. ohne Rücksicht auf sich selbst, helfen zu wollen. Dieser unter Umständen falsche Stolz kann zu Gesundheitsschäden (z.B. auf Grund von Schlafmangel) führen.

Wichtig!

Für Dich als Ansprechperson bzw. Beobachter besteht keine Anzeigenpflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind, dem Jugendlichen.

8. Sanktionen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom Verband arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines verdächtigen angestellten Trainers kommen eine Verdachts- oder eine Tat­kündigung in Betracht. In Absprache mit dem Vorstand kann bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag des Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. am 28.11.2021 in Mutterstadt beschlossen und trat damit in Kraft.

XI.

Ethik-Code

des

**LSW Spezi­alsport
Deutschland e. V.**

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich oder weiblich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sowie Partizipation und Einbindung als Prinzipien der „Good Governance“.

Die im Nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb unseres Verbandes und gegenüber Außenstehenden.

Der Ethik-Code ist für alle Ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder des LSW Spezialsport Deutschland e. V. verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit der Vielfalt.

Diskriminierung in Bezug ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politischer Haltung ist unzulässig.

Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der LSW Spezialsport Deutschland e. V. verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer umfassenden nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und „Fair-Play“ sind wesentliche Elemente im Sport.

Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Wettkampfmanipulationen, hat der LSW Spezialsport Deutschland e. V. eine „Null-Toleranz-Haltung.“

4. Transparenz

Alle für den LSW Spezialeport Deutschland e. V. und dessen Aufgaben relevante Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.

Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integrität setzt von persönlichen Interessen und Vorteilen unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönlich, ideelle oder wirtschaftliche Interessen bei einer für den LSW Spezialeport Deutschland e. V. zu treffenden Entscheidungen berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen.

Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen („Bagatellrahmen“ im Konsens der Situation) in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Die Interessenvertretung für unseren Sport erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

6. Partipation

Demokratische Mitgliederrechte, insbesondere auch für Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen („Stakeholder“ = *Person, für die es aufgrund ihrer Interessenlage von Belang ist, wie ein bestimmtes Unternehmen sich verhält (z. B. Aktionär, Mitarbeiter, Mitglied)*) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende, zukunftsweisende Entscheidungen.

7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen stehen im Mittelpunkt unseres Engagements. Ihnen zu dienen verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung von allen Verantwortlichen.

8. Inkrafttreten

Dieser Ethik-Code wurde auf dem Verbandstag des LSW Spezialeport Deutschland e. V. am 28.11.2021 in Mutterstadt beschlossen und trat damit in Kraft.

XII.

Verhaltensrichtlinien

des

**LSW Spezilsport
Deutschland e. V.**

(„Good Governance“)

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich oder weiblich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

Hinweis

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger und die hauptamtlichen Mitarbeiter des LSW Sportsport Deutschland e. V.

Ein Großteil der Richtlinien hat eine generelle Gültigkeit, bei einigen gilt es jedoch zwischen Haupt- und Ehrenamt zu unterscheiden. Wenn eine solche Unterscheidung notwendig ist, so ist sie im Folgenden konkret beschrieben und erläutert.

A Umgang miteinander

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des LSW Sportsport Deutschland e. V. werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritter von großer Bedeutung für die Verbandskultur nach innen und die Reputation nach außen. Dabei weist der Sport Besonderheiten auf, die auch im LSW Sportsport Deutschland e. V. selbst und im Hinblick auf dessen Vorbildrolle für Vereine eine Rolle spielen.

In Sportvereinen und Verbänden geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Gemeinschaft zählt und schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine solche Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Nicht jede Frau, nicht jeder Mann mag vereinnahmt werden, manche differenzieren auch fein, ob sie jemanden eher mehr oder weniger mögen. Das ist ihr gutes Recht.

Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinterstehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen. Was für manche (noch) unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als zu viel (aufgezwungene) Nähe empfinden. Die naheliegende, für das Gegenüber aber bisweilen unerwartete Reaktion des Zurückziehens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann.

Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch auf (mehr) Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

2. Grundlage unseres Handelns

Die Mitarbeiter in Führungspositionen tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz. Sie vertrauen ihren Mitarbeitern und gestatten Ihnen soweit möglich Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Dies schließt angemessene Fachaufsicht nicht aus.

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des LSW Spezialeport Deutschland e. V., geschrieben oder ungeschrieben.

B Verhalten im Geschäftsverkehr

1. Interessenkonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter treffen ihre Entscheidungen für den LSW Spezialeport Deutschland e. V. unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden.

Dies bedeutet:

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird.
- b) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des LSW Spezialeport Deutschland e. V. in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c) Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des LSW Spezialeport Deutschland e. V. entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den LSW Spezialeport Deutschland e. V. beeinflussen können.
- d) Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Die Mitarbeit in den Organen der Mitgliedsorganisationen ist im Einzelfall abzuklären. Das Mitwirken von Mitarbeitern in Leitungsfunktionen in Organen der Mitgliedsorganisationen sollte vermieden werden.

2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den LSW Spezialeport Deutschland e. V. für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im LSW Spezialeport Deutschland e. V. stehen bzw. stehen können,

LSW Spezi­alsport Deutschland e. V.

dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen werden oder gewährt werden.

Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter dürfen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. nur im Rahmen des sozial Adäquaten annehmen.
- b) Wird das Geschenk als Repräsentant des LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. entgegengenommen, so ist dieses nach Erhalt dem LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. zu übergeben.
- c) Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein Geschenk als sozial adäquat gilt, wird der Geldwert in Höhe von dem in § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung definierte Sachbezugsgrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen herangezogen (Stand 2020: 44.- €).
- d) Persönliche Geschenke auf internationaler Ebene, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können in Ausnahmefällen angenommen werden und müssen nach Erhalt dem LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. übergeben werden.
- e) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- f) Das Annehmen von persönlichen Zuwendungen in Form von Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.
- g) Wenn ehrenamtliche Funktionsträger sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.
- h) Den Mitarbeitern des LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Vorstand untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

3. Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- und Repräsentationsterminen und Einladungen mit überwiegendem Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifel abzulehnen.

Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen,

LSW Spezi­alsport Deutschland e. V.

sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.

- b) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.
- c) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- d) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.
- e) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss immer im Vorfeld eine Genehmigung eingeholt werden.
- f) Generell sind häufige Einladungen durch denselben Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig.

4. Interessenvertretung

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter vollziehen die Interessenvertretung des LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

Dies bedeutet:

- a) Die vorgenannten Regelungen zu „Geschenke und sonstige Zuwendungen“ und „Einladungen“ gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. bzw. dessen ehrenamtliche Funktionsträger sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter, Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern gewähren.
- b) Insbesondere Mandatsträger, Amtsträger, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integral und sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.

- c) Die Personengruppen gem. 4.b) sind in Veranstaltungen des LSW Sportsport Deutschland e. V. (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reiskosten sind nur im Rahmen der Reiskostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch den LSW Sportsport Deutschland e. V. erbeten wurde, ohne dass eine offizielle Repräsentation gem. 4.b) vorliegt, zu übernehmen.
- d) Der LSW Sportsport Deutschland e. V. kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträger sowie hauptamtlichen Mitarbeiter zu eigenen Veranstaltungen u. ä. einladen. Dies muss anhand von im Vorhinein kommunizierten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- e) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Es ist jeweils darauf zu achten, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechenden Institutionen des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind.
- f) Alle Einladungen des LSW Sportsport Deutschland e. V. sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnehmerlisten, zu dokumentieren.

5. Spenden

Definition: Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

- a) Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die der LSW Sportsport Deutschland e. V. an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss dem LSW Sportsport Deutschland e. V. bekannt sein. Als Spendenempfänger kommen insbesondere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind in Betracht.
(Geld-)Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Spendenbescheinigung).

Spendenzahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich.

- b) Eingehende (Geld-)Spenden sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des LSW Sportsport Deutschland e. V.

6. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung.

Definition: Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des LSW Sportsport Deutschland e. V. auch andere Interessen verfolgt.

- a) Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidung des LSW Sportsport Deutschland e. V. ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des LSW Sportsport Deutschland e. V. regelt.
- b) Der LSW Sportsport Deutschland e. V. darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen. Besondere Vorsicht ist insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen geboten, die folgende Produkte herstellen oder vertreiben:
 - pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,
 - Tabakprodukte,
 - hochprozentige Alkoholika,
 - Angebote und Produkte, deren Vertrieb an Personen unter 18 Jahren durch das Jugendschutzgesetz, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien oder eine andere, dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist,
 - Kriegswaffen und
 - Anbieter von Sportwetten.
- c) Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfindung des Gesponserten gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Entscheidungen des LSW Sportsport Deutschland e. V., insbesondere Vergabeentscheidungen, haben.
- d) Bestehende Sponsoringverträge werden regelmäßig überprüft, um die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

7. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem LSW Sportsport Deutschland e. V. seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlicher Regelungen zu bewirtschaften.

8. Stakeholder-Beteiligung

Der LSW Sportsport Deutschland e. V. bekennt sich zu einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und transparenten Ausrichtung seines Handelns.

Die internen und externen Anspruchsgruppen des LSW Sportsport Deutschland e. V., sog. „Stakeholder“, sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Verbandshandeln nehmen oder durch die Umsetzung der Verbandsziele betroffen sind.

- a) Ziel ist es, den offenen Dialog mit Stakeholdern zu intensivieren, um so ein besseres Verständnis von den jeweiligen Anliegen und Erwartungen an den LSW Sportsport Deutschland e. V. zu erhalten, aber auch die Ziele, Beweggründe und Handlungsnotwendigkeiten des LSW Sportsport Deutschland e. V. besser zu kommunizieren.
- b) Um einen fairen Dialog mit den Stakeholdern zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Fairness und Zuverlässigkeit:
Zusagen und Absprachen sind einzuhalten. Sollten sich grundlegende Änderungen der Rahmenbedingungen oder neue Sachverhalte ergeben, ist dies darzulegen.
 - Transparenz:
Es müssen von beiden Seiten vollständige und aktuelle Informationen übermittelt werden.
 - Frühzeitigkeit und Regelmäßigkeit:
Sich abzeichnende Neuerungen werden den tangierten Stakeholder so früh wie möglich zugänglich gemacht.
- c) Zu Beginn der Stakeholderbeteiligung sind der vorgesehene Charakter (reine Information, Dialog, Beratung oder weitergehende Partizipation), die Rahmenbedingungen¹ des Austauschs und die verfolgten Ziele von beiden Seiten klar zu definieren.
- d) Relevante Erkenntnisse und Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs werden in die strategischen Entscheidungen des LSW Sportsport Deutschland e. V. einfließen. Die grundsätzliche Entscheidungsverantwortung verbleibt bei den Organen des LSW Sportsport Deutschland e. V.
- e) Der Dialog findet seine Grenzen in den berechtigten geschäftlichen Interessen, den Rechten Dritter oder der Behinderung eines noch nicht abgeschlossenen, verbandsinternen Diskussions- und Entscheidungsprozesses. Der LSW Sportsport Deutschland e. V. achtet auch darauf, dass keine Informationen an Stakeholder gegeben werden, die auf Grund gesetzlicher oder verbandsinterner Regularien zunächst anderen Teilen oder Organen des LSW Sportsport Deutschland e. V. vorgelegt werden müssen.

¹ bspw. ob eine Dokumentation der Ergebnisse vorgesehen ist, ob es Verschwiegenheitsabsprachen gibt, wie der Umgang mit Medien erfolgt etc.

9. Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern, z. B. für die Erstellung von Gutachten, dem Halten von Vorträgen, der Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt Folgendes:

- a) Falls die Tätigkeit im Dienste des LSW Sportsport Deutschland e. V. erfolgt, d. h. der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptamtlichen Stelle für den LSW Sportsport Deutschland e. V. tätig, dann stellt der LSW Sportsport Deutschland e. V.

LSW Spezialsport Deutschland e. V.

als Leistungserbringer der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen eine Honorarrechnung. Aufgrund des erfolgten Leistungsaustausches zwischen dem LSW Spezialsport Deutschland e. V. und der Organisation, für die die Leistungserbringung erfolgt, kann diese keinen Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung erheben.

Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienst des LSW Spezialsport Deutschland e. V. sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle,
- Veranlassung per Gremiumsbeschluss,
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung,
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung,
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit,
- Tätigwerden erfolgt Kraft Innehabens eines Amtes im LSW Spezialsport Deutschland e. V. oder
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den LSW Spezialsport Deutschland e. V.

- b) Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den LSW Spezialsport Deutschland e. V. tätig, dann stellt die Privatperson als Leistungserbringer der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgte, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person.

Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind bei hauptamtlichen Mitarbeitern insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit beim Vorstand,
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit,
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- oder Gleitzeitanspruches oder
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich.

10. Umgang mit Ressourcen

- a) Umgang mit Verbandseigentum und Material
- Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um.
 - Zu den verbandseigenen Mitteln zählen sowohl materielles Eigentum (bspw. Büroausstattung, Computersysteme und -ausrüstung, Inventar, ggf. Sportgeräte, Werkzeug) als auch geistiges Eigentum (bspw. aufgezeichnete Daten, Geschäftsgeheimnisse, ggf. spezifisches Knowhow des LSW Spezialsport Deutschland e. V.).
 - Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen, sowie die Beschaffung von Ersatz abzuklären.
 - Verbandseigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden. Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungscode sind Eigentum des Verbandes.
 - Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter beachten die Einhaltung von ggf. bestehenden verbandsinternen Vorgaben

LSW Spezialsport Deutschland e. V.

und Richtlinien wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, (Mobil-)Telefonen, Laptops/Tablets, sowie Pool- oder Leasingfahrzeugen.

- b) **Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen**
Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen gilt für Ehrenamtliche sowie hauptamtliche Mitarbeiter Folgendes zu beachten:
- Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen oder die Integrität der Organisation bzw. Personen, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
 - Alle Finanztransaktionen des LSW Spezialsport Deutschland e. V. werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft.
 - Der LSW Spezialsport Deutschland e. V. regelt im Rahmen einer Finanzordnung u.a. die Unterschriftsbefugnisse zur Unterzeichnung von Verträgen, Aufträgen und Zahlungsanweisungen, die Ablauforganisation im Zahlungsverkehr, die Standards für die Abwicklung von Zuwendungsverfahren sowie die Vorgaben für Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.
- c) **Geistiges Eigentum / Know-how / Vertraulichkeit**
Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Mitarbeiter festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt Folgendes auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger:
- Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom LSW Spezialsport Deutschland e. V. als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren bis sie erkennbar allgemein bekannt geworden sind. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der LSW Spezialsport Deutschland e. V. wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
 - Nach Beendigung der Amtszeit besteht ggf. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.
 - Alle den LSW Spezialsport Deutschland e. V. und seine Interessen berührenden Briefe, Telefaxe sowie ausgedruckte Emails sind ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Material usw. nach Aufforderung bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
 - Vom LSW Spezialsport Deutschland e. V. als vertraulich und geheim zuhaltende Schriftstücke, Zeichnungen usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.

C. Rahmen

1. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Für hauptamtliche Mitarbeiter ist der Vorgesetzte die zuständige Person.
- Für den Geschäftsführer ist der Vorsitzende zuständig.

- Für Mitglieder der Gremien bzw. Ehrenamtlichen ist der Vorsitzende zuständig.
- Für den Vorsitzenden ist der Good Governance-Beauftragte oder der stellvertretende Vorsitzende zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

2. Vertrauensperson (Ethikbeauftragter, Good Governance-Beauftragter)

Der LSW Spezialeport Deutschland e. V. setzt ggf. eine ehrenamtlich tätige Vertrauensperson (Ethikbeauftragter, Good Governance-Beauftragter) ein. Diese wird vom Verbandstag gewählt. Die Vertrauensperson darf keine weitere Funktion innerhalb des LSW Spezialeport Deutschland e. V. innehaben und muss unabhängig sein.

Die Vertrauensperson hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter und Funktionsträger (z. B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße,
- Bewertungen der Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium bzgl. der weiteren Vorgehensweise.

Er besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Der Good Governance-Beauftragte ist immer zuständig bei Regelverstößen von Vorstands- oder Ausschuss-/Gremiumsmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

3. Ombudsstelle

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ombudsstelle obliegt dem Verbandstag.

4. Datenschutz

Neben der Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten für ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter folgende Richtlinien:

- a) In Unterlagen werden keine Daten aufgenommen, die nach der Organisation der Arbeit und der jeweiligen Zuständigkeit nicht gebraucht werden.
- b) Innerhalb des LSW Spezialeport Deutschland e. V. werden mündliche oder schriftliche Auskünfte nur an eindeutig Berechtigte herausgegeben.
- c) An Stellen außerhalb des LSW Spezialeport Deutschland e. V. werden keine mündlichen Auskünfte über Daten einzelner Personen herausgegeben, es sei denn, es bestehen besondere Anweisungen hierzu. Eine solche besondere Anweisung kann z. B. für den Verkehr mit den Versicherungsträgern und dem Finanzamt bestehen.
- d) Schriftliche Mitteilungen mit Daten einzelner Personen an Stellen außerhalb des LSW Spezialeport Deutschland e. V. sind grundsätzlich als offizielle Schreiben mit Unterschrift vorzusehen. Handelt es sich um Daten von Mitarbeitern, bearbeitet die Geschäftsstelle diese Mitteilung.

- e) Bei allen Auskunftersuchen von Betroffenen, die über die am Arbeitsplatz üblichen Routineanfragen hinausgehen oder bei denen erkennbar ist, dass es sich um Auskunftersuchen nach dem BDSG handelt, ist der jeweilige Vorgesetzte oder der Datenschutzbeauftragte mit einzubeziehen. Diese werden veranlassen, dass die Auskunft dem Gesetz entsprechend gegeben wird.
- f) Unterlagen sind sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit so aufzubewahren, dass sie für Unberechtigte nicht zugänglich sind. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen kontrolliert vernichtet werden, d. h. dass sie so zerkleinert oder unkenntlich gemacht werden, dass sie durch Unbefugte nicht rekonstruiert werden können; sie dürfen dann dem allgemeinen Abfall zugeführt werden. Nicht benötigte Adresstiketten und vergleichbare Karteikarten sind, wenn sie in größerer Anzahl anfallen, dem Sondermüll zuzuführen.
- g) In allen Zweifelsfällen ist der jeweilige Vorgesetzte, der Datenschutzbeauftragte oder, wenn es Daten von Mitarbeitern betrifft, die Geschäftsstelle der zuständige Ansprechpartner.

D. Inkrafttreten

Diese Verhaltensrichtlinien (Good Governance) wurden vom Verbandstag des LSW Spezialsport Deutschland e. V. am 28.11.2021 in Mutterstadt beschlossen und sind damit in Kraft getreten.



LSW-Spezialeport -Wettkampfordnung (LSW-WKO)

gültig ab **01.01.2021**

nach Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und
Umlaufbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 09.07.2020

Zur Verbesserung der Lesbarkeit des nachfolgenden Textes wird auf die Angabe weiterer geschlechtlicher Formen verzichtet.
Gleichwohl gelten die Bezeichnungen gleichwertig für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen LSW-Spezialeport Deutschland

- 1.1 Ziel der Wettkampfordnung
- 1.2 Haftung
- 1.3 Grundsätzliches zum Wettkampf
- 1.4 Rekorde / Statistik
- 1.5 Mannschaften
- 1.6 Grundsätze zur Altersklassenregelung
- 1.7 Stufungen der Altersklassen
- 1.8 Ergebnislisten
- 1.9 Bestenliste
- 1.10 LSW-Regeländerungen
- 1.11 Ausländerstartrecht

2. LSW-Spezialeport-Wettbewerbe

3. Disziplinen LSW-Lauf

4. Disziplinen LSW-Sprung

5. Disziplinen LSW-Wurf

6. Disziplinen LSW-Spezialeport für Jedermann (Breitensport)

7. Regeln zu den LSW-Einzel- und Mehrkampfdisziplinen

8. LSW-Startgebühren

9. Doping:

- 9.1 Allgemeine Maßnahmen
- 9.2 Zusatzmaßnahmen

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Mindestanforderungen an Ergebnislisten

Anlagen:

- **Regionalvertreter (LSW-Regionalsprecher)**
- **Landesverbände**

1. Allgemeine Bestimmungen LSW-Spezialsport Deutschland

1.1 Ziel der Wettkampfordnung

Um einen geordneten, reibungslosen sowie klar und unmissverständlich geregelten LSW-Sportbetrieb zu gewährleisten, sind alle LSW-Spezialsport-Wettkämpfe nach den in dieser Wettkampfordnung (**WKO-LSW**) enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

1.2 Haftung

1.2.1 Die Veranstalter und die Ausrichter von LSW-Spezialsport-Wettkämpfen haften generell nicht bei Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schadensfällen. **Sie müssen aber eine Vereinshaftpflichtversicherung besitzen, die u.a. Schäden bei Veranstaltungen abdeckt.**

1.2.2 Die Teilnehmer an LSW-Wettkämpfen müssen über ihren Heimatsportverein unfall- und haftpflichtversichert sein.

1.2.3 Sportvereinslose Teilnehmer und teilnehmende LSW-Direktmitglieder ohne eigenen Heimatsportverein müssen ihren Versicherungsschutz in ausreichender Höhe nachweisen und dies bei der Wettkampfanmeldung belegen:

- Haftpflichtversicherung: 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden und 50.000,- Euro für Vermögensschäden und
- Unfallversicherung: 500,000,- Euro Unfall-Invaliditätssumme und 100.000,- Euro Unfall-Todesfallsumme.

1.3 Wettkampfanmeldung / Rekorde / Statistik

1.3.1 Um eine Deutsche Meisterschaft oder Regionalmeisterschaften im LSW-Spezialsport ausrichten zu dürfen, muss der ausrichtende Verein oder mindestens drei Mitglieder dieses Vereins vollzählendes Mitglied im LSW-Spezialsport Deutschland e. V. sein.

1.3.2 Alle Meisterschaften bedürfen einer Anmeldung und Genehmigung durch den Bundesvorstand. Damit sind auch die Voraussetzungen für die statistische Erfassung erfüllt.

1.3.3 Alle LSW-Disziplinen laut Ziffer 5 der LSW-WKO werden statistisch dann erfasst, wenn der jeweilige Wettkampf spätestens 48 Stunden vor Wettkampfbeginn (Infoeingang) dem LSW-Bundes-Sportwart oder dem LSW-Bundes-Vorstand gemeldet wurde und mindestens fünf Athleten aus mindestens zwei Vereinen an dieser Veranstaltung aktiv teilnehmen.

1.3.4 In die Rekordliste und die Bundesstatistik werden nur Leistungen, die nach den Bestimmungen dieser LSW-WKO erzielt wurden aufgenommen. Es erfolgen nachträglich keine Korrekturen oder Umrechnungen an eingereichten Ergebnislisten.

Hierfür ist der Ausrichter zuständig.

1.3.5 Alle LSW-Ergebnislisten sind wegen Statistik, Pressearbeit und LSW-Internet-Seite zeitnah (nach Möglichkeit in Excel und innerhalb von 14 Tagen) an den LSW-Bundesstatistiker zu senden.

1.3.6 Bei **LSW-Rekorden** muss die Weite mit einem Stahlbandmaß nachgemessen sowie bei Würfeln und Stößen das benutzte Gerät auf Korrektheit überprüft werden. Dies ist zu dokumentieren.

Ferner **sollten** zwei Kampfrichter, die nicht an dem betreffenden Wettkampf teilgenommen haben, die Ergebnisse kontrollieren und **dies mit Unterschrift bestätigen.**

Die Ergebnisliste **ist in diesem Fall unverzüglich an den Bundesstatistiker zu leiten.**

- 1.3.7 Für **alle** Altersklassen, die beiden Hauptklassen sowie die entsprechenden Teamwertungen (untergliedert in Vereins- und Nationalmannschaften) des LSW-Spezial-Hauptprogrammes wird eine Bundestatistik geführt. In dieser werden auch die Leistungen auf Europa- und Weltebene geführt, **sofern die Regeln dieser Wettkampfordnung eingehalten wurden. Die Leistungen von Deutschen Rekorden werden besonders gekennzeichnet.**
- 1.3.8 LSW-Lauf- und -Sprungdisziplinen sowie solche des LSW-Jedermann-Sportes können bei vorhandenen Kapazitäten statistisch erfasst werden.
- 1.3.9 Der LSW-Bundesvorstand behält sich das Recht vor, unglaubliche oder nicht korrekt zustande gekommene Leistungen nicht anzuerkennen.
- 1.3.10 **Die Leistungen von Athleten, die des Dopings überführt sind, werden komplett ungültig (siehe auch Ziffer 9 der LSW-WKO).**
- 1.3.11 Ändern sich die Gerätegewichte in einer LSW-Disziplin, wird die bisherige Statistik (mit den alten Gerätegewichten) eingefroren, auch weiterhin veröffentlicht und die neue Statistik daneben gesetzt.
- 1.4 Grundsätze der Wettkämpfe**
- 1.4.1 Ein LSW-Spezialsport-Wettkampf kann nur gewertet werden, wenn mindestens fünf Athleten aus mindestens zwei Vereinen an dieser Veranstaltung aktiv teilnehmen.
Teilnehmen heißt Werfen/Stoßen, Rennen oder Springen. Alter und Geschlecht sind hierbei irrelevant.
- 1.4.2 Ein Start in den LSW-Spezialsport-Disziplinen ist innerhalb eines Kalenderjahres nur für einen Sportverein zulässig.
- 1.4.3 Voraussetzung für die Teilnahme an LSW-Wettkämpfen ist grundsätzlich die Mitgliedschaft in einem zugelassenen Sportverein innerhalb des DOSB (z.B. im DRTV >RKS<, DLV >LA<, DTB, **Deutscher Highlander Verband**, Deutscher Schwerathletik-Verband etc.).
Sofern Nichtsportvereinsmitglieder und/oder LSW-Direktmitglieder ohne eigenen Sportverein an LSW-Wettkämpfen teilnehmen, müssen diese Sportler eine Haftpflicht- und Unfallversicherung **nachweisen** (siehe Ziffer 1.2.3).
- 1.4.4 Teilnehmer an LSW-Sportveranstaltungen, die keine LSW-Verbandsmitglieder sind, zahlen ein **um 5,- Euro erhöhtes Meldegeld pro Einzeldisziplin und Mehrkampf (bis maximal Fünfkampf).**
Bei 8- und 10-Kämpfen erhöht sich das Meldegeld für Nichtmitglieder um 10,00 Euro.
- 1.4.5 Ein Athlet darf innerhalb einer LSW-Veranstaltung pro Tag und pro LSW-Disziplin grundsätzlich nur einmal in einem Einzelwettkampf starten. Ferner ist in der Hauptklasse sowie für ein Team (siehe Ziffer 1.4.6 WKO) jeweils ein weiterer Start und eine weitere Wertung zulässig.
Hierzu kann erforderlichenfalls auch außerhalb der Riegenbindung unter Einbeziehung von bereits erbrachten Leistungen vor- bzw. nachgeworfen werden. Ein Direktvergleich der Hauptklassenathleten in einem Wettkampf ist nicht erforderlich (in der Regel auch nicht möglich, da insbesondere bei großen Veranstaltungen in unterschiedlichen Riegen geworfen werden muss).
- 1.4.6 Eine zweite Mannschaftswertung für einen Athleten kann zwar grundsätzlich nur über die Hauptklasse erfolgen, doch ist ein zusätzlicher Teamstart dann zulässig, wenn dies der jeweilige Veranstalter zulässt. Dann ist ein kostenpflichtiger Start auch für ein zweites AK-Team zulässig.
Für diese zusätzlichen Starts kann auch hier außerhalb der Riegenbindung unter Einbeziehung von bereits erbrachten Leistungen vor- bzw. nachgeworfen werden.

- 1.4.7 Bei Mehrkämpfen, deren Ergebnisse sich teilweise aus Einzelwettkämpfen mit sechs Versuchen ergeben, werden die besten Leistungen aus allen sechs Versuchen gewertet.
- 1.4.8 Grundsätzlich werden nur in den regelkonformen Wurfdisziplinen des LSW-Hauptprogrammes (Ziffer 5 der LSW-WKO) Deutsche Meisterschaften ausgetragen.
Die Mitgliederversammlung oder der LSW-Bundesvorstand können Ausnahmen zulassen.
- 1.4.9 Bei LSW-Wettkämpfen sollen mindestens zwei Kampfrichter eingesetzt werden, die nicht an den jeweiligen Disziplinen teilnehmen.
- 1.4.10 Eigene Geräte dürfen eingesetzt werden, unterliegen aber der Aufsicht des Veranstalters und müssen vor Wettkampfbeginn geprüft (gewogen und gemessen) und genehmigt werden. Diese Geräte müssen bis zum Ende des jeweiligen Wettkampfes allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4.11 Bei Teilnehmern in Einzeldisziplinen und Mehrkämpfen müssen in den Ergebnislisten neben den exakten Leistungsangaben auch bei ergebnislosen Teilnahmen präzise Einträge mit folgenden Abkürzungen erfolgen:
- n.a. bei Nichtantritt ohne Abmeldung
 - abg. bei korrekter Abmeldung
 - o.g.V. bei ungültigen Versuchen insgesamt
 - verz. Verzicht auf einen Start
 - verl. Start war wegen einer Verletzung nicht möglich

1.5 Mannschaften

- 1.5.1 Eine Mannschaft besteht aus drei Athleten.
Hinweis: Teams mit nur zwei Teilnehmern / Teilnehmerinnen, wie sie z.B. beim RKS erlaubt sind, sind bei LSW unzulässig.
Bei LSW-Länderkämpfen oder besonderen Veranstaltungen, nicht aber bei Deutschen Meisterschaften, kann der LSW-Bundesvorstand Ausnahmen zulassen.
- 1.5.2 Alle drei Mannschaftsmitglieder müssen bei einem Teamwettkampf auch antreten. Es erfolgt aber auch dann nur eine Wertung, wenn auch alle drei ihre Übung absolvieren, wobei o.g.V. ausreicht.
Ein „n.a.“, „abg.“, „verz.“, „verl.“ oder sonstiges reicht nicht aus!
Hinweis: Selbst (komplette) Dreiermannschaften werden dann nicht gewertet, wenn ein Mitglied oder mehrere nicht antritt/antreten oder auf seine/ihre Versuche verzichtet/verzichten.
- 1.5.2 Mindestens ein Athlet des gemeldeten Teams muss der gemeldeten Altersklasse angehören.
- 1.5.3 Unabhängig von der AK-Einteilung in der Einzelwertung darf das in der Einzelwertung erzielte Ergebnis daneben auch für ein altersklassentieferes (Senioren) bzw. ein altersklassenhöheres (Schüler/Jugend) Team gewertet werden, sofern dieses Ergebnis nicht bereits in eine Teamwertung eingeflossen ist.
Soll somit ein Einzelergebnis eines altersklassenhöheren Athleten auch für ein altersklasseniedrigeres Team gelten (bei Schüler/Jugend umgekehrt), dann ist in der dortigen Einzelergebnisliste das Ergebnis (z.B. mit „a.W.“) zu kennzeichnen
- 1.5.4 Für den für die Mannschaftswertungen erforderliche Mehraufwand dürfen die Veranstalter eine Zusatzgebühr verlangen.
- 1.5.5 Spätestens bei der Wettkampfanmeldung am Veranstaltungstag (Anmeldung im Wettkampfbüro) ist dem Ausrichter die genaue Teamaufstellung verbindlich mitzuteilen.
- 1.5.6 Die statistische und meldetechnische Vereinszuordnung erfolgt gemäß des gültigen/aktuellen LSW-Mitgliederverzeichnisses beim LSW-Bundes-Mitgliederwart.

- 1.5.7 Bei LSW gibt es keine Startgemeinschaften etc.
- 1.5.8 Die Wettkämpfer in LSW-Disziplinen starten ausschließlich für ihren Leichtathletik-, Rasenkraftsport-, Highlander-, Schwerathletik- oder Turn-Heimatverein, sofern sie nicht einem eigenen LSW-Verein angehören bzw. über einen solchen LSW-Direktmitglied sind.
Dies gilt auch bei Mitgliedschaft in einer Start-, Wurf- oder Leistungsgemeinschaft in den LA- oder RKS-Organisationen. Ein LSW-Start ist somit auch hier nur für den Heimatverein möglich.
- 1.5.9 Selbst wenn nur ein Team in die Wertung kommt, wird dieses zum Sieger erklärt. Bei Meisterschaften erfolgt auch dann eine uneingeschränkte Ehrung zum Meister.
- 1.5.10 Bei Vereinswechsel innerhalb eines Jahres werden alle statistischen Daten aus diesem Jahr dem LSW-Verein zugeordnet, für den der Athlet im betreffenden Jahr seine ersten verwertbaren statistischen Ergebnisse erbracht hat.
- 1.6 Grundsätze zur Altersklassenregelung / Medaillenstandard**
- 1.6.1 Senioren dürfen Meldungen zu Wettkämpfen in einer unteren Altersklasse nur innerhalb der Meldefrist vornehmen.
Hinweis: Ein Starten in den Jugend- und Schülerklassen ist Senioren nicht erlaubt.
Sportler der Nachwuchsklassen dürfen sich nur innerhalb der Meldefristen in der nächst höheren Altersklasse anmelden.
Bei Meisterschaften dürfen daher die Meldelisten nicht vor Ablauf der Meldefrist veröffentlicht werden.
- 1.6.2 Nachmeldungen werden nur in der tatsächlichen Altersklasse angenommen.
- 1.6.3 Es werden auch keine Ummeldungen nach Ablauf der Meldefrist in eine andere Altersklasse vorgenommen.
- 1.6.4 Startet ein Athlet für die Mannschaft zusätzlich in einer unteren Altersklasse, so wird die Leistung in dieser AK nur für die Mannschaftswertung und für die Statistik gewertet. Der Athlet erscheint in der Ergebnisliste bezüglich der Einzelwertung mit Vermerk (z.B. „aW.“).
- 1.6.5 Athleten, die nicht mindestens ab dem 3. Versuch an dem Vorkampf teilnehmen, werden auch zum Endkampf nicht zugelassen.
- 1.6.6 Alle Athleten (also auch solche aus den Jugend-, Junioren-, Senioren- und 20-er-Klassen), die mit Geräten der Aktiven werfen/stoßen (auch bei reinen Teamstarts und Mehrkämpfen), werden automatisch in der Hauptklasse (offenen Klasse oder Allkategorie) gewertet – ausgenommen sind Schüler.
- 1.6.7 In den Lauf- und Sprung-Disziplinen werden alle Athleten ebenfalls in der Hauptklasse (offenen Klasse) gewertet (außer Schüler), sofern hierbei Bedingungen der 20- bis 45er-Klasse zugrunde liegen.
- 1.6.8 In der W/M20er-Klasse werden dagegen einzig die Teilnehmer gewertet, die sich für den Wettkampf bis zum Meldeschluss konkret in diese Klasse auch gemeldet haben.
Ein Automatismus wie bei der Hauptklasse besteht hier nicht!
- 1.6.9 Die Hauptklasseneinteilung besteht eigenständig neben den übrigen Altersklassen (20 - 95) und unterliegt nicht den Teilnahmebeschränkungen in den Einzel-, Mehrkampf- und Teamregelungen. Alle unter HK-Bedingungen erzielten Ergebnisse werden automatisch zusätzlich in der HK gewertet.
- 1.6.10 Ein alleine in einer Altersklasse Startender wird dann zum Sieger erklärt, wenn er eine messbare Leistung erbracht hat. Dies gilt auch für Teams.
Ein Medaillenstandard wird nur in der Hauptklasse zugrunde gelegt.

1.7 Stufungen der LSW-Altersklassen

1.7.1 Es gilt das Jahrgangsprinzip.

1.7.2 Es werden keine Altersboni gewährt.

1.7.3 **Altersklasseneinteilung:**

Alter		
8 und 9 Jahre	w/mSD	w/mU10
10 und 11 Jahre	w/mSC	w/mU12
12 und 13 Jahre	w/mSB	w/mU14
14 und 15 Jahre	w/mSA	w/mU16
16 und 17 Jahre	w/mJB	w/mU18
18 und 19 Jahre	w/mJA	w/mU20
(20 bis 22 Jahre)*	(w/mJn)	(w/mU23)
20 bis 29 Jahre	F/M	W/M20
30 bis 34 Jahre	W/M30	W/M30
35 bis 39 Jahre	W/M35	W/M35
40 bis 44 Jahre	W/M40	W/M40
45 bis 49 Jahre	W/M45	W/M45
50 bis 54 Jahre	W/M50	W/M50
55 bis 59 Jahre	W/M55	W/M55
60 bis 64 Jahre	W/M60	W/M60
65 bis 69 Jahre	W/M65	W/M65
70 bis 74 Jahre	W/M70	W/M70
75 bis 79 Jahre	W/M75	W/M75
80 bis 84 Jahre	W/M80	W/M80
85 bis 89 Jahre	W/M85	W/M85
90 bis 94 Jahre	W/M90	W/M90
95 bis 99 Jahre	W/M95	W/M95

*Eine Juniorenwertung kann in Wettkampfausschreibungen angeboten werden (Veranstaltervorbehalt). Sobald eine ausreichend große Mitgliederzahl im Juniorenbereich erreicht ist, erfolgt die Einführung der Klasse „U 23“.

Hinweis: Diese Klasse bestünde dann für die 20- bis 22-Jährigen separat neben der Klasse M/W 20.

Die Klasse M/W 20 umfasst grundsätzlich nur die Athleten zwischen 20 und 29 Jahren. Hinzu kommen diejenigen jüngeren oder älteren Sportler, die sich zu Wettkämpfen konkret und bis spätestens zum Meldeschluss für diese AK angemeldet haben.

Die Seniorenwertungen erfolgen bereits ab M/W 30, jeweils in Fünfjahresschritten bis M/W 95.

1.7.4 Ein Start bzw. eine Wertung von Schülern in der Hauptklasse ist nicht zulässig, weswegen auch eine entsprechende Wertung nicht vorgenommen wird. Dies trifft auch bei identischen Gerätegewichten (Wurf/Stoß) bzw. sonst gleichen Voraussetzungen (Lauf und Sprung) zu.

1.7.5 Starts von Schülern und Jugendlichen in der nächsthöheren Altersklasse sind grundsätzlich erlaubt, wobei allerdings die weitergehenden Voraussetzungen in den Vorschriften zu den Einzeldisziplinen zu beachten sind.

Jugendliche dürfen grundsätzlich auch in der Hauptklasse starten bzw. gewertet werden, wobei allerdings ebenfalls die weitergehenden Voraussetzungen in den Vorschriften zu den Einzeldisziplinen zu beachten sind.

- 1.8 LSW-Ergebnislisten**
- 1.8.1 Gegen eine ausreichende Gebühr für Bearbeitung, Briefumschlag, Porto etc. wird die Ergebnisliste vom Veranstalter an die Veranstaltungsteilnehmer versendet. Diese hinterlassen hierzu im Wettkampfbüro ihre Adresse.
- 1.8.2 Die Ergebnisliste muss für die weitere Verarbeitung durch den Bundesstatistiker einheitliche Angaben nach dem Muster in 10.1 „Mindestvoraussetzungen für Ergebnislisten“ enthalten.
- 1.8.3 Die Ergebnisliste sollte auf der Homepage des Ausrichters und des LSW-Verbandes innerhalb von zwei Wochen veröffentlicht werden.
- 1.9 Bestenliste**
- 1.9.1 Die Ergebnisliste soll vom Ausrichter oder Veranstalter so schnell als möglich (spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung) gebührenfrei an den LSW-Bundesstatistiker (nach Möglichkeit per Excel) gesendet werden, um eine schnelle Bearbeitung und größtmögliche Aktualität zu ermöglichen.
- 1.9.2 Annahmeschluss für Ergebnisse, die in die LSW-Bestenliste aufgenommen werden sollen, ist jeweils der 31. Januar des folgenden Jahres.
- 1.10 LSW-Regeländerungen**
- 1.10.1 Neue Regeln bzw. Regeländerungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der LSW-Mitgliederversammlung (JHV) beschlossen.
- 1.10.2 Rein redaktionelle Änderungen beschließt der geschäftsführende LSW-Bundesvorstand.
- 1.10.3 Neuregelungen und Regeländerungen treten grundsätzlich einen Tag nach Beschluss der LSW-Mitgliederversammlung (JHV) in Kraft, es sei denn, diese LSW-Mitgliederversammlung legt einen anderen Termin fest. Dieser ist, insbesondere aus organisatorischen und statistischen Gründen, regelmäßig der 01.01. des folgenden Jahres nach der JHV.
- 1.10.4 Rechtliche Änderungen durch DLV und DRTV (insbesondere bei Geräten, u.a. Gewicht, Länge, Schwerpunktverlagerung, Material) übernimmt LSW-Spezialsport Deutschland zwar grundsätzlich und nach Möglichkeit auch zeitgleich, **doch entscheidet hierüber rechtlich verbindlich alleine und völlig eigenständig die LSW-Mitgliederversammlung** (JHV).
Aus Gründen einer einheitlichen statistischen Bearbeitungsweise, Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit sowie wegen organisatorischer Vorteile ist der ideale Änderungszeitpunkt der 01.01. des Folgejahrs.
- 1.10.5 Ab dem Zeitpunkt, zu dem leistungsrelevante Geräte- bzw. sonstige Vorschriftenänderungen rechtlich verbindlich innerhalb von LSW-Spezialsport wirksam werden, ist eine neue Statistik für die betroffenen Disziplinen zu beginnen.
Die bisherige Statistik in diesen Disziplinen ist einzufrieren (und weiterhin zu veröffentlichen).
- 1.11 Ausländerstartrecht**
- 1.11.1 Ausländische Athleten dürfen an LSW-Wettbewerben teilnehmen, wenn sie (u.a. auch wegen der erforderlichen Versicherungen) Mitglied in einem, dem Deutschen Sportbund angeschlossenen, Sportverein sind. An Meisterschaften jedoch nur, wenn sie in ihrem Heimatland nicht für einen ausländischen Verein an LSW-Landesmeisterschaften oder LSW-Wettkämpfen teilgenommen haben.
- 1.11.2 Bei internationalen Meisterschaften und internationalen Deutschen Meisterschaften müssen sonstige Ausländer einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

2. LSW-Spezi­alsport-Wettbewerbe

LSW-Spezi­alsport Deutschland bietet zahlreiche attraktive Erweiterungen der Sportmöglichkeiten durch eine sinnvolle Ergänzung der Angebote aus der klassischen Leichtathletik, des Rasenkraft- und des Highlandersportes sowie der Schwerathletik an.

- 2.1 Die Palette der LSW-Spezi­alsport-Wettbewerbe kann durch Beschluss der LSW-Mitgliederversammlung erweitert werden. Wegen des damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwandes wird bei diesen Erweiterungen nur dann eine Statistik geführt, sofern dies durch die LSW-Mitgliederversammlung (JHV) beschlossen wird.
- 2.2 Von Mehr- und Teamwettkämpfen, die sich aus Einzelwettkämpfen von Disziplinen des LSW-Hauptprogramms ergeben, werden alle Leistungen auch statistisch gewertet.
- 2.3 Bei Gleichstand bei Mehrkämpfen und Teamwettkämpfen erfolgt gleiche Platzierung.

3. LSW-Lauf

- 3.1 LSW-100-m-(Hallen-)Sprint und / oder 100-m-Freiluftkurvenstrecke.
- 3.2 LSW-Sprinter-Dreikampf (bestehend aus 50 m, 100 m und 200 m).

4. LSW-Sprung

- 4.1 LSW-Zweisprung aus dem Stand
- 4.2 LSW-Standweitsprung

5. LSW-Wurf

- 5.1 LSW-Stand-Kugelstoß-Fünfkampf (Shotorama)
- 5.2 LSW-Stand-Kugelschock-Dreikampf (Schockorama)
- 5.3 LSW-Athletk-Zweikampf
- 5.4 LSW-Stand-Kugelwurf-Dreikampf (Speerorama)
- 5.5 LSW-Athletik-Dreikampf
- 5.6 LSW-Eisenschleuder
- 5.7 LSW-Eisenschleuder-Dreikampf
- 5.8 LSW-Diskus griechisch (Historisches Stand-Diskuswerfen)
- 5.9 LSW-Dreikampf Diskus griechisch
- 5.10 LSW-Stand-Diskuswurf-Dreikampf (Diskurama)
- 5.11 LSW-Keulenwerfen
- 5.12 LSW-Schleuderballwerfen
- 5.13 LSW-Werfer-Zehnkampf
- 5.14 LSW-Steinstoß-Dreikampf
- 5.15 LSW-Kugelstoß-Dreikampf
- 5.16 LSW-Gewichtwurf-Dreikampf
- 5.17 LSW-Einarmiges Gewichtwerfen
- 5.18 LSW-Historisches Gewichtwerfen (Weight for Distance)
- 5.19 LSW-Ultra-Steinstoßen
- 5.20 LSW-Ultra-Steinstoß-Duathlon
- 5.21 LSW-Strongest Man / Strongest Woman
- 5.22 LSW-Steinstoß-Zehnkampf / Steinstoß-Achtkampf
- 5.23 LSW-Schottenhammerwerfen
- 5.24 LSW-Gewicht-Hochwurf (Heavy-Weight for Height)
- 5.25 LSW-Rundgewichtwerfen (Kettlebell)
- 5.26 LSW-Igmander-Hammerwerfen

Hinweis:

Regeln für Kugelschocken im Werferzehnkampf siehe Ziffer 7.3.13

6. LSW-Spezialsport für Jedermann (Breitensport)

6.1 LSW-Stoßer-Fünfkampf

6.2 LSW-Tennisballweitschlagen

6.3 LSW-Speerwurf-3-Kampf

6.4 LSW-Strongest Man light / Strongest Women light

7. LSW-Wettkampfordnung zu den LSW-Einzel- und Mehrkampfdisziplinen

7.1. LSW-Spezialsport Lauf

7.1.1 100-m-Hallen-Kurven- und / oder 100-m-Freiluftsprint

- Der 100-m-Kurvensprint wird in der Halle auf der zweiten Hälfte der 200-m-Hallen-Rundbahn (Kurvenvorgabe) gelaufen.
Hinweis: Dieser Sprint darf, z.B. bei fehlender Kurvenbahn in der Halle auch auf einer geraden 100-m-Bahn absolviert werden.
- Der 100-m-Freiluftsprint wird immer auf der Geraden durchgeführt.
- Handgestoppte Zeiten werden in der Statistik durch Addition von 0,24 Sekunden an die elektronische Zeitmessung angepasst und mit Vermerk (H) geführt.
- Die Teilnehmer eines Laufes müssen nicht der gleichen Altersklasse angehören.
- Alle mit der gleichen Endleistung werden gleich platziert.

7.1.2 LSW-Sprinter-Dreikampf

- Der Sprinter-Dreikampf besteht jeweils aus einem 50-m-, einem 100-m- und einem 200-m-Lauf in der Halle oder auf einer Außenanlage.
Hinweis: Der 100-m-Sprint darf, z.B. bei fehlender Kurvenbahn in der Halle auch auf einer geraden Bahn absolviert werden.
- 50-m-Hallen-Freiluftsprint und der 100-m-Freiluftsprint werden immer auf der Geraden absolviert.
Der 200-m-Sprint erfolgt dagegen immer aus der Kurve (lt. IWR).
- Die Wertung erfolgt durch Zeitaddition der drei Läufe.
- Die Läufe müssen innerhalb eines Tages und bei einer Veranstaltung absolviert werden.
- Handgestoppte Zeiten werden in der Statistik durch Addition von 0,24 Sekunden an die elektronische Zeitmessung angepasst und mit Vermerk (H) geführt.
- Die Reihenfolge der Läufe ist nicht vorgeschrieben.
- Die Teilnehmer eines Laufes müssen nicht der gleichen Altersklasse angehören.
- Alle mit der gleichen Endleistung werden gleich platziert.

7.2. LSW-Spezialsport Sprung

7.2.1 LSW-Zweisprung aus dem Stand

- Die Teilnehmer können in einer oder in mehreren Riegen starten.
- Die Sprungfolge kann wie folgt durchgeführt werden:
Links - rechts oder rechts - links.
Hinweis: Der Zweisprung ist quasi die letzte 2/3-Phase des Dreisprunges, aber aus dem Stand.
- Das Absprungbein darf vor dem Absprung den Boden nicht verlassen.
Die Teilnehmer teilen vor dem Wettkampf dem Kampfrichter den gewünschten Absprungpunkt (Absprunglinie) vor der Sprunggrube mit.
Hinweis: Der Springer entscheidet somit selbst, welche Entfernung zur Grube hin er wählt.

Hierzu können aus Vereinfachungsgründen vor der Sprunggrube im Abstand von 2 m bis 4 m jeweils alle 0,5 m Markierungslinien gezogen und erforderlichenfalls von der Grube weg fortlaufend nummeriert werden.

- Die Messung erfolgt geradlinig im rechten Winkel von der Absprunglinie.
- Bei Gleichstand entscheidet der zweitbeste Versuch. Besteht auch hier Gleichstand, dann erfolgt gleiche Platzierung.

7.2.2 LSW-Standweitsprung

- Die Teilnehmer können in einer oder in mehreren Riegen starten.
- Der Absprung erfolgt zweibeinig aus dem Stand von der Kante der Sprunggrube bzw. der Absprunglinie.
- Die Absprungbeine dürfen vor dem Absprung den Boden nicht verlassen.
- Die Messung erfolgt geradlinig im rechten Winkel vom Kantenrand bzw. der Absprunglinie.
- Bei Gleichstand entscheidet der zweitbeste Versuch. Besteht auch hier Gleichstand, dann erfolgt gleiche Platzierung.

7.3 LSW-Spezi sport Wurf Grundsätzliches

- Für alle LSW-Wurfdisziplinen gilt:
Die Voraussetzungen für einen gültigen Versuch sind bezüglich der leichtathletischen und rasenkraftsportlichen Geräte/Bedingungen grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des IWR, DLV und DRTV (jeweils aktuelle Version) geregelt.
- Bei einem technischen Defekt des Wettkampfgerätes oder Störung bzw. Behinderung des Athleten erfolgt eine Wiederholung des Versuches.
- Alle Mehrkämpfe werden nach Möglichkeit ansteigend vom leichten zum schweren Gerät hin durchgeführt.
Ausnahmen hiervon:
Werfer-Zehn-Kampf und Mehrkämpfe, die sich aus Einzelwettkämpfen ergeben (z.B. Eisenschleuder-Dreikampf).
Hinweis: Hier ergibt sich die Reihenfolge aus der Planung des Veranstalters.

7.3.1 Stand-Kugelstoß-Fünfkampf (LSW-Shotorama)

- Bei diesem Kugelstoßen aus dem Stand kommen fünf verschieden schwere Geräte zum Einsatz.
- Das 10,00-kg- sowie das 15,00-kg-Gerät können wahlweise eine Kugel oder ein Stoßstein sein.
- Es ist gestattet, auch kleinere Kugeln mit gleichem Gewicht zu benutzen. Der Durchmesser dieser Kugeln darf allerdings nicht den offiziellen Durchmesser der darunter eingestuftten Kugel unterschreiten.
Beispiel: Eine 5,00-Kugel muss den Mindestdurchmesser von 95 mm aufweisen (Minimum der 4,00-Kugel).
- Es sind nur Standstöße erlaubt.
Beide Füße müssen während der Auftaktbewegungen bzw. des Ausholens ständig Bodentakt haben (kein Fußabheben). Erst beim Ausstoß ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- **Das Tragen von Handschuhen ist nicht zulässig.**
- Der Wettkämpfer hat max. drei Versuche pro Gerätegewicht.
- Der Wettkampf wird vom leichten zum schweren Gerät hin durchgeführt.

- Shotorama wird grundsätzlich aus dem Kugelstoßring ausgeführt.
- Der Wurfsektor beträgt 34,92° (ab 01.01.2003).
- Die weitesten der jeweils max. drei Versuche pro Einzelgerät werden addiert und ergeben zusammen das Endergebnis.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B - U 14	2,50 – 3,00 – 4,00 – 5,00 – 6,00 kg
Männliche Schüler A - U 16	3,00 – 4,00 – 5,00 – 6,00 – 7,26 kg
Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	4,00 – 5,00 – 6,00 – 7,26 – 10,00 kg
MHK, M 20 bis M 45	5,00 – 6,00 – 7,26 – 10,00 – 15,00 kg
M 50 bis M 65	4,00 – 5,00 – 6,00 – 7,26 – 10,00 kg
M 70 und älter	3,00 – 4,00 – 5,00 – 6,00 – 7,26 kg
Weibliche Schülerinnen B + A - U 14 + U 16	2,00 – 2,50 – 3,00 – 4,00 – 5,00 kg
Weibliche Jugend B + A - U 18 + U 20	2,50 – 3,00 – 4,00 – 5,00 – 6,00 kg
WHK, W 20 bis W 45	3,00 – 4,00 – 5,00 – 6,00 – 7,26 kg
W 50 und älter	2,50 – 3,00 – 4,00 – 5,00 – 6,00 kg

7.3.2 Stand-Kugelschock-Dreikampf (LSW-Schockorama)

- Bei diesem Kugelschock-Dreikampf erfolgen einarmige Kugelschockwürfe **aus dem Stand** mit drei verschiedenen schweren **Kugeln**.
Hinweis: Es dürfen somit keine Scheiben oder Disken benutzt werden!
- Es ist gestattet, auch kleinere Kugeln mit gleichem Gewicht zu benutzen. Der Durchmesser dieser Kugel darf allerdings nicht den offiziell zulässigen Durchmesser der darunter eingestuftten Kugel unterschreiten.
- Es sind nur Standwürfe erlaubt. Beide Füße müssen während der Auftaktbewegungen bzw. des Anschwingens ständig Bodentakt haben (kein Fußabheben).
- Erst beim Auswurf ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getappt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Der Wettkämpfer hat max. drei Versuche pro Gerätegewicht.
- Der Wettkampf wird vom leichten zum schweren Gerät hin durchgeführt.
- Der Wettbewerb **soll** aus Sicherheitsgründen aus dem **Schutzkäfig heraus durchgeführt werden**.
- Der Wurfsektor beträgt 34,92° (ab 01.01.2003).
- Die weitesten der jeweils max. drei Versuche pro Einzelgerät werden addiert und ergeben zusammen das Endergebnis.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B - U 14	1,50 – 2,00 – 2,50 kg
Männliche Schüler A - U 16	2,00 – 2,50 – 3,00 kg
Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	2,50 – 3,00 – 4,00 kg
MHK, M 20 bis M 45	3,00 – 4,00 – 5,00 kg
M 50 bis M 65	2,50 – 3,00 – 4,00 kg
M 70 und älter	2,00 – 2,50 – 3,00 kg
Weibliche Schülerinnen B + A - U 14 bis U 16	1,50 – 2,00 – 2,50 kg
Weibliche Jugend B + A - U 18 + U 20	1,50 – 2,00 – 2,50 kg
WHK, W 20 bis W 45	2,00 – 2,50 – 3,00 kg
W 50 und älter	1,50 – 2,00 – 2,50 kg

7.3.3 LSW-Athletik-Zweikampf

- Der Athletik-Zweikampf kann eigenständig oder als Kombinationswertung von Einzelwettkämpfen von Stand-Kugelstoß-Fünfkampf (Shotorama) und Stand-Kugelschock-Dreikampf (Schockorama) durch Bestweiten-Addition der Einzeldisziplinen durchgeführt werden.
- Die beiden Einzelwettbewerbe können an einem oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie auf zwei unterschiedlichen Wettkampforten bzw. -anlagen durchgeführt werden.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.

7.3.4 Stand-Kugelwurf-Dreikampf (LSW-Speerorama)

- Bei diesem Kugelwurf-Dreikampf erfolgt einarmiges Kugelwerfen **über den Kopf aus dem Stand** mit drei verschiedenen schweren **Kugeln**.
Hinweis: Die Wurfausführung erfolgt somit wie beim Speerwerfen.
Eine seitliche Ausführung des Wurfes wie beim Schockorama ist nicht gestattet. Ein solcher Versuch ist ungültig zu werten.
- Es dürfen nur Kugeln benutzt werden.
- Es ist gestattet, auch kleinere Kugeln mit gleichem Gewicht zu benutzen. Der Durchmesser dieser Kugeln darf allerdings nicht den offiziell zulässigen Durchmesser der darunter eingestuftten Kugel unterschreiten.
- Es sind nur Standwürfe erlaubt. Beide Füße müssen während der Auftaktbewegungen bzw. des Anschwingens ständig Bodentakt haben (kein Fußabheben).
- Erst beim Auswurf ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Der Wettkampf wird von den leichten zum schweren Gewicht hin durchgeführt.
- Jeder Wettkämpfer hat max. drei Versuche.
- Die Würfe können von der Speerwurfanlaufbahn oder aus dem Diskus-, Hammer- oder Kugelring ausgeführt werden. Der Wettbewerb **soll** aber aus Sicherheitsgründen aus dem **Schutzkäfig heraus durchgeführt werden**.
- Der Wurfsektor beträgt 34,92° (ab 01.01.2003).
- Die weitesten der jeweils max. drei Versuche pro Einzelgerät werden addiert und ergeben zusammen das Endergebnis.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B + A - U 14 + U 16	1,00 – 1,50 – 2,00 kg
Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	2,00 – 2,50 – 3,00 kg
MHK, M 20 bis M 45	2,00 – 2,50 – 3,00 kg
M 50 bis M 65	1,50 – 2,00 – 2,50 kg
M 70 und älter	1,00 – 1,50 – 2,00 kg
Weibliche Schülerinnen B + A - U 14 + U 16	1,00 – 1,50 – 2,00 kg
Weibliche Jugend B + A - U 18 + U 20	1,50 – 2,00 – 2,50 kg
WHK, W 20 bis W 45	1,50 – 2,00 – 2,50 kg
W 50 und älter	1,00 – 1,50 – 2,00 kg

7.3.5 LSW-Athletik-Dreikampf

- Der Athletik-Dreikampf kann eigenständig oder als Kombinationswertung von Einzelwettkämpfen von Stand-Kugelstoß-Fünfkampf (Shotorama), Stand-Kugel-

- schock-Dreikampf (Schockorama) und Stand-Kugelwurf-Dreikampf (Speerorama) durch Bestweiten-Addition der Einzeldisziplinen organisiert werden.
- Die drei Einzelwettbewerbe können an einem, an zwei oder an drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie innerhalb dieses Zeitrahmens auf bis zu drei unterschiedlichen Wettkampforten bzw. -anlagen durchgeführt werden.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.

7.3.6 LSW-Eisenschleuderwerfen

- Die Eisenschleuder wird einarmig auf einer gesicherten Schleuderballanlage geworfen.
- **Eine seitliche Absperrung (Netz - besser Doppelnetz - oder Gitter) wird aus Sicherheitsgründen empfohlen.**
- Die Art des Anlaufes und die Anzahl der Drehungen bzw. Anlaufdrehungen sind freigestellt.
Hinweis: Die Technik ist ähnlich wie beim Schleuderball-, Diskus- oder einarmigen Gewichtwerfen.
- Auch Standwürfe sind somit erlaubt (Freistil).
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Die Eisenschleuder darf eine maximale Länge von 54 cm (Kugel plus Gewinde-Gewindebolzen plus Riemen) nicht überschreiten (gemessen ab Unterkante Schlaufe).
- Die drei zugelassenen Eisenschleudertypen wiegen 2,75, 2,00 und 1,50 kg.
- Es erfolgt schräge Messung über den **3,46** m von der Mitte der Innenkante des Balkens bzw. des Abwurfbogens oder der Abwurfbogenmarkierung entfernten Messpunkt.
Hinweis: Identisch mit dem Schleuderball-Sektor mit 60°.
- Die Anlaufbahn sollte mindestens 12 m lang und 4 m breit sein.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
- Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt. Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren maximal 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet die zweitbeste Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B und A - U 14 + U 16	1,50 kg
Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	2,00 kg
MHK, M 20 bis M 45	2,75 kg
M 50 bis M 65	2,00 kg
M 70 und älter	1,50 kg
Weibliche Klassen ab Schülerinnen B - U 14	1,50 kg

7.3.7 LSW-Eisenschleuderwurf-Dreikampf

- Für alle Altersklassen sind beim Eisenschleuder-Dreikampf bis zu drei Versuche je Einzelgerätengewicht mit den drei offiziell zugelassenen Eisenschleudern (1,50 kg – 2,00 kg – 2,75 kg) erlaubt.
- Wird in das Dreikampfergebnis auch das Resultat aus einem Einzelwettkampf eingerechnet (mit max. sechs Versuchen), so wird die beste Leistung aus diesem

Einzelwettkampf (selbst wenn diese erst im Endkampf mit weiteren drei Versuchen erzielt wurde) für diesen Mehrkampf gewertet.

- Die Regeln aus der Einzelwertung gelten auch für diesen Mehrkampf. Es wird einarmig auf der Schleuderballanlage (**Sektor mit 60°**) geworfen.
- Es erfolgt schräge Messung über den **3,46 m** von der Mitte der Innenkante des Balkens bzw. des Abwurfbogens oder der Abwurfbogenmarkierung entfernten Messpunkt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Die Reihenfolge des Geräteinsatzes wird vom Veranstalter festgelegt.
- Die besten Weiten pro Einzelgerät werden addiert und ergeben das Endergebnis.
- Ergebnisse aus einem evtl. zusätzlichen Endkampf (z.B. die besten Athleten aus den einzelnen Endkämpfen in den verschiedenen Altersklassen) bleiben beim Eisenschleuder-Dreikampf unberücksichtigt.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- **Eine seitliche Absperrung (Netz - besser Doppelnetz - oder Gitter) wird aus Sicherheitsgründen empfohlen.**

7.3.8 LSW-Diskuswerfen griechisch (Historischer Diskuswurf)

- Bei diesem einarmigen Diskuswerfen wird aus dem Stand mit schweren Metallscheiben (z.B. Hantelscheiben) geworfen.
- Das Benutzen von Männerdisken (2,00 kg), sog. Halbdiskens o.ä. als Ersatz für die Metallscheiben ist nicht gestattet.
- Es sind nur Standwürfe erlaubt. Beide Füße müssen während der Auftaktbewegungen bzw. des Anschwingens ständig Bodentakt haben (Kein Fußabheben beim Auftakt/Ausholen).
Erst beim Auswurf ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
- Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
- Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren maximal 3 Versuchen.
- Aus Sicherheitsgründen **soll** der Wettkampf aus einem **Schutzkäfig heraus** durchgeführt werden.
- Der Sektor beträgt 34,92° (ab 01.01.2003).
- Bei Gleichstand entscheidet die zweitbeste Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler A - U 16	2,50 kg
Männliche Jugend B - U 18	3,00 kg
Männliche Jugend A - U 20	3,75 kg
MHK, M 20 bis M 45	5,00 kg
M 50 und M 55	3,75 kg
M 60 und M 65	3,00 kg
M 70 und älter	2,50 kg
Weibliche Schülerinnen A - U 16	2,00 kg
Weibliche Jugend B + A - U 18 + U 20	2,50 kg
WHK, W 20 bis W 45	2,50 kg
W 50 und älter	2,00 kg

7.3.9 Dreikampf LSW-Diskuswerfen griechisch

- Bei dieser Disziplin werden drei verschieden schwere Metallscheiben (z.B. Handtelscheiben) geworfen.
- Die Regeln aus der Einzelwertung Diskus griechisch gelten auch für diesen Mehrkampf (u.a. wird einarmig geworfen, werden keine LA-Diskens und keine Halbdiskens eingesetzt, es erfolgt schräge Messung etc.).
- Für alle Altersklassen sind beim Dreikampf Diskus griechisch grundsätzlich bis zu drei Versuche je Einzelgerätgewicht mit den offiziell zugelassenen schweren Metallscheiben erlaubt.
- Wird das Dreikampfergebnis allerdings u.a. auch aus einem Einzelwettkampf mit max. sechs Versuchen (oder auch einem zweiten Start in der Hauptklasse) errechnet, so wird die beste Leistung aus dem/den Einzelwettkampf/-kämpfen für diesen Mehrkampf gewertet.
- Ergebnisse aus einem zusätzlichen Endkampf (z.B. die besten Athleten aus den einzelnen Endkämpfen in den verschiedenen Altersklassen) bleiben beim Dreikampf Diskus griechisch unberücksichtigt.
- Die Reihenfolge des Geräteinsatzes wird vom Veranstalter festgelegt.
- Die besten Weiten pro Einzelgerät werden addiert und ergeben das Endergebnis.
- Besteht hierbei Gleichstand bei einem oder mehreren Athleten, erfolgt gleiche Platzierung.
- Ausrichtern steht es frei, bei Wettkämpfen, bei denen es sich nicht um Meisterschaften handelt, andere Mehrkampfformen anzubieten. Es erfolgt hierzu aber keine statistische Erfassung.
Geräte unter 2,00 kg dürfen hierbei nicht eingesetzt werden.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler A - U 16	2,00 + 2,50 + 3,00 kg
Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	2,50 + 3,00 + 3,75 kg
MHK, M 20 bis M 45	3,00 + 3,75 + 5,00 kg
M 50 + M 55	2,50 + 3,00 + 3,75 kg
M 60 + M 65	2,50 + 3,00 + 3,75 kg
M 70 und älter + weibliche Klassen ab Schülerinnen A - U 16	2,00 + 2,50 + 3,00 kg

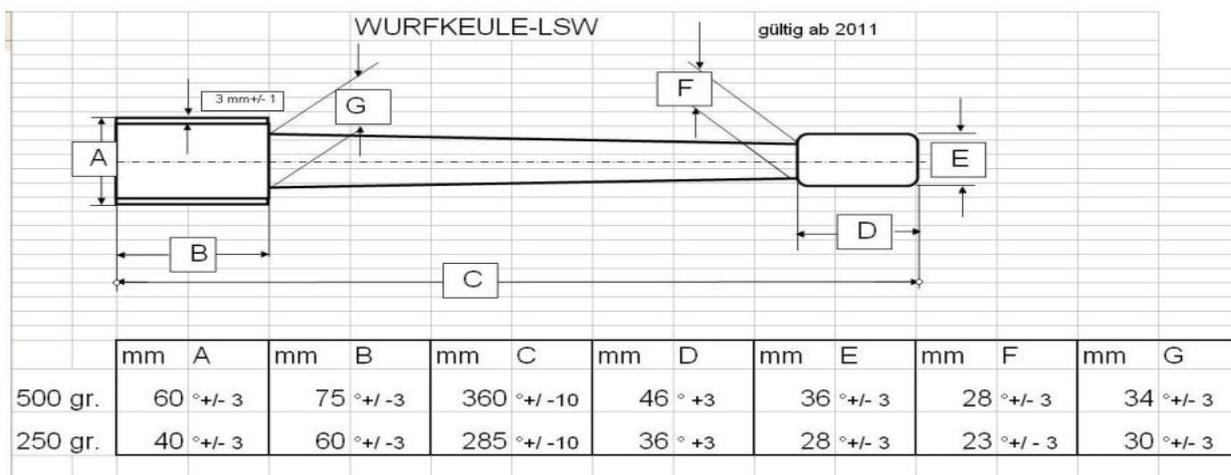
7.3.10 Stand-Diskuswurf-Dreikampf (LSW-Diskurama)

- Bei diesem Stand-Diskuswerfen wird mit drei verschieden schweren Originaldiskens geworfen.
- Es sind nur Standwürfe erlaubt. Beide Füße müssen während der Auftaktbewegungen bzw. des Anschwingens ständig Bodentakt haben (Kein Fußabheben beim Auftakt/Ausholen).
Erst beim Auswurf ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- **Das Tragen von Handschuhen ist nicht zulässig.**
- Jeder Wettkämpfer hat pro Diskusgewicht max. drei Versuche. Die jeweils beste Leistung pro Einzelgewicht wird zum Endergebnis addiert.
- Aus Sicherheitsgründen muss der Wettkampf aus einem **Schutzkäfig heraus** durchgeführt werden.
- Der Sektor beträgt 34,92° (ab 01.01.2003).
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B + A - U 14 + U 16	0,75 + 1,00 + 1,25 kg
Männliche Jugend B - U 18	1,00 + 1,25 + 1,50 kg
Männliche Jugend A - U 20	1,25 + 1,50 + 1,75 kg
MHK, M 20 bis M 45	1,50 + 1,75 + 2,00 kg
M 50 bis M 55	1,25 + 1,50 + 1,75 kg
M 60 bis M 65	1,00 + 1,25 + 1,50 kg
M 70 bis M 95	0,75 + 1,00 + 1,25 kg
Weibliche Klassen ab Schülerinnen B - U 14	0,75 + 1,00 + 1,25 kg

7.3.11 LSW-Keulenwerfen

- Das Keulenwerfen wird mit einer Keule mit zwei unterschiedlich schweren Geräten - **mindestens 500 Gramm** bzw. **mindestens 250 Gramm** - durchgeführt.
- Die Gewichtstoleranz nach oben darf, u.a. zur Vermeidung der unzulässigen Erhöhung des Keulenkopfgewichtes, 35 Gramm nicht überschreiten.
- Zur Grundform der Keule sowie zu den relevanten Keulenmaßen siehe die folgende Abbildung.
Gymnastikkeulen und sonstige, von dieser Grundform abweichende, Formgebungen sind nicht zugelassen.
- **Es sind nur Holzkeulen zulässig.**
- Die Keulenlänge beträgt 360 mm +/- 10 mm bei der 500-Gramm-Keule und 285 mm +/- 10 mm bei der 250-Gramm-Keule.
- Die Länge des Keulenkopfes beträgt 75 mm +/- 3 mm (500 Gramm) bzw. 60 mm +/- 3 mm (250 Gramm).
- Lediglich der hölzerne Keulenkopf ist seitlich mit einer Metallbüchse (kein Schwermetall) ummantelt, deren Wandung 3 mm beträgt (+/- 1 mm).
- Der Gesamtdurchmesser des Keulenkopfes (Holz- und Metallteil zusammen) beträgt 60 mm +/- 3 mm (500 Gramm) bzw. 40 mm +/- 3 mm (250 Gramm).
- Die Gesamtlänge des Keulenkopfes beträgt 75 mm +/- 3 mm (500 Gramm) bzw. 60 mm +/- 3 mm (250 Gramm).
- Der Keulenkopf muss völlig gerade abschneiden. Insbesondere darf er nicht angespitzt sein.
- Der hölzerne Keulengriff verjüngt sich ab dem Keulenkopf gleichmäßig von 34 mm +/- 3 mm auf 28 mm +/- 3 mm (500 Gramm) bzw. 30 mm +/- 3 mm auf 23 mm +/- 3 mm (250 Gramm).
- Er darf an keiner Stelle einen geringeren Durchmesser als 28 mm +/- 3 mm (500 Gramm) bzw. 23 mm +/- 3 mm (250 Gramm) aufweisen.
- Das verdickte Keulenende (Griffende) ist mindestens 46 mm (500 Gramm) bzw. mindestens 36 mm (250 Gramm) lang und hat einen Durchmesser von 36 mm +/- 3 mm (500 Gramm) bzw. 28 mm +/- 3 mm (250 Gramm).
- Skizze der Keule:



- Die **früher** gültigen Keulen durften im Rahmen einer Übergangsregelung nur noch bis zum 31.12.2013 bei Wettkämpfen eingesetzt werden. Ab dem 01.01.2014 ist der Einsatz der alten Keulen nicht mehr zulässig.
- Mit Wirkung ab 01.01.2014 **wurde** eine neue Keulen-Statistik begonnen. Die alte Statistik **wurde** eingefroren (aber weiterhin veröffentlicht).
- Die Keule muss über den Kopf geworfen werden (Ausführung wie Speerwurf). Ein seitlicher Abwurf wie beim Diskuswerfen oder Schockorama ist nicht gestattet. Ein solcher Versuch ist als **ungültig** zu werten.
- Der Anlauf (keine Drehung/-en) entspricht dem des Speerwerfens. Es kann auch aus dem Stand oder mit Kurzanlauf geworfen werden.
- Die Keule wird von einer Speerwurfanlage oder einer ähnlich geeigneten Wettkampfstätte geworfen (Anlaufbreite 4,00 m, deren Breite allerdings auch unterschritten werden darf).
- Der Sektor beträgt 34,92 Grad.
Die Messung erfolgt wie beim Speerwerfen als schräge Messung zum 8,00 m von der Mitte der Innenkante des Abwurfbogens bzw. der Abwurfmarkierung entfernten Messpunkt.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
- Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren maximal 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet der zweitbeste Versuch. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B + A - U 14 + U 16	250 g
Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	500 g
MHK, M 20 bis M 55	500 g
M 60 und M 65	250 g
M 70 und älter	250 g
Weibliche Klassen ab Schülerinnen B - U 14	250 g

7.3.12 LSW-Schleuderballwerfen

- Es gelten die Bestimmungen des DTB mit den LSW-spezifischen Ergänzungen, Erweiterungen und Klarstellungen, die sich aus den nachfolgenden Punkten ergeben.
Bitte beachten: Beim DTB gibt es teilweise andere Gewichte!
- Der Sektor beträgt 60°.
- Es erfolgt schräge Messung vom Rand der Aufschlagstelle, die dem Abwurfballen am nächsten liegt, in gerader Linie zu dem 3,46 m von der Mitte der Innenkante des Abwurfbogens bzw. der Abwurfmarkierung entfernten Messpunkt.
- Die Anlaufbahn ist mindestens 12 m lang und grundsätzlich 4 m breit. Diese Maße dürfen allerdings auch unterschritten werden.
- Der Abwurf erfolgt aus dem Abwurfraum.
- Abwurfraum und Anlaufbahn können aus jedem beliebigen - aber geeigneten - Material (Beton, Pflaster, Kunststoff, feste Erde, Asphalt etc.) bestehen.
- Der Schleuderball wird einarmig auf der Schleuderballanlage (oder einer sonst geeigneten Fläche, z.B. Speerwurfanlage) geworfen.
- Der Abwurf erfolgt aus dem Stand, mit Anlauf oder aus einer oder mehreren Drehung(en) heraus (Freistil).
- Die Länge des Anlaufes und die Anzahl der Drehungen sind nicht begrenzt.
- Der Abwurf erfolgt vor einem weißen, 8 x 8 cm dicken und 4 m langen (darf bis auf 3,00 m verkürzt werden) und geraden Abwurfballen (Holz, Kunststoff, Metall etc.).
Im Falle des Benutzens einer Anlage mit Speerabwurfbogen bzw. Speerabwurfbogenmarkierung entfallen die Vorschriften bezüglich des Balkens.
- Die Finger der Wurfhand dürfen einzeln getapt werden.
- **Handschuhe sind nicht zugelassen.**
- Der Schleuderball besteht aus Leder oder einer formbeständigen Kunststoffhülle. Als Haltegriff dient i.d.R. eine Schlaufe aus Chromleder oder anderem geeigneten und nicht dehnfähigem Material, die **28 cm (+/- 1 cm)** lang und maximal 2,5 cm breit sein darf.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
- Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren maximal 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet die zweitbeste Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler D bis A - U 10 bis U 16	1,00 kg
Männliche Jugend B - U 18	1,00 kg
MHK, M 20 bis M 55 + Männliche Jugend A - U 20	1,50 kg
M 60 und älter	1,00 kg
Alle weiblichen Klassen ab Schülerinnen D - U 10	1,00 kg

7.3.13 LSW-Werfer-Zehnkampf

- Der Werfer-Zehnkampf besteht aus den folgenden Teil-Disziplinen:
Hammerwerfen, Kugelstoßen, Diskuswerfen, Speerwerfen (jeweils LA), **Gewichtwerfen beidarmig, Steinstoßen einarmig** (jeweils RKS), **Schleuderballwerfen** (LA + TB + LSW), **Keulenwerfen, Gewichtwerfen einarmig und Kugelschocken einarmig** (jeweils LSW).
- Es sind pro Einzeldisziplin (Teil-Disziplin) maximal drei Versuche zulässig.

- Der Werfer-Zehnkampf kann an einem oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen an einem oder maximal zwei Wettkampforten durchgeführt werden.
- Die Reihenfolge der Disziplinen und die Einteilung der Riegen werden vom Veranstalter festgelegt.
- **Für Hammer, Kugel, Diskus und Speer gelten die Bestimmungen der IWR** (jeweils aktuelle Fassung).
- Für das **(einarmige) Steinstoßen** und das **beidarmige Gewichtwerfen** gelten die Bestimmungen des DRTV (jeweils aktuelle Fassung).
Hinweis: Daher muss u.a. bei der Teildisziplin „Gewichtwerfen beidarmig“ auch zwingend beidarmig geworfen werden.
- Für das **Schleuderballwerfen** gelten die Bestimmungen der LSW-WKO. Der Sektor beträgt 60° (Schleuderballsektor – Messpunkt: 3,46 m).
- Für das **Gewichtwerfen einarmig** gelten die Bestimmungen der LSW-WKO. Die Technik für das Gewichtwerfen einarmig gleicht der des Diskuswerfens und wird aus dem Diskusring (mit Schutzkäfig oder -netz) ausgeführt. Es sind auch andere einarmige Wurftechniken erlaubt (Freistil). Der Sektor ist der gleiche wie beim Diskuswurf (34,92°). Es gelten die Ausführungen zur Einzelwertung im einarmigen Gewichtwurf (Ziffer 7.3.16 der LSW-WKO).
- Das (seitliche und einarmige) **Kugelschocken** wird auf der Speer- oder (besser) der Schleuderballanlage ausgeführt. Der Sektor beträgt 60° (Schleuderballsektor – Messpunkt: 3,46 m). Die Technik ist eine Mischung aus Diskus- und Schleuderballwurf. Die Anlaufdrehungen können beliebig oft ausgeführt werden. Es sind auch Standwürfe erlaubt (Freistil). Eine seitliche Absicherung (Netz oder Gitter) wird aus Sicherheitsgründen empfohlen.
- Der Sektor beim **Keulenwerfen** beträgt 28,96°.
- Punktwertung
Es gilt die 1.000 Punkte-Regelung. Die Punkte werden linear berechnet, wobei 1.000 Punkte folgenden Leistungen entsprechen:
 - 14,00 m im Kugelstoßen
 - 45,00 m im Diskuswurf
 - 50,00 m im Hammerwurf
 - 45,00 m im Speerwurf
 - 11,00 m im Steinstoßen
 - 55,00 m im Schleuderballwerfen
 - 30,00 m im einarmigen Gewichtwerfen
 - 22,00 m im beidarmigen Gewichtwerfen
 - 60,00 m im Keulenwerfen
 - 27,00 m im Kugelschocken
- **Punktwerte hinter dem Komma werden auf die tiefere Zahl vor dem Komma hin abgerundet (kein kaufmännisches Aufrunden).**
- Diese Werte gelten für alle weiblichen und männlichen Altersklassen und unabhängig vom Gewicht des Sportgerätes.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- **Die Teilnahme ist erst ab Jugend B zulässig.**
- **Altersklassen und Geräte:**

Hinweis: In der nachfolgenden Geräte-Gesamtübersichtsliste sind bewusst alle Altersklassen aufgeführt, obwohl bei etlichen Disziplinen, so auch beim Werfer-10-Kampf, nicht alle AK zugelassen sind.

Geräte	Schüler D M 8 – 9	Schüler C M 10 – 11	Schüler B M 12 – 13	Schüler A M 14 – 15	M JB M 16 – 17	M JA M 18 – 19	M 20 – M45 + MHK	M 50
Kugel	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	4,00 kg	5,00 kg	6,00 kg	7,26 kg	6,00 kg
Diskus	0,75 kg	0,75 kg	0,75 kg	1,00 kg	1,50 kg	1,75 kg	2,00 kg	1,50 kg
Hammer	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	4,00 kg	5,00 kg	6,00 kg	7,26 kg	6,00 kg
Speer	0,40 kg	0,40 kg	0,40 kg	0,60 kg	0,70 kg	0,80 kg	0,80 kg	0,70 kg
Stein	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	5,00 kg	7,50 kg	10,0 kg	15,0 kg	10,0 kg
Schl.-Ball	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,50 kg	1,50 kg	1,50 kg
Gewicht 1	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	5,00 kg	7,50 kg	7,50 kg	7,50 kg
Gewicht 2	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	5,00 kg	7,50 kg	10,0 kg	12,5 kg	10,0 kg
Keule	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,50 kg	0,50 kg	0,50 kg	0,50 kg
Schocken	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,50 kg	3,00 kg	3,00 kg	4,00 kg	3,00 kg
Heavy-W.							15,88 kg	11,34 kg
Geräte	M 55	M 60	M 65	M 70	M 75	M 80	M 85	M 90
Kugel	6,00 kg	5,00 kg	5,00 kg	4,00 kg	4,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg
Diskus	1,50 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg
Hammer	6,00 kg	5,00 kg	5,00 kg	4,00 kg	4,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg
Speer	0,70 kg	0,60 kg	0,60 kg	0,50 kg	0,50 kg	0,40 kg	0,40 kg	0,40 kg
Stein	10,0 kg	7,50 kg	7,50 kg	5,00 kg	5,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg
Schl.-Ball	1,50 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg
Gewicht 1	7,50 kg	5,00 kg	5,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg
Gewicht 2	10,0 kg	7,50 kg	7,50 kg	5,00 kg	5,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg
Keule	0,50 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg
Schocken	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	2,50 kg	2,50 kg	2,50 kg	2,50 kg	2,50 kg
Heavy-W.	11,34 kg	9,08 kg	9,08 kg	7,26 kg	7,26 kg	5,45 kg	5,45 kg	5,45 kg
Geräte	Schi. D W 8 – 9	Schi C W 10 - 11	Schi B W 12 - 13	Schi A W 14 - 15	W JB W 16 - 17	W JA W 18 - 19	W 20 – W 45 + WHK	W 50
Kugel	2,00 kg	2,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	4,00 kg	4,00 kg	3,00 kg
Diskus	0,75 kg	0,75 kg	0,75 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg
Hammer	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	4,00 kg	4,00 kg	3,00 kg
Speer	0,40 kg	0,40 kg	0,40 kg	0,50 kg	0,60 kg	0,60 kg	0,60 kg	0,50 kg
Stein	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	5,00 kg	5,00 kg	5,00 kg	3,00 kg
Schl.-Ball	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg
Gewicht 1	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	5,00 kg	3,00 kg
Gewicht 2	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	5,00 kg	5,00 kg	5,00 kg	3,00 kg
Keule	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg
Schocken	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,50 kg	2,50 kg	2,50 kg	2,50 kg	2,00 kg
Heavy-W.							9,08 kg	7,26 kg
Geräte	W 55	W 60	W 65	W 70	W 75	W 80	W 85	W 90
Kugel	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg
Diskus	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	0,75 kg	0,75 kg	0,75 kg	0,75 kg
Hammer	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg
Speer	0,50 kg	0,50 kg	0,50 kg	0,50 kg	0,40 kg	0,40 kg	0,40 kg	0,40 kg
Stein	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg
Schl.-Ball	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg	1,00 kg
Gewicht 1	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg
Gewicht 2	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg	3,00 kg
Keule	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg	0,25 kg
Schocken	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg	2,00 kg

Heavy-W.	7,26 kg	5,45 kg	5,45 kg	5,45 kg	4,00 kg	4,00 kg	4,00 kg	4,00 kg
----------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

7.3.14 LSW-Steinstoß-Dreikampf

- Beim einarmigen Steinstoßen mit Anlauf oder aus dem Stand, werden drei verschieden schwere Rasenkraftsport-Steine gestoßen.
Hinweis: Es kommen hierbei keine Natursteine zum Einsatz.
- Auch beim Anlauf darf der Stein nur mit einer Hand getragen werden. **Der Stein darf auch am Hals oder der Wange anliegen.**
- Jeder Wettkämpfer hat max. drei (3) Versuche pro Einzelgerätegewicht.
- Die Finger der Wurfhand dürfen **einzel**n getapt werden.
- **Das Tragen von Handschuhen ist nicht zulässig.**
- Der Wettkampf wird auf der Steinstoßanlage, deren Anlaufbahn mindestens 16 m lang sein sollte, durchgeführt.
- Die grundsätzlich 4 m - gleichmäßig - breite Aufstoßfläche sollte nach Möglichkeit 15 m lang sein. Die Aufstoßfläche kann in genehmigten Ausnahmefällen bis auf drei Meter Breite verringert werden.
- Der Abstoß erfolgt vor einem acht (8) x acht (8) cm und 4 m langen, geraden und weißen Balken, der bis auf 3 m reduziert werden darf.
- Die Messung erfolgt von der Aufprallstelle **senkrecht** (und im rechten Winkel) zum Balken.
- Die Dreikampfwertung erfolgt durch Addition der besten Versuche pro Gerätegewicht.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B + A - U 14 + U 16	3,00 – 5,00 – 7,50 kg
Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	5,00 – 7,50 – 10,00 kg
MHK, M 20 bis M 45	7,50 – 10,00 – 15,00 kg
M 50 bis M 65	5,00 – 7,50 – 10,00 kg
M 70 und älter	3,00 – 5,00 – 7,50 kg
Weibliche Klassen ab Schülerinnen B - U 14	3,00 – 5,00 – 7,50 kg

7.3.15 LSW-Kugelstoß-Dreikampf

- Grundlage dieser Disziplin ist das Kugelstoßen in drei Ausführungen:
 - Stand-Kugelstoßen (aus dem 2,135-m-Ring),
 - Normales Kugelstoßen (z. B. Angleiten) aus dem 2,135-Ring,
 - Kugelstoßen **mit Anlauf** (auf der Steinstoßanlage).
- Es wird immer mit dem Wettkampfgerät der jeweiligen Altersklasse (lt. **IWR**) gestoßen.
- **Die Reihenfolge der Teilübungen wird vom Veranstalter/Ausrichter festgelegt.**
- Jeder Wettkämpfer hat max. drei (3) Versuche pro Teildisziplin.
- Die Dreikampfwertung erfolgt durch Addition der besten Versuche pro Teildisziplin.
- Die Teilübung Angleiten umfasst alle lt. IWR zulässigen Techniken (also auch Standstoßen).
- Bei der Teilübung Anlauf sind alternativ Stand- und Angleitstöße zulässig.
- **Bei der Teilübung Stand-Kugelstoßen sind nur Standstöße erlaubt.** Beide Füße müssen während der Auftaktbewegungen bzw. des Ausholens ständig Bodentakt

haben (kein Fußabheben). Erst beim Ausstoß ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt. Wählt der Athlet für die Teilübung(en) Angleiten und/oder Anlauf ersatzweise den Standstoß, darf dagegen auch das linke Bein zum Schwungholen angehoben werden.

- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Der Sektor bei der Stand- und Angleitenausführung ist der gleiche wie beim Kugelstoßen (34,92°).
- Bei der Variante mit Anlauf werden für die Aufstoßfläche die Maße der Steinstoßanlage, grundsätzlich gleichmäßig 4,00 m breit, zugrunde gelegt. In Ausnahmefällen kann bis auf 3,00 m Breite verringert werden.
- Die Messung erfolgt bei **den Teilübungen Stand- und Angleiten „schräg“ (Sektorenmessung) zum Stoßbalken (über den Ringmittelpunkt) und bei** der Teilübung Anlauf von der Aufprallstelle **senkrecht** (und im rechten Winkel) zum Stoßbalken (gerade Messung).
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.

7.3.16 LSW-Gewichtwurf-Dreikampf

- Diese Disziplin umfasst Gewichtwürfe mit drei verschiedenen schweren Geräten. Es kann **ein- oder beidarmig** geworfen werden.
Hinweis: Ein permanenter Wechsel der (ein- oder beidarmigen) Armtechnik ist zulässig.
- **Das Rasenkraftsport-Gewicht (Länge 50 cm – Maß ab Unterkante Griff) wird einarmig in Freistiltechnik aus dem Diskuswurfring (2,50 m) mit Schutzkäfig geworfen.**
- Der Gewichtwurf-Dreikampf wird aus dem Hammerwurfring (2,135 m Durchmesser) mit Schutzgitter oder -netz ausgeführt.
- Aus statistischen Gründen ist es zwingend erforderlich, auf dem Ergebnisprotokoll die jeweils gewählte ein- oder zweiarmige Wurfvariante zu vermerken!
Hinweis: Im Rahmen des Gewichtwurf-Dreikampfes muss auch beim Einsatz der einarmigen Gewichtwurftechnik aus dem (kleineren) 2,135-m-Kreis geworfen werden!
- Der Sektor beträgt 34,92°.
- Jeder Wettkämpfer hat max. drei (3) Versuche pro Einzelgerätengewicht.
- Die Rasenkraftsport-Gewichte von 3,0 kg bis 12,5 kg haben eine Länge von 50 cm (Maß ab Unterkante Griff). Das Gewicht von 15,88 kg (35 lbs) hat eine Länge von 41 cm (16 Inches/Zoll – Maß ab Unterkante Griff).
- Die Dreikampfwertung erfolgt durch Addition der besten Versuche pro Gerätengewicht.
- Die Finger der Wurfhand dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen eines Handschuhes (Fingerspitzen frei) ist zulässig.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B + A - U 14 + U 16	3,00 – 5,00 – 7,50 kg
Männliche Jugend B - U 18	5,00 – 7,50 – 10,00 kg
Männliche Jugend A - U 20	7,50 – 10,00 – 12,50 kg
MHK, M 20 bis M 45	10,00 – 12,50 – 15,88 kg
M 50 u. M 55	7,50 – 10,00 – 12,50 kg
M 60 u. M 65	5,00 – 7,50 – 10,00 kg
M 70 und älter	3,00 – 5,00 – 7,50 kg
Weibliche Klassen ab Schülerinnen B - U 14	3,00 – 5,00 – 7,50 kg

7.3.17 LSW-Einarmgewichtwurf (einarmiges Gewichtwerfen)

- **Hinweis:**
*Beim LSW-Gewichtwurf-Dreikampf einarmig erzielte Leistungen können, da sie aus dem kleinen Ring (Durchmesser 2,135 m) geworfen wurden, auch beim LSW-Einarmgewichtwurf gewertet werden.
 Umgekehrt dürfen Ergebnisse aus dem LSW-Einarmgewichtwurf nicht im LSW-Dreikampf gewertet werden, da diese aus dem großen Ring (Durchmesser 2,50 m) erzielt wurden.*
- Das Rasenkraftsport-Gewicht (Länge 50 cm – Maß ab Unterkante Griff) wird **einarmig** in Freistiltechnik aus dem Diskuswurfring (2,50 m) mit Schutzkäfig geworfen.
- Die Finger der Wurfhand dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen eines Handschuhes ist zulässig.
- Der Sektor beträgt 34,92°.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
- Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
 Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren maximal 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet die beste zweite Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

Männliche Schüler B + A - U 14 + U 16	3,00 kg
Männliche Jugend B - U 18	5,00 kg
Männliche Jugend A - U 20	7,50 kg
MHK, M 20 bis M 55	7,50 kg
M 60 u. M 65	5,00 kg
M 70 und älter	3,00 kg
Weibliche Schülerinnen B + A - U 14 + U 16	3,00 kg
Weibliche Jugend B + A - U 18 + U 20	3,00 kg
WHK, W 20 bis W 45	5,00 kg
W 50 und älter	3,00 kg

7.3.18 LSW-Historisches Gewichtwerfen (Weight for Distance)

- Das Wettkampfgerät (Super-Heavy-Weight) für **alle Männerklassen ab A-Jugend** (Historisches Gewicht) wiegt **25,4 kg** (56 lbs) und hat eine Länge von 41 cm (16 Inches/Zoll – Maß bis Unterkante Griff).
- Geräte mit Kette und auch mit Triangel sind zulässig.
- Der Kugel-Mindestdurchmesser von 22 cm darf nicht unterschritten werden.
- Das Rasenkraftsport-Gewicht für **alle Frauenklassen ab A-Jugend** wiegt **12,5 kg** (RKS-Gewicht) und hat eine Länge von 50 cm (Maß bis Unterkante Griff). Geräte mit Kette und auch mit Triangel sind zulässig.
- Das Gerät kann ein- oder beidarmig geworfen werden (Freistil).
- Die Würfe sind in einem 2,135-m-Kreis (z.B. Hammerwurfring), der mit einem Schutzgitter oder -netz versehen ist, auszuführen.

- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen (Fingerspitzen frei) ist zulässig.
- Der Sektor beträgt 34,92°.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren maximal 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet die beste zweite Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

7.3.19 LSW-Ultra-Steinstoßen (Putting the Stone)

- Der Ultra-Stein kann ein Eisen- oder ein Naturstein (z.B. Findling) sowie ein aus Beton gegossener Block sein. Die Formgebung ist nicht vorgeschrieben.
- **Der Stein muss ohne fremde Hilfe aufgehoben und mindestens ab Brusthöhe gestoßen werden.**
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Der Ultra-Stein kann ein- oder beidarmig aus dem Stand oder mit Anlauf gestoßen werden (Freistil).
- Auch beim Anlauf darf der Stein mit zwei Händen getragen werden.
- Eine Ausnahme bildet der 12,50-kg-Stein in der Männerklasse, der nur einarmig/einhändig getragen und gestoßen werden darf!
- Der Wettkampf wird i.d.R. auf der Steinstoßanlage oder einer sonst geeigneten Anlage ausgeführt.
- Diese hat grundsätzlich eine Anlauflänge mindestens 16 m, eine Aufstoßfläche von maximal 4 m Breite und einen Stoßbalken von max. 4 m Breite. Aufstoßfläche und Stoßbalken dürfen bis auf 3 m reduziert werden.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren maximal 3 Versuchen.
- Die Wettkampfbestimmungen sind ansonsten die gleichen wie beim herkömmlichen Steinstoßen (u.a. gerade Messung).
- Bei Gleichstand entscheidet die beste zweite Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte (Schüler/-innen nicht startberechtigt):

MHK, M 20 bis M 45 + Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	25,00 + 50,00 kg
M 50 und älter	12,50 + 25,00 + 50,00 kg
WHK, W 20 bis W 45 + Weibliche Jugend A - U 20	12,50 + 25,00 kg
W 50 und älter	12,50 + 25,00 kg

7.3.20 LSW-Ultra-Steinstoß-Duathlon

- Die Grundlage für diesen Mehrkampf bildet das Ultrasteinstoßen, dessen Regeln auch hier gelten.

- Die Duathlon-Wertung erfolgt durch Addition der besten Weiten pro Ultrastein aus den Ultrasteinstoß-Einzelwettkämpfen (12,50 + 25,00 kg oder 25,00 + 50,00 kg).
- Die Duathlonkombinationen gelten wie folgt:
 - **MHK, M 20 - M 45 + mJB + mJA:** 50,00 kg und 25,00 kg
 - **ab M 50:** 25,00 kg und 12,50 kg
 - sowie** 50,00 kg und 25,00 kg
 - **WHK, W 20 bis W 45 + wJA** 25,00 kg und 12,50 kg
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.

7.3.21 LSW Strongest Man/Woman:

- Einzeldisziplinen (nachfolgend unterteilt in Männer- und Damengeräte):
 - **Historischer Gewichtswurf** (25,4 bzw. 12,50 kg)
 - **Ultra-Steinstoßen** (50,0 bzw. 25,00 kg)
 - **Diskus griechisch** (5,0 bzw. 2,50 kg)

Es werden in allen Altersklassen ausschließlich die Damen- bzw. Herrengewichte benutzt.
- Die erzielten Ergebnisse werden linear wie folgt berechnet:
 - **Hist. Gewicht** 13,00 m sind 1000 Punkte
 - **Ultra-Steinstoßen** 4,50 m sind 1000 Punkte
 - **Diskus griechisch** 27,00 m sind 1000 Punkte
- Werden die Einzelergebnisse in Wettkämpfen mit Endkampf, also insgesamt sechs Versuchen, erzielt, werden auch Bestversuche aus dem Endkampf für den Mehrkampf gewertet.
- Die Regeln der LSW-WKO zu den Einzeldisziplinen gelten auch für die drei Teildisziplinen.
- **In dieser Disziplin dürfen keine Schüler und B-Jugendlichen teilnehmen.**
*Hinweis: Für Einsteiger/-innen bietet sich die Disziplin Strongest Man / Woman light aus dem LSW-Nebenprogramm (Breitensport) an.
 Siehe Ziffer 7.4.5.*
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.

7.3.22 LSW- Steinstoß-Zehnkampf und LSW-Steinstoß-Achtkampf

- Der LSW-Steinstoß-Zehnkampf und -achtkampf können an einem oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen an einem oder maximal zwei Wettkampforten durchgeführt werden.
- Bei dieser Disziplin handelt es sich um Steinstoßen mit Anlauf oder aus dem Stand (Freistil) mit zehn bzw. acht verschiedenen schweren Eisen-, Beton- oder Natursteinen (z.B. Findlingen) etc.
- Die Geräteform ist nicht vorgeschrieben.
- **Die Steine müssen ohne fremde Hilfe aufgehoben werden.**
- Beim Anlauf oder aus dem Stand **darf** der Stein **ab** einem Gewicht von 20,00 kg (männliche Klassen) bzw. 10,00 kg (weibliche Klassen) mit beiden Händen getragen und **muss mindestens ab Brusthöhe** gestoßen (ein- oder beidarmig) werden.
In den Männerklassen dürfen die Steine von 3,00 bis 15,00 kg nur einarmig getragen und gestoßen werden!

In den Damenklassen müssen die Steine ab 3,00 bis 7,50 kg einarmig getragen und gestoßen werden!

- Ansonsten gelten die Regeln der LSW-WKO zu den Einzeldisziplinen auch für die Teildisziplinen im o.a. Mehrkampf.
- Soll auch eine Steinstoß-Dreikampfwertung aus dem 10- bzw. 8-Kampf herausgewertet werden, darf nur ein Stoßen mit den vorgeschriebenen RKS-Metall-Steinen zugelassen werden (Einschränkung der ansonsten freien Steinwahl).
- Jeder Wettkämpfer hat max. drei (3) Versuche pro Einzelgerätegewicht.
- Der Wettkampf wird i.d.R. auf der Steinstoßanlage oder einer sonst geeigneten Anlage ausgeführt.
- Diese hat grundsätzlich eine Anlauflänge mindestens 16 m, eine Aufstoßfläche von maximal 4 m Breite und 15 m Länge sowie einem Stoßbalken von max. 4 m Länge (und 8 x 8 cm Höhe und Tiefe). Aufstoßfläche und Stoßbalken dürfen bis auf 3 m reduziert werden.
- Der Abstoß erfolgt vor dem weißen Abstoßbalken, der an der Innenseite berührt werden darf.
- Die Messung erfolgt von der Aufprallstelle **senkrecht** zum Balken.
- Die Zehnkampf- bzw. Achtkampfwertung erfolgt durch Addition der besten Versuche pro Gerätegewicht.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- Innerhalb eines LSW-Wettkampfes darf ein männlicher Athlet in beiden Steinstoß-Mehrkämpfen (8- und 10-Kampf) starten. Frauen absolvieren aus Gesundheitsgründen lediglich den Achtkampf.
- Aus den Achtkampfergebnissen werden die erforderlichen Ergebnisse für den Zehnkampf herausgezogen.
- Daher ist für diese Teildisziplinen bzw. für diese Gewichte des Zehnkampfes kein zusätzlicher Start vorgesehen.
- Ein zusätzlicher Start für die Hauptklasse ist nicht erforderlich, da die verwendeten Gewichte in den relevanten Altersklassen gleichzeitig auch HK-Gewichte sind und somit die HK komplett abgedeckt ist.
- Allerdings darf noch einmal für ein altersbezogenes (zusätzliches) LSW-Team lt. Team-Sonderregelung angetreten (ohne Einzelwertung) werden. Hierzu muss jeweils, erforderlichenfalls auch außerhalb der Riegenbindung, vor- bzw. nachgeworfen werden. Für zusätzliche Teamwertungen im Acht- und/oder Zehnkampf muss somit umfassend zusätzlich gestartet werden. Hierfür kann der Veranstalter eine zusätzliche Gebühr (10,- Euro) fordern.
- Mannschaften sind bis zum Meldeschlussdatum lt. Ausschreibung des Veranstalters anzumelden. Teams dürfen somit nicht erst am Wettkampftag nachgemeldet werden.
- Ummeldungen innerhalb von gemeldeten Teams sind dagegen auch am Wettkampftag noch zulässig.
- Altersklassen und Geräte beim Steinstoß-Zehnkampf:

MHK, M 20 bis M 95 + Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	5/7,5/10/12,5/15/20/25/30/40/50
--	--

- Altersklassen und Geräte **beim** Steinstoß-Achtkampf:

Männliche Jugend B + A - U 18 + 20	3/5/7,5/10/12,5/15/20/25
MHK, M 20 bis M 95	3/5/7,5/10/12,5/15/20/25
WHK, Weibliche Klassen ab weibliche Jugend B - U 18	3/5/7,5/10/12,5/15/20/25

7.3.23 LSW-Schottenhammerwerfen (Scottisch Hammer)

- Der Schottenhammer wird beidarmig aus dem Wurfring mit Schutzkäfig oder -netz (wird aus **Sicherheitsgründen** empfohlen) geworfen.
- Der Sektor beträgt 34,92° wie beim Diskus-, Hammerwurf und Kugelstoßen.
- Es erfolgt schräge Messung wie beim Leichtathletik-Hammerwerfen.
- Es sind nur Standwürfe erlaubt. Beide Füße müssen u.a. während der Auftaktbewegungen bzw. des Anschwingens ständig Bodentakt haben (kein Fußabheben). Erst beim Auswurf ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Der Schottenhammer darf eine maximale Länge von 1,27 m (Kugel + Stiel) nicht überschreiten.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren max. 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet die zweitbeste Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

MHK, M 20 bis M 45	13,00 kg
M 50 bis M 65 + Männliche Jugend A - U 20	8,00 kg
Männliche Jugend B - U 18	5,00 kg
M 70 bis M 95 + Weibliche Klassen ab weibliche Jugend B - U 18	5,00 kg

7.3.24 LSW-Heavy-Weight-Hochwurf (Heavy-Weight for Height)

- Das Wurfgewicht wird einarmig - mit dem Rücken zur Hochwurfanlage - geworfen.
- Es sind nur Standwürfe erlaubt. Beide Füße müssen während der Auftaktbewegungen bzw. des Anschwingens ständig Bodentakt haben (kein Fußabheben). Ein Hochspringen während des Hochwerfens ist erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Das Wurfgewicht darf eine maximale Länge von 0,41 m (Kugel + Kette bis Griffunterkante) nicht überschreiten.
- Die Latte muss **3,30 m** lang sein und liegt **wie beim Hoch- oder Stabhochsprung** lose auf.
- Wettkampfteilnehmer und Wertungsrichter einigen sich auf eine Einstiegshöhe. Die Teilnehmer können selbst entscheiden, bei welcher Höhe sie einsteigen.
- Der **Ausrichter**/Veranstalter kann allerdings die Mindesteinstiegshöhe pro AK in der Ausschreibung vorgeben und hierzu bei der Teilnehmermeldung die aktuelle Jahresbestleistung anfordern.
- Jeder Wettkämpfer hat drei Versuche pro Höhe.
- Die Steigerung der Höhe erfolgt grundsätzlich in 10-cm- oder 15-cm-Schritten. Auf Wunsch der Aktiven und mit Zustimmung des Wertungsrichters darf diese Vorgabe der Höhensteigerung geändert werden. Ein Athlet, der sich nur noch alleine im Wettkampf befindet, kann die gewünschte Steigerung selbst bestimmen.

- Ein Versuch ist als ungültig zu werten, wenn die Höhenbegrenzungsstange durch Berührung des Gewichtes zu Boden fällt.
- Wer bei einer Höhe drei Fehlversuche hat, scheidet aus.
- Im Wettkampfverlauf können Höhen ausgelassen werden. Wer bereits einen missglückten Versuch auf einer Höhe hat, kann diese Höhe jedoch nicht mehr auslassen.
Hinweis: Somit sind Hoch- und Stabhochsprung-Konzeptionen bezüglich des Teil-Auslassens von Höhen hier nicht erlaubt!
- Bei Gleichstand entscheidet die zweithöchste Höhe. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Männliche Altersklassen und Geräte (Heavy-Weights – 41 cm Länge):

Männliche Jugend B - U 18	11,34 kg
Männliche Jugend A - U 20	15,88 kg
Männerhauptklasse + M 20 - M45	25,40 kg
M 50 bis M 65	15,88 kg
M 70 bis M 75	11,34 kg
M 80 und älter	9,08 kg

- Weibliche Altersklassen und Geräte (Heavy-Weights – 41 cm Länge):

Weibliche Jugend B - U 18	9,08 kg
Weibliche Jugend A - U 20	11,34 kg
Frauenhauptklasse + W 20 - W 45	15,88 kg
W 50 bis W 55	9,08 kg
W 60 bis W 75	7,26 kg
W 80 und älter	5,45 kg

7.3.25 LSW-Rundgewichtwerfen (Kettlebellwerfen)

- Das Rundgewicht wird im Freistil aus dem Diskusring geworfen (z.B. Stand, Drehung/en, ein- oder beidarmig, Hammer-, Diskus-, Schleuderballdrehung).
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Der Sektor beträgt 34,92°.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend der Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren maximal 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet die zweitbeste Weite.
- Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Gerätegewichte je Altersklassen:
- **Die Gerätelängen betragen von dem Geräteboden der Rundgewichte bis zu der Unterkante Griff maximal:**
 - 20,00 cm bei 10,00 kg,
 - 18,00 cm bei 8,00 kg und
 - 17,00 cm bei 6,00 kg.
- Altersklassen:

MHK + M 20 bis M 65 + Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	10,00 kg
---	-----------------

M 70 - M 75	8,00 kg
M 80 - M 95	6,00 kg
Alle weiblichen Klassen ab weibliche Jugend B - U 18	6,00 kg

7.3.26 LSW-Igmanderwerfen

- Der Igmander-Hammer wird beidarmig auf dem Wurfring mit Schutzkäfig oder -netz (wird aus **Sicherheitsgründen** empfohlen) geworfen.
- Es sind nur Standwürfe erlaubt. Beide Füße müssen während der Auftaktbewegungen bzw. des Anschwingens ständig Bodentakt haben (kein Fußabheben). Erst beim Auswurf ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Das Tragen von Handschuhen ist zulässig.
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren max. 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet die zweitbeste Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Der Sektor beträgt 34,92° wie beim Diskus-, Hammerwurf und Kugelstoßen.
- Es erfolgt schräge Messung wie beim Leichtathletik-Hammerwerfen.
- Der Igmander-Hammer darf eine maximale Länge von 1,10 m (Kugel + Stiel) nicht überschreiten.
- Altersklassen und Gerätegewichte:

MHK, M 20 bis M 45	13,00 kg
M 50 bis M 65 + Männliche Jugend A - U 20	8,00 kg
M 70 bis M 95 + Männliche Jugend B - U 18	5,00 kg
Alle weiblichen Klassen ab Weibliche Jugend A - U 20	5,00 kg

7.4 LSW für Jedermann (Breitensport)

7.4.1 LSW-Stoßer-Fünfkampf

- Der Stoßer-Fünfkampf besteht aus den folgenden Teildisziplinen:
 - **Kugelstoßen bestarmig**
 - **Kugelstoßen anderer Arm**
 - **Steinstoß bestarmig**
 - **Steinstoß anderer Arm**
 - **LSW-Shotorama**
- Es werden die Geräte der jeweiligen Altersklasse lt. IWR und DRTV benutzt.
- Pro Teildisziplin gelten die in den jeweiligen Ziffern dieser WKO genauer erläuterten Bestimmungen für diese Disziplin.
- Die jeweiligen Leistungen werden linear berechnet:
 - **Kugelstoß bestarmig** **17,50 m sind 1000 Punkte**
 - **Kugelstoß anderer Arm** **14,00 m sind 1000 Punkte**
 - **Steinstoß bestarmig** **12,00 m sind 1000 Punkte**

- **Steinstoß anderer Arm** **10,00 m sind 1000 Punkte**
- **LSW-Shotorama** **75,00 m sind 1000 Punkte**
- Jeder Wettkämpfer hat max. drei (3) Versuche pro Einzelgerätengewicht.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.

7.4.2 LSW-Tennisballweitschlagen

- Das Tennisball-Weitschlagen erfolgt aus der **Aufschlagstellung**.
- Es sind nur Standaufschläge erlaubt. Beide Füße müssen u.a. während der Auftaktbewegungen bzw. des **Ausholens** ständig Bodentakt haben (kein Fußabheben).
- Erst nach dem Abschlag ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Der Schläger muss beim Aufschlag **über den Kopf** geführt werden. Ein Schlagen von unten oder seitwärts ist unzulässig. **Solche Versuche sind als ungültig zu werten.**
- Der Sektor beträgt 34,92° wie beim Diskus- oder Hammerwerfen bzw. Kugelstoßen (schräge Messung).
- Es dürfen nur handelsübliche Tennisschläger benutzt werden.
- Nur neuwertige und unbehandelte Tennisbälle dürfen Verwendung finden. **Bälle, die z.B. härter sind als solche, die beim Tennisspielen verwandt werden, sind verboten.**
- Jeder Wettkämpfer hat zunächst max. drei Versuche.
Bei mehr als acht Teilnehmern pro Altersklasse wird nach dem Vorkampf (max. drei Versuche) direkt anschließend ein Endkampf der besten Acht (mit drei weiteren Versuchen) durchgeführt.
Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu maximal 8 ist jeder Teilnehmer automatisch im Endkampf mit weiteren max. 3 Versuchen.
- Bei Gleichstand entscheidet die zweitbeste Weite. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

7.4.3 LSW-Speerwurf-3-Kampf

- Beim einarmigen Speerwerfen über den Kopf **aus dem Stand** (siehe Speerorama) mit drei verschiedenen schweren Geräten dürfen nur Originalspeere (IWR) benutzt werden.
- Ein Speerwurf ist nur gültig, wenn der Metallkopf vor den anderen Teilen des Speers auf dem Boden auftrifft.
Hinweis: Mit Metallkopf ist der gesamte Metallspitzenbereich des Speeres gemeint.
- Es sind nur Standwürfe erlaubt. Beide Füße müssen u.a. während der Auftaktbewegungen bzw. des Anschwingens ständig Bodentakt haben (kein Fußabheben). Erst beim Auswurf ist ein Hoch- und/oder Umspringen erlaubt.
- Die Finger dürfen einzeln getapt werden.
- Eine seitliche Ausführung wie beim Schockorama ist nicht gestattet. **Solche Versuche sind ungültig zu werten.**
- Der Wettkampf wird vom leichten zum schweren Gerät hin durchgeführt.
- Der Wettkampf kann von der Speerwurfanlaufbahn oder aber auch aus dem Diskus- bzw. Hammerwurf- oder Kugelstoßring heraus ausgeführt werden.
- Der Sektor beträgt 28,96° (ab 01.01.2003).
- Die Messung erfolgt wie beim Speerwerfen als schräge Messung zum 8,00 m von der Mitte der Innenkante des Abwurf Bogens bzw. der Abwurfmarkierung entfernten Messpunkt. Wird der Standwurf aus dem Diskusring ausgeführt, erfolgt die Messung über die Ringmittemitte (1,25 m).

- Die besten der jeweils max. drei Versuche pro Einzelgerät werden addiert und ergeben das Gesamtergebnis.
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.
- Altersklassen und Geräte:

MHK, M 20 bis M 55, Männliche Jugend B + A - U 18 + U 20	0,60 + 0,70 + 0,80 kg
M 60 und M 65	0,50 + 0,60 + 0,70 kg
M 70 und älter	0,40 + 0,50 + 0,60 kg
Alle weiblichen Klassen ab weibliche Jugend B - U 18	0,40 + 0,50 + 0,60 kg

7.4.4 LSW-Dreikampf Strongest Man/Woman light

- Diese Leichtversion dieses Dreikampfes soll Athleten und Athletinnen den Einstieg in die eigentliche und wesentlich schwerere Disziplin Strongest Man/Woman erleichtern.
- Ferner soll so älteren oder gehandicapten Sportlern auch weiterhin das Betreiben dieses anspruchsvollen Mehrkampfes ermöglicht werden.
- Strongest Man/Woman light besteht aus dem:
 - **beidarmig zu werfenden RKS-Gewicht**
(Männer: 12,50 kg – Frauen: 7,50 kg, jeweils 50 cm Gesamtlänge ab Unterkante Griff),
 - **mit Anlauf oder aus dem Stand einarmig zu tragenden und zu stoßenden RKS-Stein**
(Männer: 15,00 kg – Frauen: 7,50 kg),
 - **aus dem Stand zu werfenden IWR-Originaldiskus**
(Männer: 2,00 kg – Frauen: 1,00 kg).
- Beide Füße müssen während der Diskuswurf-Ausführung ständig Bodenkontakt haben. Ein Um- oder Hochspringen, nachdem der Diskus die Hand verlassen hat, ist erlaubt.
- Die Regeln aus der LSW-WKO des Hauptprogrammes zu diesen Disziplinen gelten auch hier.
- Die erzielten Ergebnisse werden linear wie folgt berechnet:
 - **RKS-Gewichtwerfen 25,00 m sind 1.000 Punkte**
 - **RKS-Steinstoßen 12,00 m sind 1.000 Punkte**
 - **Diskus-Standwerfen 50,00 m sind 1.000 Punkte**
- Werte hinter dem Komma werden auf die tiefere Zahl vor dem Komma hin abgerundet (**kein kaufmännisches Aufrunden**).
- Bei Gleichstand erfolgt gleiche Platzierung.

8. LSW-Startgebühren

8.1 Wettkampfgebühren

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren gelten für LSW-Mitglieder.

Die Veranstalter sind berechtigt, für Nicht-LSW-Mitglieder höhere Wettkampf-Teilnahmegebühren nach eigener Konzeption zu berechnen. Der Regelsatz hierfür beträgt 5,- Euro pro LSW-Einzeldisziplin, LSW-Drei- und LSW-Fünfkampf (z.B. Standkugelstoß- und Stoßer-Fünfkampf).

Bei Teamwertungen sowie Acht- und Zehnkämpfen können die Veranstalter bei LSW-Nichtmitgliedern ebenso weiter nach oben abweichen wie bei komplizierten Doppelstarts.

Beim Steinstoß-8- und Steinstoß-10-Kampf sowie beim Werfer-10-Kampf und deren Teamwertungen können für Nichtmitglieder jeweils plus 10,- Euro zusätzlich berechnet werden.

8.2 Übersicht über die Wettkampfgebühren in Euro (ohne Doppelstarts)

8.2.1 Normaler LSW-Wettkampf

- **LSW-Einzelwettkampf:**

Schüler/-innen	1,50 €
m/w Jugend	2,00 €
M 20/W 20 und älter	3,00 €

- **Je LSW-Drei- und -Fünfkampf:**

Schüler/-innen	2,00 €
M / W Jugend	3,00 €
M 20/W 20 und älter	5,00 €

- **Je LSW-Acht- und -Zehnkampf:**

Schüler/-innen	4,00 €
M / W Jugend	5,00 €
M 20/W 20 und älter	9,00 €

8.2.2 LSW-Landesmeisterschaften:

- **Je Einzel-Disziplin:**

Schüler/-innen	2,00 €
M / W Jugend	3,00 €
M 20/W 20 und älter	5,00 €

- **Je Drei- und Fünfkampf:**

Schüler/-innen	3,00 €
M / W Jugend	4,00 €
M 20/W 20 und älter	9,00 €

- **Je Acht- und Zehnkampf:**

Schüler/-innen	5,00 €
M / W Jugend	6,00 €
M 20/W 20 und älter	10,00 €

8.2.3 Norddeutsche und Süddeutsche LSW-Meisterschaften

- **Je Einzel-Disziplin:**

Schüler/-innen	3,00 €
M / W Jugend	4,00 €
M 20/W 20 und älter	6,00 €

- **Je Drei- und Fünfkampf:**

Schüler/-innen	4,00 €
M / W Jugend	5,00 €
M 20/W 20 und älter	8,00 €

- **Je Acht- und Zehnkampf:**

Schüler/-innen	6,00 €
M / W Jugend	8,00 €

M 20/W 20 und älter 11,00 €

8.2.4 Deutsche LSW-Meisterschaften und Deutschland-Cups

- **Je Einzel-Disziplin:**

Schüler/-innen	4,00 €
M / W Jugend	5,00 €
M 20/W 20 und älter	7,00 €
- **Je Drei- und Fünfkampf:**

Schüler/-innen	5,00 €
M / W Jugend	6,00 €
M 20/W 20 und älter	9,00 €
- **Je Acht- und Zehnkampf:**

Schüler/-innen	7,00 €
M / W Jugend	8,00 €
M 20/W 20 und älter	10,00 €

8.2.5 Zuschläge:

- Zuschlag bei 8- und 10-Kampf: 10,00 €
- Zusatzkosten bei Athletik-2-Kampf: 5,00 €
- Zusatzkosten bei Athletik-3-Kampf: 5,00 €
- Zusatzkosten HK-Zusatzstart: 3,00 €

8.2.6 Mannschaftsgebühren

Die Höhe der Mannschafts-Startgebühren bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Der Regelsatz beträgt 10,00 Euro.

8.2.7 Internationale Meisterschaften:

Die Höhe aller Startgebühren bleibt dem Ausrichter vorbehalten, **sollten aber über der von DM liegen.**

8.3 LSW-Veranstaltungsgebühren (LSW-Spezialsportabgabe)

Eine LSW-Spezialsport-Abgabe bei LSW-Wettkämpfen wird derzeit nicht erhoben.

9. Doping

- LSW-Spezialsport Deutschland kann aus finanziellen Gründen keine eigenen Dopingkontrollen durchführen.
- Wird ein Athlet von einem anderen Sportverband wegen Dopings gesperrt, so wird ihm auch von LSW untersagt, an LSW-Spezialsport-Wettkämpfen (also auch an LSW-Meisterschaften) teilzunehmen.
- Sollte dennoch eine Teilnahme während der Suspendierung erfolgen, werden die erzielten Leistungen in keiner LSW-Statistik berücksichtigt.
- Alle LSW-Ergebnisse von überführten und verurteilten Dopingsündern werden ungültig.
- Deren evtl. bestehenden LSW-Meisterschaftswürden sowie die statistischen LSW-Werte werden aberkannt bzw. gestrichen.

Bei solchen Wettkämpfen, die in der Zeit des nachgewiesenen Dopingvergehens und der Dopingsperre stattgefunden haben, werden unverzüglich Korrekturen vorgenommen sowie den durch den Dopingsünder benachteiligten Athleten Urkunden und Medaillen nachgereicht.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Mindestanforderungen an Ergebnislisten

LSW-Spezialsport Deutschland e. V. stellt auf seiner Homepage Musterergebnislisten zur Verfügung, die ausgefüllt werden können, um damit eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Hierdurch wird die Arbeit unseres Bundesstatistikers deutlich erleichtert. Sollte man diese Listen nicht in Anspruch nehmen wollen, wird nachfolgend ein Mindeststandard für Ergebnislisten definiert. Diesem Standard hat die Mitgliederversammlung zugestimmt. Das zum Führen der Ergebnislisten benutzte Programm sollte möglichst Excel sein, was jedoch nicht verbindlich festgelegt ist.

Mindestvoraussetzungen für Ergebnislisten zur Aufnahme in die LSW-Bundesstatistik ab 2020

Zur Veranstaltung:

1. Land der Veranstaltung
2. Ort der Veranstaltung
3. Datum der Veranstaltung
4. Art der Veranstaltung
5. Disziplinen der Veranstaltung (ggf. mit Angabe der Art, falls unterschiedlich)
6. Zum Athleten:
7. Vor- und Zuname des Athleten
8. Vollständiger Vereinsname des Athleten
9. Landeszugehörigkeit des Athleten (gemäß Pass/Ausweis)
10. Jahrgang des Athleten
11. Altersklasse des Athleten in der gestartet wurde

Zur Disziplin:

12. Disziplinname
13. Wurfgewicht(e)
14. Bestleistung aus allen Versuchen (gewünscht alle Einzelleistungen aller Versuche). Bei Gleichstand mindestens die zweitbeste Leistung.
15. Bei Mehrkämpfen das Gesamtergebnis und die Bestleistungen jedes/r Gewichtes/Einzeldisziplin (gewünscht alle Einzelleistungen aller Versuche/Einzeldisziplinen). Bei Gleichstand mindestens zusätzlich die zweitbeste Leistung jedes/r Gewichtes/Einzeldisziplin.

Mannschaften:

16. Vollständiger Vereinsname der Mannschaft.
17. Altersklasse für die die Mannschaft gewertet wird.
18. Bei Mannschaften Nennung aller Mannschaftsteilnehmer gem. Punkt 6., 8.-10.
19. Disziplinname
20. Wurfgewicht(e)
21. Bestleistung jedes Teilnehmers und Gesamtergebnis der Mannschaft
22. Bei Mehrkämpfen das Gesamtergebnis und die Bestleistungen jedes/r Gewichtes/Einzeldisziplin je Teilnehmer und das Gesamtergebnis der Mannschaft.
23. Die Mannschaftsergebnisse müssen isoliert, auch ohne das Vorhandensein des kompletten Wettkampfs, nachvollziehbar und komplett sein.

Allgemeines:

24. Ergebnislisten müssen in deutscher oder englischer Sprache vorliegen.
25. Die Ergebnislisten müssen dem Bundesstatistiker als bearbeitbare Datei (vorzugsweise EXCEL) per Mail zur Verfügung gestellt werden.
26. Der Veranstalter stellt eine Mailadresse für Nachfragen des Statistikers zur Verfügung.
27. Der Ergebnislisten werden zeitnah nach Veranstaltung bereitgestellt (nach WKO möglichst innerhalb 14 Tagen).
28. Ergebnisse werden nur statistisch erfasst, soweit die Regeln der gültigen WKO eingehalten wurden (Hier insbesondere Mindestteilnehmerzahl und Mindestvereinszahl).
29. Es werden nur Disziplinen in die Statistik aufgenommen, die nach gültiger WKO vorgesehen sind.
30. Der Bundesstatistiker stellt Musterergebnislisten zur Verfügung, die vorzugsweise zur Verwendung von Ergebnislisten zu benutzen sind (gewünscht einheitliche Listen).
31. Die Leistungen eines Athleten werden pro Kalenderjahr nur einem Verein und einer Landeszugehörigkeit zugeordnet.
32. Der Bundesstatistiker erstellt eine Liste aller erfassten Wettkämpfe zur Kontrolle auf Vollständigkeit (ggf. mit Angabe der Nichterfassung wegen ungenügender Form der Ergebnisse).

10.2 Anlagen

10.2.1 LSW-Regionalsprecher:

<u>Region</u>	<u>Regionalsprecher/-in</u>	<u>Vertreter/-in</u>
Baden-Württemberg	Daniel Sommerhalter In den Gärten 3 79410 Badenweiler d.sommerhalter@web.de	Kay Hemberger Himmelreichstr. 25 79379 Müllheim kay.hemberger@googlemail.com
Bayern	unbesetzt	Daniel Sommerhalter In den Gärten 3 79410 Badenweiler d.sommerhalter@web.de
Berlin und Brandenburg	Dieter Spey Postfach 601305 14413 Potsdam 0174/1834255	unbesetzt
Bremen	Jean-Marc Rheder Detastr. 12 37341 Bad Lauterberg jmrheder@t-online.de	unbesetzt
Hamburg	Jean-Marc Rheder Detastr. 12 37341 Bad Lauterberg jmrheder@t-online.de	unbesetzt
Mecklenburg-Vorpommern	unbesetzt	unbesetzt
Niedersachsen	Jean-Marc Rheder Detastr. 12 37341 Bad Lauterberg jmrheder@t-online.de	unbesetzt

Nordrhein-Westfalen	Anja Ziegelmeier Eggerter Str. 7 53547 Breitscheid-Dasbach anja.ziegelmeier@web.de	unbesetzt
Sachsen	unbesetzt	Manfred Bunk Hohle Gasse 23 04159 Leipzig manfred.bunk@gmx.de
Sachsen-Anhalt	Jean-Marc Rheder Detastr. 12 37341 Bad Lauterberg jmrheder@t-online.de	unbesetzt
Schleswig-Holstein	Jean-Marc Rheder Detastr. 12 37341 Bad Lauterberg jmrheder@t-online.de	unbesetzt

10.2.2 Landesverbände:

- 10.2.2.1 Hessischer Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V.
Präsident Klaus Schmitt

zuständig für Hessen und Thüringen

HRTV-Geschäftsstelle
Schillerstr. 44
63263 Neu-Isenburg
Tel.: 06102 / 27376
Fax: 06102 / 17864
Email: asrtv@t-online.de

- 10.2.2.2 Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.
Vorsitzender Volker Strub

zuständig für Rheinland-Pfalz und Saarland

RTV Rheinland-Pfalz
Mozartstr. 15
67112 Mutterstadt
Tel.: 06234 / 3364
mobil: 0152 / 53125702
Email: rtv_rheinland_pfalz@web.de



Strategiepapier zur weiteren Entwicklung des LSW Spezialsport Deutschland e. V. unter Berücksichtigung der Regionalsprecherinnen/Regionalsprecher

- 1. LSW Spezialsport Deutschland e. V. als Deutscher Verband**
- 2. Historie im Hinblick auf die Regionalsprecher**
- 3. Aktueller Sachstand**
- 4. Entwicklung zum Verband**
- 5. Aufgaben der Regionalsprecher**
- 6. Administration**
- 7. Wahlen**
- 8. Annahme des Strategiepapers durch Mitgliederversammlung**

1. LSW Spezialsport Deutschland e. V. als Deutscher Verband

Die Gründungsversammlung des „LSW Spezialsport Deutschland e.V.“ fand am 22. November 2003 in Hahnstätten statt. Der neue Verein übernimmt die Nachfolge der „Interessengemeinschaft LSW Spezialsport Deutschland“.

Der neue Verein definierte bereits in seiner ersten Satzung das Ziel, ein Verband in Deutschland für die Spezialdisziplinen, die nicht bereits durch Leichtathletik, Turnen, Schwerathletik, Rasenkraftsport etc. abgedeckt werden, zu sein.

Mit Annahme der Satzung wurde dieses Ziel dann auch festgeschrieben und bei späteren Verbandstagen (Mitgliederversammlungen) erneuert.

2. Historie im Hinblick auf die Regionalsprecher

Nach den Vorstandswahlen in der Gründungsversammlung werden vom Versammlungsleiter „Teammitglieder“ zur Wahl vorgeschlagen. Der Versammlungsleiter erläutert, dass diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Sie sollen den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Die endgültigen Zuständigkeiten werden in der nächsten Vorstandssitzung verteilt.

Gewählt wurden: Burkardt Christgau
 Walter Haas
 Karl Marschner
 Gerhard Zachrau
 Karlheinz Schaefer
 Dieter Wolf und
 Ishild Müller.

In der Vorstandssitzung am 11.12.2004 wird beschlossen, sich beim Deutschen Sport Bund um Anerkennung als Verband zu bemühen oder Mitglied in einem Leichtathletik-Landesverband zu werden.

Dies gelingt nicht.

Bei der Hauptversammlung am 16.09.2006 wurde das Thema „Regionalsprecher“ nicht besprochen.

Die Jahreshauptversammlung am 29.11.2008 greift das langfristige Ziel der Schaffung von LSW-Landesverbänden wieder auf. Ansprechpartner, insbesondere hierfür, sind die aus den Ländern dem Bundesvorstand ernannten Regionalsprecher:

Niedersachsen:	Jean-Marc Rheder
Bremen:	Jean-Marc Rheder
Hamburg:	Jean-Marc Rheder
Saarland:	Jean-Marc Rheder
Hessen:	Ishild Müller
Baden-Württemberg:	Daniel Sommerhalter
Nordrhein-Westfalen:	Anja Ziegelmeier
Rheinland-Pfalz:	Volker Strub
Berlin und Brandenburg:	Dieter Spey
Schleswig-Holstein:	Jean-Marc Rheder
Mecklenburg-Vorpommern:	Jean-Marc Rheder
Sachsen-Anhalt:	Jean-Marc Rheder
Sachsen:	Jean-Marc Rheder

Beim Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverband betreibt der Vorsitzende des Bundesfachausschusses Rasenkraftsport Dr. Claus Dethloff die Übernahme von LSW Spezi- alsport und Highland-Games als eigene Fachbereiche in den DRTV. Die Bemühungen scheitern.

Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz nimmt 2009 die Sparten LSW Spezi- alsport und Highland-Games in den Verband auf und schafft für jeden Bereich die Stelle eines Fachwartes. Somit ist der erste Landesverband innerhalb des LSW vorhan- den. Ein Regionalsprecher für Rheinland-Pfalz entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Inzwischen ist auch der Hessische Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. dem Bei- spiel von Rheinland-Pfalz gefolgt und hat den LSW-Spezi- alsport integriert. Somit hat dort der Präsident des Verbandes Klaus Schmitt die Regionalsprecher abgelöst.

Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. hat das Saarland in sei- nen Verband integriert und der Hessische Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. tat dies mit Thüringen. Somit entfallen auch in diesen beiden Regionen (Bundesländer) die Funktionen eines Regionalsprechers.

Bei der Bundes-Jahreshauptversammlung am 8. November 2009 wird außerhalb der Ta- gesordnung der Vorschlag diskutiert, den LSW Spezi- alsport Deutschland e. V. komplett in den Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e. V. zu integrieren. Dadurch entstünden automatische Mitgliedschaften im Pfälzischen Sportbund e. V. und dem Lan- desportbund Rheinland-Pfalz e. V. mit den damit verbundenen erheblichen Vorteilen. Man wäre im Deutschen Sportbund angekommen.

Auch dieses Vorhaben scheitert leider im weiteren Verlauf.

Die Bundes-Jahreshauptversammlung am 7. November 2010 stellt fest, dass noch nicht alle Bundesländer über einen eigenen Regionalsprecher verfügen.

Bei der LSW-Jahreshauptversammlung am 4. November 2012 stellt der Vorsitzende And- reas Hähner fest, dass LSW laut gültiger Satzung ein Verband ist und die Funktion der Regionalsprecher mittelfristig in Landesverbände hochgestuft werden muss.

Im Protokoll der Vorstandssitzung vom 20. Oktober 2013 wird der aktuelle Stand bei den Regionalsprechern wie folgt dargestellt:

Bundesland	Regionalsprecher/-in	Vertreter/-in
Hessen:	Ishild Müller	Hartmut Nuschke
Saarland:	Ishild Müller	Roland Klingler
Rheinland-Pfalz:	Volker Strub als Vorsitzender RTV Rheinland-Pfalz	
Baden-Württemberg:	Daniel Sommerhalter	Kai Hemberger
Bayern:	Daniel Sommerhalter	Kai Hemberger
Sachsen-Anhalt:	Frank Rebettge	Uwe Lorenzen
Sachsen:	Lutz Schellenberger	Manfred Bunk
Thüringen:	Bernd Rühlemann	Manfred Bunk
Nordrhein-Westfalen:	Anja Ziegelmeier	Dieter Wolf
Berlin und Brandenburg:	Dieter Spey	
Niedersachsen:	Jean-Marc Rheder	
Bremen:	unbesetzt	
Hamburg:	unbesetzt	
Schleswig-Holstein:	unbesetzt	
Mecklenburg-Vorpommern:	unbesetzt	

Das Protokoll der Vorstandssitzung führt weiter aus:

„Die Funktion der noch einzurichtenden LSW-Landesverbände übernehmen derzeit noch die von der LSW-Mitgliederversammlung (JHV) jährlich gewählten bzw. bestätigten LSW-Regionalsprecher und -vertreter. Zwischen diesen Wahlen werden notwendige personelle Änderungen bzw. Ergänzungen bei den LSW-Regionalsprechern und -vertretern vom LSW-Bundesausschuss kommissarisch bestimmt. Die Wirksamkeit solcher Vorstandsbeschlüsse endet automatisch mit der Regionalsprecherwahl bei der nächsten LSW-Mitgliederversammlung (JHV).

Für jedes Bundesland werden ein Regionalsprecher und ein Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter übernimmt (nur) im Falle einer längeren Verhinderung des LSW-Regionalsprechers dessen Rechte und Pflichten. Die - somit nur temporär wirksam werdende - Übergabe/Übernahme dieser Rechte und Pflichten ist vom jeweiligen LSW-Regionalsprecher dem LSW-Bundesausschuss anzuzeigen. Eine offizielle Bestätigung dieser Maßnahme bzw. Personalie durch den LSW-Bundesausschuss ist erforderlich. Eine Veröffentlichung hierüber (z. B. in der SeLA) und Informationen an die per E-Mail erreichbaren Mitglieder ist anzustreben.

Koordinator der LSW-Regionalsprecher ist der LSW-Bundesausschuss.

Fehlt in einem Bundesland ein LSW-Regionalsprecher, bestimmt der LSW-Bundesausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung (JHV) einen kommissarischen Regionalsprecher (z. B. ein Mitglied des LSW-Bundesausschusses bzw. einen LSW-Regionalsprecher eines anderen Bundeslandes), der dieses Amt vorübergehend übernimmt.

Aufgaben der LSW-Regionalsprecher:

- Forcierung des LSW-Informationsflusses, insbesondere Verteilung des LSW-Info-Materials bei Wettkämpfen, um LSW noch bekannter zu machen,
- Ansprechpartner für LSW-Mitglieder,
- Genehmigung von LSW-Wettkämpfen,
- Aufsicht bei LSW-Wettkämpfen,
- LSW-Mitgliederwerbung (Einzel- und Vereinsmitgliedschaften),
- Unterstützung des LSW-Bundesausschusses,
- Vorbereitung des Aufbaus von LSW-Landesverbänden.

Die LSW-Regionalsprecher sind gleichzeitig Team-Mitglieder im erweiterten LSW-Bundesausschuss (mit beratender Stimme).“

3. Aktueller Sachstand

Im Moment hat der Vorstand folgenden Sachstand bezüglich Regionalsprecher:

Region	Regionalsprecher/-in	Vertreter/-in
Baden-Württemberg	Daniel Sommerhalter	Kay Hemberger
Bayern	unbesetzt	Daniel Sommerhalter
Sachsen-Anhalt	Jean-Marc Rheder	unbesetzt
Sachsen	unbesetzt	Manfred Bunk
Niedersachsen	Jean-Marc Rheder	unbesetzt
Bremen	Jean-Marc Rheder	unbesetzt
Hamburg	Jean-Marc Rheder	unbesetzt
Nordrhein-Westfalen	Anja Ziegelmeier	unbesetzt
Berlin und Brandenburg	Dieter Spey	unbesetzt
Schleswig-Holstein	Jean-Marc Rheder	unbesetzt
Mecklenburg-Vorpommern	unbesetzt	unbesetzt

4. Entwicklung zum Verband

Nach wie vor strebt LSW Spezi­alsport Deutschland e. V. die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund als Fachverband für den Bereich Spezi­alsport an. Damit einher gehen die Gründungen von Landesverbänden in möglichst allen Bundesländern.

Dieses Ziel werden wir mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichen können. Es scheitert allein schon an der Anzahl unserer Mitglieder, die sich deutschlandweit um die 400 eingependelt hat.

Das Ziel sollte aber trotz aller Schwierigkeiten in der Satzung verankert bleiben. Dies schließt allerdings eine Satzungsänderung hinsichtlich der Aufnahme von Regionalsprechern als Organ des Vereins aus.

Aber auch eine Wettkampfordnung kann nicht Rechtsgrundlage für ein Instrument des Vereins sein. Was sich völlig ausschließt, ist die Zuordnung der Regionalsprecher zum erweiterten Vorstand über die Hintertür Wettkampfordnung.

Die überarbeitete Wettkampfordnung wird deshalb auch keinerlei Aussagen mehr über die wichtige Funktion Regionalsprecher enthalten. Im Anhang werden lediglich noch als Service die Erreichbarkeiten der Landesverbände sowie der Regionalsprecher aufgeführt.

5. Aufgaben der Regionalsprecher

Die Gründung von Landesverbänden in zumindest der Mehrheit der Bundesländer wird sich nach den bisher gemachten Erfahrungen noch viele Jahre hinziehen. Und das Ziel ein deutschlandweit agierender Verband zu sein, ist nach heutigen Maßstäben eher nicht erreichbar.

Daraus folgt, dass die sehr wichtige interne Funktion der Regionalsprecher wieder aufgewertet werden muss. Der LSW Spezi­alsport Deutschland besetzt eine wichtige Nische im Gesamtangebot der Sportarten. Die Entwicklung der letzten Jahre hin zu verlässlichen Regeln, einem fest definierten Sportprogramm und immer professionellen Arbeiten auf allen Ebenen darf nicht verspielt werden.

So war es einfach logisch, eine andere Art der rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Dies brachte uns zu diesem Modell eines Strategie­papiers, das auf der einen Seite die Ziele definiert und auf der anderen Seite die Zuständigkeit der Regionalsprecher regelt.

Die Aufgaben der Regionalsprecher werden hiermit neu geregelt:

- Der Regionalsprecher ist in erster Linie das Bindeglied zwischen den Mitgliedern seines Bundeslandes und den Organen des LSW Spezi­alsport Deutschland e. V.,

- er berät nicht nur seine Mitglieder bei Fragen und/oder Unklarheiten sondern auch die satzungsgemäßen Vereinsorgane,
- er gewährleistet den Informationsfluss in beide Richtungen,
- Aufsicht bei LSW-Wettkämpfen, insbesondere in seinem Bundesland,
- LSW-Mitgliederwerbung (Einzel- und Vereinsmitgliedschaften),
- Mitarbeit am Aufbau von LSW-Landesverbänden,
- Vorschlagsrecht für Ehrungen,
- Mitarbeit im Rahmen der Rechtsordnung.

6. Administration

Die Regionalsprecher sind kein Organ des Vereins nach der Satzung. Sie entnehmen ihre Zuständigkeit diesem Strategiepapier, das nach Annahme durch die Mitgliederversammlung (JHV) den Status einer Ordnung hat.

Die Kommunikation sollte überwiegend über den Sportwart des Vereins laufen, was natürlich eine direkte Kontaktaufnahme zum Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstand nicht ausschließt.

Die Daten werden zentral vom geschäftsführenden Vorstand aktuell gehalten.

Änderungen bei der personellen Besetzung und der Erreichbarkeit sind zeitnah dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Hier werden die Änderungen im Anhang der Wettkampfordnung veranlasst.

Das Strategiepapier wird auf der Homepage von LSW Spezialsport Deutschland e. V. veröffentlicht.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Textes wird auf die Angabe weiterer geschlechtlicher Formen verzichtet. Gleichwohl gelten die Bezeichnungen gleichwertig für alle Geschlechter.

7. Wahlen

Die Regionalsprecher werden im Rhythmus der Organe des Vereins LSW Spezialsport Deutschland e. V. auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl eines Regionalsprechers sowie eines Stellvertreters ist anzustreben.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen in der Mitgliederversammlung (JHV) mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

8. Annahme des Strategiepapiers durch Mitgliederversammlung

Das Strategiepapier wird bei der Mitgliederversammlung am ?????? in ?????? angenommen und tritt mit der Annahme sofort in Kraft.

TOP 23 Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung unserer Satzung in den §§ 2, 3, 4, 5, 12, 13, 22, 30 und 32.

1. § 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

In § 2 wird der Absatz 11 mit folgendem Text eingefügt:

„Alle im Verband tätige Personen unterwerfen sich dem „Ethik-Code des LSW Spezialsport Deutschland e. V.“ und den „Verhaltensrichtlinien (Good Governance) zur Integrität in der Verbandsarbeit des LSW Spezialsport Deutschland e. V.“

2. § 3 Aufgaben

In § 3 wird die Ziffer 14 mit folgendem Text eingefügt:

„Der LSW Spezialsport Deutschland e. V. fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Er wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Der LSW Spezialsport Deutschland e. V. tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Arbeit mit jungen Erwachsenen und seine präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.“

3. § 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder

In Absatz 2 wird der Text wie folgt geändert:

alt: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, haben aber einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB.

neu: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, haben aber **im Rahmen der Finanz- sowie der Gebühren- und Reisekostenordnung** einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB.

4. § 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

In Absatz 2 lautet Satz 2 jetzt: „Weitere Ordnungen **und Richtlinien** können sein:“

Die Aufzählung in Absatz 2 wird um die Ziffern 7 bis 12 wie folgt ergänzt:

7. **Kampfrichterordnung**
8. **Datenschutzordnung**
9. **Anti-Doping-Ordnung**
10. **Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt**
11. **Ethik-Code des LSW Spezialsport Deutschland e. V.**
12. **Verhaltensrichtlinien (Good Governance)**

5. § 12 Ehrenmitglieder

Der Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen, da diese Regelung Teil der Ehrungsordnung ist.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 2. Der Satz zwei wird ersatzlos gestrichen, da diese Regelung Teil der Ehrungsordnung ist.

6. § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In Absatz 3 Ziffer 1 wird hinter Ordnungen „**und Richtlinien**“ eingefügt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung, Ordnungen **und Richtlinien** des LSW sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
2. ihren Zahlungen, insbesondere des jährlichen Beitrags, nachzukommen,
3. dem geschäftsführenden Vorstand jegliche Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Umzug, Kontoänderung usw.) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,
4. sich über die Pflichten im Verein zu informieren.

7. § 22 Der erweiterte Vorstand

In Absatz 3 wird unter Buchstabe e) „der Webmaster“ eingefügt. Die nachfolgenden Buchstaben ändern sind entsprechend.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Pressewart,
- b) der Bundesstatistiker,
- c) der Jugendwart,
- d) der Kampfrichterwart,
- e) der Webmaster,**
- f) der Vorsitzende des Rechtsausschusses und
- g) soweit vorhanden Ehrevorsitzende.

8. § 30 Gleichstellung

In Absatz 1 wird die Formulierung „die weiblichen und männlichen Fälle“ ersetzt durch „alle Geschlechter“ ersetzt.

(1) Bei allen verwendeten Formulierungen sind gleichberechtigt immer alle Geschlechter gemeint.

9. § 32 Inkrafttreten

Der § 32 wird entsprechend mit Absatz 6 ergänzt.

(6) Die letzte Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am in Mutterstadt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

TOP 26 **Anträge zur Änderung der Wettkampfordnung (WKO)**

Mit Inkrafttreten und Veröffentlichung der vorläufigen Wettkampfordnung nach einstimmigem Vorstandsbeschluss wurde eine Frist für Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorgegeben. Die Frist endete am 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden fristgerecht nachfolgende Änderungs-/Ergänzungsanträge beim Vorstand eingereicht.

TOP 26.1 **Anträge des geschäftsführenden Vorstands**

1. **Wurfsektor**

Der geschäftsführende Vorstand beantragt die Aufnahme eines Hinweises über den Wurfsektor beim Keulenwerfen 7.3.11 und Werferzehnkampf 7.3.13.

Der Wurfsektor soll bei 34,92° bleiben. Viele Veranstalter führen jedoch den Keulenwurf auf der Speerwurfanlage durch, wobei der kleinere Sektor von 28,96° zur Anwendung kommt. Dies soll durch einen Hinweis in der Wettkampfordnung ermöglicht werden:

„Der Veranstalter kann das Keulenwerfen auch auf der Speerwurfanlage mit dem kleineren Sektor von 28,96° durchführen. Dies ist aber in der Ausschreibung und in der Ergebnisliste anzuführen, da hier die Starter einen Nachteil haben. Statistisch wird die Leistung erfasst als wäre sie mit dem größeren Sektor von 34,92° erzielt worden. Entsprechende erklärende Zusätze erfolgen in der Statistik nicht.“

2. **Startgebühren**

Der geschäftsführende Vorstand beantragt eine Reduzierung der Startgebühren hinsichtlich ihrer Höhe und Unübersichtlichkeit. Zukünftig soll es nur noch zwei Preisgruppen geben. Hierzu beantragt der geschäftsführende Vorstand folgende zwei Preiskategorien einzuführen:

- 2.1 Streichung der Ziffer 1.4.4
Gebühren sind in der Ziffer 8 abschließend geregelt. Die nachfolgenden Ziffern werden angepasst
- 2.2 Streichung der Ziffer 1.5.4
Gebühren sind in der Ziffer 8 abschließend geregelt. Die nachfolgenden Ziffern werden angepasst
- 2.3 Änderung der Ziffer 8.1

8.1 **Wettkampfgebühren**

Die nachfolgend in Ziffer 8.2 aufgeführten Gebühren gelten für LSW-Mitglieder.

~~Die Veranstalter sind berechtigt, für Nicht-LSW-Mitglieder~~ **Für Nicht-LSW-Mitglieder ist der Veranstalter berechtigt** höhere Wettkampf-Teilnahmegebühren ~~nach eigener Konzeption zu berechnen. Der Regelsatz hierfür beträgt~~ **in Höhe von 5,- Euro pro LSW-Einzeldisziplin, LSW-Drei- und LSW-Fünfkampf (z.B. Standkugelstoß- und Stoßer-Fünfkampf) sowie 10,- € pro LSW-8-Kampf und LSW-10-Kampf zu erheben.**

~~Bei Teamwertungen sowie Acht- und Zehnkämpfen können die Veranstalter bei LSW-Nichtmitgliedern ebenso weiter nach oben abweichen wie bei komplizierten Doppelstarts.~~

~~Beim Steinstoß 8 und Steinstoß 10 Kampf sowie beim Werfer 10 Kampf und deren Teamwertungen können für Nichtmitglieder jeweils plus 10,- Euro zusätzlich berechnet werden.~~

Bei Teamwettbewerben werden für Nicht-LSW-Mitglieder keine Zusatzgebühren erhoben, wenn diese hierfür Einzelstarts absolviert haben und dabei Zusatzgebühren entrichtet haben.

2.5 Änderung der Ziffer 8.2

8.2 Übersicht über die Wettkampfgebühren in Euro (ohne Doppelstarts)

8.2.1 Preiskategorie I (gültig für alle Wettkämpfe unterhalb Deutscher Meisterschaften, bzw. dem Deutschland-Cup):

je LSW-Einzeldisziplinen

Schüler*innen	1,50 €
w/m Jugend	2,00 €
Junioren*innen und ab W/M 20	3,00 €
je LSW-Drei- und Fünfkampf	
Schüler*innen	2,00 €
w/m Jugend	3,00 €
Junioren*innen und ab W/M 20	4,00 €
je LSW-Acht- und Zehnkampf	
Schüler*innen	4,00 €
w/m Jugend	5,00 €
Junioren*innen und ab W/M 20	7,00 €

8.2.2 Preiskategorie II (gültig für Deutsche Meisterschaften und Deutschland-Cup)

je LSW-Einzeldisziplinen

Schüler*innen	3,00 €
w/m Jugend	4,00 €
Junioren*innen und ab W/M 20	6,00 €
je LSW-Drei- und Fünfkampf	
Schüler*innen	4,00 €
w/m Jugend	5,00 €
Junioren*innen und ab W/M 20	7,00 €
je LSW-Acht- und Zehnkampf	
Schüler*innen	6,00 €
w/m Jugend	7,00 €
Junioren*innen und ab W/M 20	9,00 €

8.2.3 Zuschläge für die Auswertung einer beinhaltenden Disziplin bei Mehrkämpfen mit entsprechender Ehrung aus Athletik-2- oder Athletik-3-Kampf

je 3,00 €

Zusätzlicher Start für eine Wertung in der Hauptklasse
3,00 €

8.2.4 Mannschaftsgebühren

Mannschaften zahlen eine Startgebühr von 10.- €.

8.2.5 Internationale Meisterschaften

Die Startgebühren bei internationalen Wettbewerben innerhalb des LSW Speziportsport Deutschland e. V. orientieren sich an den Gebühren der Deutschen Meisterschaften und können diese geringfügig übersteigen.

3. Ziffer 10.1 Mindestanforderungen an Ergebnislisten

LSW-Speziportsport Deutschland e. V. stellt auf seiner Homepage Musterergebnislisten zur Verfügung, die ausgefüllt werden können, um damit eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Hierdurch wird die Arbeit unseres Bundesstatistikers deutlich erleichtert. Sollte man diese Listen nicht in Anspruch nehmen wollen, wird nachfolgend ein Mindeststandard für Ergebnislisten definiert. Diesem Standard hat die Mitgliederversammlung zugestimmt. Das zum Führen der Ergebnislisten benutzte Programm sollte möglichst Excel sein, was jedoch nicht verbindlich festgelegt ist.

Mindestvoraussetzungen für **LSW-Ergebnislisten zur Aufnahme in die LSW-Bundesstatistik ab 2021**

Zur Veranstaltung:

1. ~~Land~~ **Staat** der Veranstaltung (**wenn nicht Deutschland**)
2. Ort der Veranstaltung
3. Datum der Veranstaltung
4. Art der Veranstaltung (**z.B. Süddeutsche Meisterschaften**)
5. Disziplinen der Veranstaltung (~~ggf. mit Angabe der Art, falls unterschiedlich~~)

Zum Athleten:

6. Vor- und Zuname des Athleten/**der Athletin**
7. ~~Vollständiger Vereinsname des Athleten~~ (**in verkürzter Form, wenn keine Verwechslung droht – z.B. TuS Brey oder SSC Vellmar**)
8. ~~LandesStaatsangehörigkeit des Athleten~~ (**gemäß Pass/Ausweis (wenn nicht deutsch)**)
9. Jahrgang ~~des Athleten~~
10. Altersklasse ~~des Athleten~~ in der **tatsächlich** gestartet wurde

Zur Disziplin:

11. Disziplinname
12. ~~Wurf~~ **Gewicht(e) der eingesetzten Geräte (bei jeder AK aufführen)**
13. Bestleistung aus allen Versuchen. (~~gewünscht alle Einzelleistungen aller Versuche~~). Bei Gleichstand mindestens die zweitbeste Leistung.
14. ~~Bei Mehrkämpfen das Gesamtergebnis und die Bestleistungen jedes/r Gewichtes/ Einzeldisziplin (gewünscht alle Einzelleistungen aller Versuche/Einzeldisziplinen). Bei Gleichstand mindestens zusätzlich die zweitbeste Leistung jedes/r Gewichtes/Einzeldisziplin.~~
14. **Bei Mehrkämpfen das Gesamtergebnis und die Bestleistung jeder Einzeldisziplin**

Mannschaften:

15. ~~Vollständiger Vereinsname der Mannschaft~~ (**Vereinskurzname reicht – siehe 7.)**)
16. Altersklasse für die die Mannschaft gewertet wird.
17. Bei Mannschaften Nennung aller Mannschaftsteilnehmer gem. Punkte ~~6., 8., 10.~~ **6. und 9.**
18. Disziplinname
19. ~~Wurf~~ **Gerätegewicht(e)**

- 20. Bestleistung jedes Teilnehmers und Gesamtergebnis der Mannschaft
- ~~21. Bei Mehrkämpfen das Gesamtergebnis und die Bestleistungen jedes/r Gewichtes/ Einzeldisziplin je Teilnehmer und das Gesamtergebnis der Mannschaft.~~
- 21. Bei Mehrkämpfen als Mannschaftsergebnis die Summe der Gesamtleistungen der Teilnehmer*innen.
Die Mannschaftsergebnisse müssen isoliert, auch ohne das Vorhandensein des kompletten Wettkampfs, nachvollziehbar und komplett sein.

Allgemeines:

- 22. Ergebnislisten müssen in deutscher oder englischer Sprache vorliegen.
- 23. Die Ergebnislisten müssen dem Bundesstatistiker als bearbeitbare Datei (vorzugsweise EXCEL) **zeitnah (nach WKO möglichst innerhalb von 14 Tagen)** per Mail zur Verfügung gestellt werden.
- 24. Der Veranstalter stellt eine Mailadresse für Nachfragen des Statistikers zur Verfügung.
~~Der Ergebnislisten werden zeitnah nach Veranstaltung bereitgestellt (nach WKO möglichst innerhalb 14 Tagen).~~
- 25. Ergebnisse werden nur statistisch erfasst, soweit die Regeln der gültigen WKO eingehalten wurden (Hier insbesondere Mindestteilnehmerzahl, ~~und~~ **Mindestvereinszahl und offizielle Anmeldung**).
- 26. Es werden nur Disziplinen in die Statistik aufgenommen, ~~die nach gültiger WKO vorgesehen sind.~~ **deren Nutzung empfohlen wird.**
- 27. Der Bundesstatistiker stellt Musterergebnislisten zur Verfügung, die vorzugsweise zur Verwendung von Ergebnislisten zu benutzen sind (gewünscht einheitliche Listen).
- ~~28. Die Leistungen eines Athleten werden pro Kalenderjahr nur einem Verein und einer Landeszugehörigkeit zugeordnet.~~
- 28. **Athleten dürfen pro Kalenderjahr nur für einen Verein und einer Staatsangehörigkeit starten, dem auch die statistische Erfassung zugeordnet wird. Maßgebend ist der erste Start im Jahr.**
- 29. Der Bundesstatistiker erstellt eine Liste aller erfassten Wettkämpfe zur Kontrolle auf Vollständigkeit (ggf. mit Angabe der Nichterfassung wegen ungenügender Form der Ergebnisse).

5. Ziffer 10.2 Anlagen

Nach der Annahme des Strategiepapiers durch die Versammlung sollte die Anlage 10.2.1 in der WKO entfallen und die Anlage 10.2.2 in 10.2.1 umbenannt werden.

6. Ziffer 1.11.1 Ausländerstartrecht

1.11 Ausländerstartrecht

- 1.11.1 Ausländische Athleten dürfen an LSW-Wettbewerben teilnehmen, wenn sie (u.a. auch wegen der erforderlichen Versicherungen) Mitglied in einem, dem Deutschen Sportbund angeschlossenen, Sportverein sind. **Dies gilt auch für einen Start in einer deutschen Vereinsmannschaft, wobei mindestens ein Mannschaftsmitglied Deutscher sein muss.** An Meisterschaften jedoch nur, wenn sie in ihrem Heimatland nicht für einen ausländischen Verein an LSW-Landesmeisterschaften oder LSW-Wettkämpfen teilgenommen haben.

TOP 26.2 Anträge des Bundesstatistikers

Hans-Peter Schabinger, Bundesstatistiker, beantragt fristgerecht nachfolgende Änderungen in der vorliegenden Wettkampfordnung vom 01.01.2021:

1. Aufnahme des LSW-Speerwurf-3-Kampfes zu den regulären LSW-Disziplinen gem. Ziffer 7 der WKO.
Begründung: Es werden bereits DM ausgetragen. Dies soll auch zukünftig so sein.
2. Streichen des LSW-Stoßer-5-Kampfes aus den regulären LSW-Disziplinen gem. Ziffer 7.
Begründung: Es finden praktisch keine Wettkämpfe mehr in dieser Disziplin statt.
3. Streichung der Ausnahme in Punkt 1.5.1 zur Stärke der Mannschaft (in Ausnahmen zwei statt drei Mannschaftsmitgliedern).
Begründung: Viele Besonderheiten erschweren das Regelwerk und es wird unübersichtlich.

1.5.1 Eine Mannschaft besteht aus **drei** Athleten.

Hinweis: Teams mit nur zwei Teilnehmern / Teilnehmerinnen, wie sie z.B. beim RKS erlaubt sind, sind bei LSW unzulässig.

Bei LSW-Länderkämpfen oder besonderen Veranstaltungen, nicht aber bei Deutschen Meisterschaften, kann der LSW-Bundesvorstand Ausnahmen zulassen.

4. Streichung „Ausnahme Schüler“ in den Ziffern 1.6.6 und 1.6.7.
Begründung: Wenn Schüler ausnahmsweise gemäß WKO das Gleiche machen/werfen wie die Hauptklasse, sollten sie auch in der HK gewertet werden. Ist z.B. beim LSW-Eisenschleuder-3-Kampf gegeben. Bei den LSW-Lauf-/Sprungdisziplinen machen die Schüler die gleichen Läufe/Sprünge. Es spricht nichts dagegen, die Formulierung nicht zu streichen.

1.6.6 Alle Athleten (also auch solche aus den Jugend-, Junioren-, Senioren- und 20-er-Klassen), die mit Geräten der Aktiven werfen/stoßen (auch bei reinen Teamstarts und Mehrkämpfen), werden automatisch in der Hauptklasse (offenen Klasse oder Allkategorie) gewertet – ausgenommen sind Schüler.

1.6.7 In den Lauf- und Sprung-Disziplinen werden alle Athleten ebenfalls in der Hauptklasse (offenen Klasse) gewertet (außer Schüler), sofern hierbei Bedingungen der 20- bis 45er-Klasse zugrunde liegen.

5. Einführung neuer Bezeichnungen für die Altersklassen bis Frauen/Männer wie folgt:

Alter	alt	neu
8 und 9 Jahre	w/mSD	w/mU10
10 und 11 Jahre	w/mSC	w/mU12
12 und 13 Jahre	w/mSB	w/mU14
14 und 15 Jahre	w/mSA	w/mU16
16 und 17 Jahre	w/mJB	w/mU18
18 und 19 Jahre	w/mJA	w/mU20
(20 bis 22 Jahre)*	(w/mJn)	(w/mU23)
20 bis 29 Jahre	F/M	W/M20

6. Punkt 1.7.4 streichen.
Begründung: Siehe 4.

1.7.4 Ein Start bzw. eine Wertung von Schülern in der Hauptklasse ist nicht zulässig, weswegen auch eine entsprechende Wertung nicht vorgenommen wird. Dies trifft auch bei identischen Gerätegewichten (Wurf/Stoß) bzw. sonst gleichen Voraussetzungen (Lauf und Sprung) zu.

7. Änderung der Startmöglichkeiten für JugendB in Ziffer 1.7.5.
Begründung: Es ist fragwürdig, warum gerade Jugendliche U18 an dieser Stelle zwei Altersklassen überspringen können. Dies ist entgegen der sonstigen Regeln, dass immer nur in der nächsthöheren AK gestartet werden kann.

1.7.5 Starts von Schülern und Jugendlichen in der nächsthöheren Altersklasse sind grundsätzlich erlaubt, wobei allerdings die weitergehenden Voraussetzungen in den Vorschriften zu den Einzeldisziplinen zu beachten sind. Jugendliche dürfen grundsätzlich auch in der Hauptklasse starten bzw. gewertet werden, wobei allerdings ebenfalls die weitergehenden Voraussetzungen in den Vorschriften zu den Einzeldisziplinen zu beachten sind.

8. Änderung der Ziffer 7.1.2 wie folgt:

In der Halle kann auch ein 60m-Sprint absolviert werden. Dann besteht der LSW-Hallen-Sprint-3-Kampf aus 60/100/200m. Damit gäbe es zwei unterschiedliche LSW-Sprinter-3-Kämpfe.

Begründung: In der Halle werden üblicher Weise 60m gelaufen. Werden alle drei Laufdisziplinen angeboten und absolviert, können diese dann für den LSW-Sprinter-3-Kampf gewertet werden. Für den Freiluftwettkampf könnte man meines Erachtens nach aus Gründen der Vereinheitlichung ebenfalls beide Strecken (50 und 60m) zulassen.

7.1.2 LSW-Sprinter-Dreikampf

Der Sprinter-Dreikampf besteht jeweils aus einem 50-m-, einem 100-m- und einem 200-m-Lauf in der Halle oder auf einer Außenanlage.

Hinweis: Der 100-m-Sprint darf, z.B. bei fehlender Kurvenbahn in der Halle auch auf einer geraden Bahn absolviert werden.

9. Die Aussage „andere Mehrkampfformen“ in der Ziffer 7.3.9 sollte als allgemeine Regel in die WKO aufgenommen werden.

Begründung: Dieser Satz hat meines Erachtens prinzipielle Gültigkeit, nicht nur beim Dreikampf LSW-Diskuswerfen griechisch. Jeder Veranstalter kann theoretisch andere zusätzliche Disziplinen anbieten, die dann aber statistisch nicht erfasst werden (Beispiele: Speerwurf-5-Kampf, einfaches Steinstoßen, Hammerwerfen o.ä.). Man könnte diesen Satz also allgemeingültig in die WKO aufnehmen.

Ausrichtern steht es frei, bei Wettkämpfen, bei denen es sich nicht um Meisterschaften handelt, andere Mehrkampfformen anzubieten. Es erfolgt hierzu aber keine statistische Erfassung.

TOP 26.3 Antrag von Dieter Wolf

Fristgerecht stellt Dieter Wolf schriftlich Anträge zur Reduzierung von Gerätegewichten ab bestimmten Altersklassen. Dies betrifft insbesondere die LSW-Mehrkämpfe mit Ultrasteinen.

Begründung:

Bei der EM/DM im Steinstoß-Zehnkampf 2018 in Neuss erzielte keiner der fünf Teilnehmer Ü70 weder mit dem 50-kg- noch mit dem 40-kg-Stein eine Weite von über 2 m. Fast kein Teilnehmer konnte die schweren Steine bis zur geforderten Brusthöhe anheben.

Das bedeutet für mich, dass von den Ü70-Sportlern, die eine zuverlässige Teilnehmergruppe garantieren, zukünftig kaum noch bei einem Steinstoß-Zehnkampf starten werden.

Meine Vorschläge an die Mitgliederversammlung:

1. bezüglich dem Steinstoß-Zehnkampf:
 - mJugendA und Männer bis M 60
wie bisher von 5 kg bis 50 kg
(5,0-7,5-10,0-12,5-15,0-20,0-25,0-30,0-40,0-50,0 kg)
 - mJugendB, ab M 70 und alle weibl. Klassen
neue Struktur von 3 kg bis 30 kg
(3,0-5,0-7,5-10,0-12,5-15,0-17,5-20,0-25,0-30,0 kg)
2. bezüglich den weiteren Steinstoß-Mehrkämpfen
 - a) Ultra-Steinstoß-Duathlon (schwer)
mJugendA und M20 bis M65 – 25 und 50 kg
Ultra-Steinstoß-Duathlon (leicht)
mJugendB und ab M70 – 12,5 und 25 kg
 - b) Strongest Man (schwer)
mJugendA und M20 bis M65 – wie bisher
Strongest Man (leicht)
mJugendB und ab M70 –
Diskus gr. 3 kg, hist. Gew. 12,5 kg und Stein 25 kg

Keine Änderungen bei den weibl. Klassen.